

Stellungnahme der Verwaltung

Zu Empfehlungen des Bürgerrats Klima 2023

Empfehlungs-Nr.:	1
Empfehlungstext:	Wir empfehlen, dass die entsprechenden Zuständigen bei der Stadt Stuttgart bis zum Jahr 2026 (oder schnellstmöglich) die Machbarkeitsstudie für 12 Radialverbindungen und den City-Ring umsetzen. Dabei soll die Durchgängigkeit der Radwege gewährleistet sein. Wenn möglich, sollen die Radwege vom Fuß- und PKW-Verkehr baulich getrennt werden. Das ist uns wichtig, weil damit die Attraktivität und Sicherheit für Rad- und Fußverkehr erhöht wird.
Beteiligte Ämter:	61

1.) Inwiefern ist die Stadtverwaltung zuständig und berechtigt, diese Empfehlung umzusetzen? Welche Stellen in der Verwaltung wären fachlich und organisatorisch geeignet für eine Umsetzung der Empfehlungen? *

Die Stadtverwaltung ist zuständig und berechtigt, die Empfehlung umzusetzen. Fachlich und organisatorisch geeignet sind die dafür zuständigen Fachämter, das Amt für Stadtplanung und Wohnen, das Tiefbauamt und das Amt für öffentliche Ordnung.

2.) Wie ist der Vorschlag fachlich einzuschätzen? *

Einschätzung der Zielerreichung (Welche Ziele können bei Umsetzung der Empfehlung erreicht werden? Gibt es relevante Wechselwirkungen/Gefahren?) *

Die Machbarkeitsstudie für Radschnellwege zeigt mögliche Achsen für Radschnellverbindungen auf und bildet damit die konzeptionelle Grundlage zur Realisierung eines Radschnellwegenetzes. Die darauf aufbauenden Planungen sind jedoch nur zu einem geringen Teil und in einem frühen Stadium vorhanden. Es gibt jedoch bereits fertiggestellte Planungen bzw. Umsetzungen im Radschnellwegestandard wie z.B. die Theodor-Heuss-Straße (Stuttgart-Mitte, Bau ab 2024) oder die Nürnberger Straße (Stuttgart-Bad Cannstatt, vorhanden).

Es ist nicht möglich, das Zieljahr 2026 zur Umsetzung der Machbarkeitsstudie zu erreichen. Planungs- und Umsetzungsprozesse benötigen eine deutliche längere Zeit. Die Stadtverwaltung hat aber weitere Planungsressourcen beantragt, um das Thema beschleunigt zu bearbeiten.

Sind rechtliche Restriktionen zu beachten, die einer Umsetzung (zum Teil) im Wege stehen? *

Es werden im Einzelfall Rechtsverfahren (z.B. Planfeststellungsverfahren) erforderlich sein, wenn keine Rechtsgrundlage zur Herstellung von Verkehrsflächen für den Radverkehr bestehen.

Einschätzung des Einflusses auf die Treibhausgas-Emissionen in Stuttgart *

(Hat die Maßnahme eine direkte CO₂-Einsparung zur Folge? Falls ja, geben Sie eine Schätzung mit Angabe einer Quelle oder Berechnungsgrundlage an. Wenn eine indirekte Klimawirkung vorliegt, beschreiben Sie bitte den Mechanismus der Wirkung auf das Klima qualitativ.)

Der Wirkbeitrag der Maßnahme „Infrastrukturausbau Radnetz inkl. Radschnellverbindungen (z.B. Radachsen City-Ring, Cannstatter Straße)“ wird im Klimamobilitätsplan als „hoch“ eingeschätzt, kann jedoch nicht quantifiziert werden.

3.) Ressourcenabschätzung: Sind für den aktuellen Doppelhaushalt bereits Mittel angemeldet, mit denen für die Jahre 2024/2025 alle rechtlich möglichen Elemente der Empfehlung umgesetzt werden können? *

<input checked="" type="checkbox"/> Ja (Nummer der Mitteilungsvorlage): 578/2023	<input type="checkbox"/> Nein
--	-------------------------------

Stellungnahme der Verwaltung

Zu Empfehlungen des Bürgerrats Klima 2023

Empfehlungs-Nr.:	2
Empfehlungstext:	Wir empfehlen, dass die Stadt Stuttgart am Stadtrand zusätzliche Park & Ride Parkplätze an ÖPNV-Haltestellen bis 2025 prüft und erste Maßnahmen umsetzt. Das ist uns wichtig, um die Attraktivität und Lebensqualität in der Innenstadt zu erhöhen – ein attraktives Anschlussticket für den ÖPNV muss angeboten werden. Geeignete Orte und Bedarf sind im Vorfeld zu ermitteln. Eine Flächenversiegelung ist zu vermeiden. Fahrradparkplätze sowie Fahrradleihstationen sollen mit eingeplant werden. Die Belegung der P+R Parkhäuser soll durch eine App abgefragt werden können und darüber bestenfalls direkt ein Parkticket/ÖPNV-Ticket erworben werden können.
Beteiligte Ämter:	61, Verband Region Stuttgart

1.) Inwiefern ist die Stadtverwaltung zuständig und berechtigt, diese Empfehlung umzusetzen? Welche Stellen in der Verwaltung wären fachlich und organisatorisch geeignet für eine Umsetzung der Empfehlungen? *

Für die meisten für Stuttgart relevanten P+R-Parkhäuser ist nicht die Stadtverwaltung zuständig, sondern der Verband Region Stuttgart.

Der Verband Region Stuttgart kümmert sich um die Förderung von P+R-Parkhäusern z.B. mit einer Einnahmegarantie von 180€ pro Stellplatz und der Förderung von Neubauten. Er kümmert sich außerdem in ersten Projekten um die Belegungserfassung der Parkhäuser, deren Daten auch von Apps genutzt werden können (wie in der Empfehlung gewünscht).

Aus Sicht des Verband Region Stuttgart könnte von der Stadtverwaltung die aktuelle P+R-Studie Filder fertiggestellt und Umsetzungsmöglichkeiten geprüft werden. Für die P+R-Parkflächen z.B. in Weilimdorf, Obertürkheim und Österfeld könnten Erweiterungen untersucht, eine Belegungserfassung mit Datenübertragung an die Mobilitätsdaten Deutschland angestrebt werden.

2.) Wie ist der Vorschlag fachlich einzuschätzen? *

Einschätzung der Zielerreichung (Welche Ziele können bei Umsetzung der Empfehlung erreicht werden? Gibt es relevante Wechselwirkungen/Gefahren?) *

Aus verkehrsplanerischer Sicht wird der Nutzen bestätigt, darf aber nicht überschätzt werden. Zudem müssen entsprechende Flächen an geeigneten ÖPNV-Haltestellen vorhanden sein, was im bebauten Bereich in der Regel nicht der Fall ist. Zudem müssen P+R-Angebote so in das städtebauliche Umfeld integriert werden, dass keine Verkehrsbelastung für angrenzende schützenswerte Bereiche entsteht. Geeigneter sind daher Flächen im regionalen Einzugsbereich.

Sind rechtliche Restriktionen zu beachten, die einer Umsetzung (zum Teil) im Wege stehen? *

Ggf. sind Rechtsverfahren erforderlich.

Einschätzung des Einflusses auf die Treibhausgas-Emissionen in Stuttgart *

(Hat die Maßnahme eine direkte CO₂-Einsparung zur Folge? Falls ja, geben Sie eine Schätzung mit Angabe einer Quelle oder Berechnungsgrundlage an. Wenn eine indirekte Klimawirkung vorliegt, beschreiben Sie bitte den Mechanismus der Wirkung auf das Klima qualitativ.)

Die Wirkung der Maßnahme „P+R-Ausbau an der Gemarkungsgrenze (z.B. Weibel, Landhaus, Österfeld, Schafhaus)“ auf die Emissionsminderung wird im Klimamobilitätsplan als „mittel“ eingeschätzt, kann jedoch nicht quantifiziert werden.

Bei mehreren hunderttausend Fahrzeugen, die täglich die Gemarkungsgrenze von Stuttgart überqueren, kann nur ein kleiner Teil in P+R-Parkhäusern abgefangen werden. Parkhäuser sind können jedoch auch für die Sektorenkopplung interessant sein.

Sonstige Hinweise zur Umsetzung

3.) Ressourcenabschätzung: Sind für den aktuellen Doppelhaushalt bereits Mittel angemeldet, mit denen für die Jahre 2024/2025 alle rechtlich möglichen Elemente der Empfehlung umgesetzt werden können? *

<input type="checkbox"/> Ja (Nummer der Mitteilungsvorlage):	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
--	--

Es konnte während der Vorlagenerstellung keine Ressourcenabschätzung hierfür vorgenommen werden.

Stellungnahme der Verwaltung

Zu Empfehlungen des Bürgerrats Klima 2023

Empfehlungs-Nr.:	3
Empfehlungstext:	Wir empfehlen, dass die Stadt Stuttgart drei neue Superblocks bis (idealerweise) Ende 2025 plant und umsetzt. Das ist uns wichtig, um die Lebensqualität im betroffenen Gebiet zu verbessern und den Verkehr zu beruhigen. Durch eine Verkehrsstrukturplanung sollen geeignete Zonen und Umsetzungsformen analysiert werden. Durch Umgestaltung des Straßenraums soll mehr und sicherer Raum für Radfahrer*innen und Fußgänger*innen, sowie mehr Platz für Grünflächen geschaffen werden.
Beteiligte Ämter:	61, S/OB

1.) Inwiefern ist die Stadtverwaltung zuständig und berechtigt, diese Empfehlung umzusetzen? Welche Stellen in der Verwaltung wären fachlich und organisatorisch geeignet für eine Umsetzung der Empfehlungen? *

Die Stadtverwaltung ist zuständig und berechtigt, die Empfehlung umzusetzen. Fachlich und organisatorisch geeignet sind die dafür zuständigen Fachämter, das Amt für Stadtplanung und Wohnen, das Tiefbauamt und das Amt für öffentliche Ordnung.

2.) Wie ist der Vorschlag fachlich einzuschätzen? *

Einschätzung der Zielerreichung (Welche Ziele können bei Umsetzung der Empfehlung erreicht werden? Gibt es relevante Wechselwirkungen/Gefahren?) *

Entscheidend ist, dass geeignete Quartiere zur Umsetzung von Superblocks gefunden werden. Hierzu wird die Stadtverwaltung eine Potenzialanalyse durchführen. Drei Blocks bis 2025 erschienen nicht realistisch, wenn erst Erfahrungen aus dem ersten Block in Stuttgart-West gesammelt werden sollen, der 2024 umgesetzt wird. . Amt 61 hat deswegen keine Mittel für die Planung von drei weiteren Superblocks im Doppelhaushalt 2024/2025 angemeldet. Wenn der Gemeinderat auf einer Umsetzung der Superblocks schon im genannten Doppelhaushalt, bestehen sollte, dann ist zu beachten, dass hierfür dann zusätzliche Planungsmittel benötigt würden (siehe unten) und nicht auf die Erfahrungen aus dem Superblock Augustenstraße in Stuttgart West zurückgegriffen werden kann.

Sind rechtliche Restriktionen zu beachten, die einer Umsetzung (zum Teil) im Wege stehen? *

Sofern die verkehrsbehördlichen Voraussetzungen und Genehmigungen vorliegen, gibt es keine rechtlichen Restriktionen.

Einschätzung des Einflusses auf die Treibhausgas-Emissionen in Stuttgart *

(Hat die Maßnahme eine direkte CO₂-Einsparung zur Folge? Falls ja, geben Sie eine Schätzung mit Angabe einer Quelle oder Berechnungsgrundlage an. Wenn eine indirekte Klimawirkung vorliegt, beschreiben Sie bitte den Mechanismus der Wirkung auf das Klima qualitativ.)

Der Einfluss wird als gering eingeschätzt. Der Verkehrsberuhigung im Quartier steht eine Verkehrsverlagerung auf das umgebende Straßennetz mit einer ggf. höheren Verkehrsleistung durch die Einbahnstraßensysteme gegenüber.

Sonstige Hinweise zur Umsetzung

3.) Ressourcenabschätzung: Sind für den aktuellen Doppelhaushalt bereits Mittel angemeldet, mit denen für die Jahre 2024/2025 alle rechtlich möglichen Elemente der Empfehlung umgesetzt werden können? *

<input checked="" type="checkbox"/> Ja (Nummer der Mitteilungsvorlage): : 724/2023, 725/2023 (Umsetzung von Superblocks)	<input type="checkbox"/> Nein
---	-------------------------------

Es fehlen allerdings noch Mittel für die Planung von drei Superblocks. Ob diese tatsächlich sinnvoll in den Jahren 2024/2025 umgesetzt werden kann, ist fraglich (siehe Stellungnahme oben). Für das Abrufen der Mittel aus 724/2023 und 725/2023 und damit die Umsetzung der Empfehlung 3 des Bürgerrats Klima wäre das allerdings nötig.

Wenn „Nein“ ausgewählt wurde, dann füllen Sie bitte die folgenden Tabellen zu den finanziellen Auswirkungen so realistisch wie möglich aus (sofern zutreffend). *

Ergebnishaushalt (zusätzliche Aufwendungen und Erträge):

Maßnahme/Kontengruppe	2024 TEUR	2025 TEUR	2026 TEUR	2027 TEUR	2028 TEUR	2029 ff. Schriftlich: Sind spätere Kosten zu erwarten?
Weitere Planungen Superblock	100T€	100T€				
Finanzbedarf						

(ohne Folgekosten aus Einzelmaßnahmen, Investitionen oder zusätzlichen Stellen – diese bitte gesondert darstellen)

Für diesen Zweck im Haushalt/Finanzplan bisher bereitgestellte Mittel:

Maßnahme/Kontengruppe	2024 TEUR	2025 TEUR	2026 TEUR	2027 TEUR	2028 TEUR	2029 ff. TEUR

Stellungnahme der Verwaltung

Zu Empfehlungen des Bürgerrats Klima 2023

Empfehlungs-Nr.:	4
Empfehlungstext:	Wir empfehlen, dass Stuttgart jährlich 5% der Parkplätze entlang der Straßen reduziert und umgestaltet, je nach Bedarf z.B. in Radwege, Begrünung oder Begegnungsorte für ein besseres Stadtklima.
Beteiligte Ämter:	61

1.) Inwiefern ist die Stadtverwaltung zuständig und berechtigt, diese Empfehlung umzusetzen? Welche Stellen in der Verwaltung wären fachlich und organisatorisch geeignet für eine Umsetzung der Empfehlungen? *

Die Stadtverwaltung ist zuständig und berechtigt, die Empfehlung umzusetzen. Fachlich und organisatorisch geeignet sind die dafür zuständigen Fachämter, das Amt für Stadtplanung und Wohnen, das Tiefbauamt und das Amt für öffentliche Ordnung.

2.) Wie ist der Vorschlag fachlich einzuschätzen? *

Einschätzung der Zielerreichung (Welche Ziele können bei Umsetzung der Empfehlung erreicht werden? Gibt es relevante Wechselwirkungen/Gefahren?) *

Ein pauschaler Ansatz von 5% jährlicher Reduktion an Parkplätzen ist nicht umsetzbar. Hintergrund ist der Planungs- und Umsetzungsaufwand für ein Konzept, das jeweils mit dem Wegfall von Parkplätzen angeboten muss, um die in der Empfehlung genannten Ziele (mehr Radwege, Grün und Begegnungsorte) zu erreichen und die Akzeptanz in der Bevölkerung herzustellen. Unterstellt man z.B., dass etwa an 1.000km des 1.400km langen Straßennetzes in Stuttgart geparkt wird, müssten im ersten Jahr an 50km Straßen Parkplätze entfallen und gleichzeitig mit einem entsprechenden Konzept hinterlegt werden. Dies ist nicht darstellbar.

Die Stadtverwaltung setzt jedoch seit vielen Jahren entsprechende Konzepte durch Verkehrsberuhigungsmaßnahmen oder Stadtsanierungsprojekte um und verfolgt konsequent die in der Empfehlung genannten Ziele.

Sind rechtliche Restriktionen zu beachten, die einer Umsetzung (zum Teil) im Wege stehen? *

Nein.

Einschätzung des Einflusses auf die Treibhausgas-Emissionen in Stuttgart *

(Hat die Maßnahme eine direkte CO₂-Einsparung zur Folge? Falls ja, geben Sie eine Schätzung mit Angabe einer Quelle oder Berechnungsgrundlage an. Wenn eine indirekte Klimawirkung vorliegt, beschreiben Sie bitte den Mechanismus der Wirkung auf das Klima qualitativ.)

Keine pauschale Angabe möglich.

Sonstige Hinweise zur Umsetzung

3.) Ressourcenabschätzung: Sind für den aktuellen Doppelhaushalt bereits Mittel angemeldet, mit denen für die Jahre 2024/2025 alle rechtlich möglichen Elemente der Empfehlung umgesetzt werden können? *

<input type="checkbox"/> Ja (Nummer der Mitteilungsvorlage):	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
--	--

Es konnte während der Vorlagenerstellung keine Ressourcenabschätzung hierfür vorgenommen werden.

Stellungnahme der Verwaltung

Zu Empfehlungen des Bürgerrats Klima 2023

Empfehlungs-Nr.:	6 (diese Stellungnahme gliedert sich nach folgenden thematischen Zuordnungen der Empfehlungen zu den Antworten A bis C):
Empfehlungstext:	(A)Das kostenpflichtige Parken soll auf ganz Stuttgart ausgeweitet werden. (C)Die Stadt soll dafür digitale Schnittstellen zwischen Zulassungsstelle und Parkraumbewirtschaftung schaffen. Das Handyparken (via App) sollte möglichst zum Standard werden. Kontrolleur*innen sollten Kfz-Kennzeichen digital erfassen und kontrollieren können. Das Zahlen des Parktickets anhand des eigenen Kennzeichens sollte auch digital möglich sein. (A)Es sollte Anwohnerparkflächen im gesamten Stuttgarter Stadtgebiet geben. (B) Bei der Beantragung des Anwohnerparkscheins sollte die Fahrzeugfläche erfasst werden. (B)Der Grundbetrag fürs Anwohnerparken sollte höher/teurer sein als ein ÖPNV-Monats- bzw. Jahresticket. (A)Außerhalb von Anwohnerparkflächen ist der volle Parkpreis (gestaffelt nach Flächenverbrauch) zu entrichten. (A und B) Für Fahrzeuge ohne Anwohnerparkausweis für das Stuttgarter Stadtgebiet ist die doppelte Parkgebühr zu entrichten.
Beteiligte Ämter:	Amt 32-31 (im Fall Handyparken in Abstimmung mit Amt 66)

1.) Inwiefern ist die Stadtverwaltung zuständig und berechtigt, diese Empfehlung umzusetzen? Welche Stellen in der Verwaltung wären fachlich und organisatorisch geeignet für eine Umsetzung der Empfehlungen? *

Zuständig für eine konzeptionelle Planung und Umsetzung von Parkregelungen und Parkgebühren sind innerhalb der Stadtverwaltung Stuttgart

1. das Amt für Stadtplanung und Wohnen, 61 (veranlasst die Erhebungen im Straßenraum und plant die entsprechende bewirtschafteten Gebiete im Rahmen der Verkehrsstrukturplanung).
2. das Amt für öffentliche Ordnung, 32 (prüft nach den Vorgaben der StVO diese Planungen, ordnet die Regelung verkehrsbehördlich an, gibt die Parkausweise aus und überwacht die Einhaltung der Regelungen)
3. das Tiefbauamt,66 (fertigt Verkehrszeichenpläne, stellt auf und unterhält die Parkscheinautomaten bzw. ist zuständig für die Umsetzung des Handyparkens)
4. der Gemeinderat entscheidet auf der Grundlage der Vorbereitungen der Verwaltung:
 - a) ob, wann und wo eine Vollbewirtschaftung im Zusammenhang mit einer Bewohnerparkregelung (PRM) eingeführt wird bzw. über städtebauliche Konzepte, die eine Bewirtschaftung enthalten
 - b) in Form einer Satzung über die Höhe der Parkgebühren (für die Parkscheinautomaten bzw. für Handyparken)

c) ob das Handyparken in Stuttgart umgesetzt wird (aktuell GRDRs siehe 618/2023)

5. derzeit besteht eine juristische Unsicherheit darüber, ob Gemeinderat oder OB über die Höhe der Gebühren für die Bewohnerparkausweise entscheidet (Urteil Oberverwaltungsgericht Leipzig aus dem Juni 2023). Deshalb sollte das Land eine neue rechtsichere Verordnung, auf der Grundlage dieser neuen Rechtsprechung erlassen. Dies bleibt abzuwarten.

2.) Wie ist der Vorschlag fachlich einzuschätzen? *

Zu A) Parkraummanagement, Parkgebührenpflicht bzw. Bewohnerparken

1. Grundlageninfos zu dem bestehenden Parkraummanagement (PRM) in Stuttgart

In der LHS wird seit 2011 das Konzept des Parkraummanagements (PRM) stufenweise eingeführt. Dieses Konzept beinhaltet bereits einige der oben genannten Empfehlungen wie das Bewohnerparken und eine Parkgebührenpflicht.

Im Detail: alle Parkplätze im öffentlichen Straßenraum in den bereits umgesetzten 45 Bewohnerparkgebieten sind flächendeckend parkgebührenpflichtig; das Parken mit Bewohnerparkausweis ist für die dortige Bewohnerschaft parkgebührenfrei. Hierdurch sind die gebietsnahen Stuttgarter Bewohnern privilegiert gegenüber den ortsfremden Parkern. (nur Bewohner mit Hauptwohnsitz im Gebiet bekommen 1 Bewohnerparkausweis pro Person, wenn keine private Abstellmöglichkeit vorhanden ist).

Bisher erlaubte die StVO (Straßenverkehrsordnung) die Einführung dieses Konzeptes nur unter der Voraussetzung, dass eine 100 %ige Parkraumauslastung nachgewiesen wurde. Auf dieser rechtlichen Grundlage wurden seit 2011 mit insgesamt 45 Bewohnerparkgebieten vorrangig in den Innenstadtbezirken, aber auch in dicht besiedelten hochbelasteten Wohngebieten in Bad Cannstatt und vereinzelt in Vaihingen, Untertürkheim und Degerloch das PRM umgesetzt. Eine weitere Ausdehnung dieses Parkkonzeptes in weitere Wohngebiete, in denen die Parkraumauslastung ungewöhnlich hoch, ist bereits vorgesehen.

(Darüber hinaus könnte eine anstehende Novellierung der StVO neue juristische Möglichkeiten der Erweiterung dieses Konzeptes im Zusammenhang u.A. mit Klimaschutzziele, unabhängig von der bisher relevanten Parkraumauslastung, ermöglichen. Dies bleibt jedoch derzeit abzuwarten.)

2. Stellungnahme zu den Empfehlungen des Bürgerrats Klima, die nicht dem Konzept des Stuttgarter PRMs entsprechen

Dieses, bereits in Stuttgart praktizierte Konzept eines Parkraummanagements (siehe 1., Mischsystem) beinhaltet keine (reservierten) Anwohnerparkflächen (Trennsystem). Dieses Trennsystem findet aufgrund der damit verbundenen Nachteile in Stuttgart keine Verwendung.

Eine Vollbewirtschaftung (Parkgebührenpflicht auf allen Parkplätzen) ohne einen verkehrlichen Grund, der sich in der StVO widerspiegelt, ist aus juristischen Gründen nicht möglich. Es bedarf für eine Parkgebührenpflicht immer einem verkehrlichen Grund, der sich aus der StVO entwickelt.

zu B) Gebührenfestlegung

1. Parkgebühren (zu bezahlen beim Handyparken oder Parkscheinautomat) .

Die Höhe dieser Parkgebühren wird per Satzungsbeschluss durch den Gemeinderat festgesetzt. Eine Staffelung nach Fahrzeuggröße ist derzeit weder rechtlich möglich noch in der Praxis zu überwachen. Eine Erhöhung dieser Parkgebühren wird in einem regelmäßigen Turnus per Satzungsbeschluss durch den Gemeinderat vorgenommen.

2. (Verwaltungs)gebühren für den Bewohnerparkausweis

Die Gebühren für die Bewohnerparkausweise können seit 2021 auf der Grundlage einer Rechtsverordnung des Landes von den zuständigen Straßenverkehrsbehörden eigenverantwortlich festgelegt werden. Durch ein Urteil des Oberlandesgericht Leipzig aus dem Juni 2023 besteht derzeit jedoch keine Rechtssicherheit, in welcher Rechtsform die Gebührenfestsetzung zu erfolgen hat. Somit ist eine Neufestsetzung der Gebühren für Bewohnerparkausweise derzeit nicht zu empfehlen – es bleibt abzuwarten, bis diese Rechtsunsicherheit geklärt ist.

Eine Berücksichtigung der Fahrzeuggröße oder des Fahrzeuggewichtes bei der Festlegung der Gebühr für Bewohnerparkausweise ist dabei vorstellbar. Allerdings kann dies derzeit nicht im automatisierten Verfahren (online-Beantragung der Bewohnerparkausweise) umgesetzt werden, da ein entsprechender Datenaustausch durch den Gesetzgeber noch nicht zugelassen wurde. Der Städtetag hat bereits hierfür in Berlin eine entsprechende Initiative einer Gesetzesänderung gestartet.

Eine Anlehnung der Gebührenhöhe für den Bewohnerparkausweis an den Kosten für den ÖPNV ist vorstellbar. Zu bedenken ist hierbei, dass die bisherige (bundesweit geregelte) Gebührenhöhe seit den 90iger Jahren 30,70 Euro jährlich beträgt. Für das derzeit verbreitete Deutschlandticket fallen 49 Euro monatlich bzw. 588 Euro jährlich an. Eine Erhöhung der Gebühren für den Bewohnerparkausweis von derzeit 30,70 Euro auf 588 Euro (oder darüber) würde einer Gebührenerhöhung auf das ca. zwanzigfache der bisherigen Gebühr bedeuten. Dies wäre in der Bewohnerschaft schwer zu vermitteln.

zu C) Digitalisierung

In Stuttgart soll das Handyparken zum 1.7.2024, auf der Grundlage eines erforderlichen Gemeinderatsbeschlusses zur Gemeinderatsdrucksache (GRDs) 618/2023 eingeführt werden. Die Einbringung dieser Vorlage erfolgt zeitnah nach der Sommerpause 2023.

Handyparken ermöglicht das Bezahlen gebührenpflichtiger Kfz-Stellplätze im öffentlichen Straßenraum per Smartphone-App unabhängig von Parkautomaten. Es trägt zur Verbreitung innovativer Mobilitätsdienstleistungen und Bürgerservices in Stuttgart bei, schafft die technischen Voraussetzungen für autonomes Bezahlen in Fahrzeugen und baut somit zukünftigen Entwicklungen vor. Dabei handelt es sich um ein weiteres Projekt im Rahmen von Smart City.

Der Parkvorgang wird per App gestartet und beendet. Eine Verlängerung der Parkdauer kann aus der Ferne erfolgen. Die Apps der Handyparken-Anbieter enthalten Übersichten über Parkzonen und -tarife, die dabei helfen, zielgerichtet und schnell einen Stellplatz zu finden. Sie speichern den ausgewählten Parkplatz und erleichtern so das Wiederfinden des Kfz. Über Start und Ende der Parkdauer wird automatisch informiert.

Zur Umsetzung von Handyparken müssen die Datenerfassungsgeräte der Verkehrsüberwachung mit einer neuen Software ausgestattet werden. Mit sukzessiven Softwareumstellungen und der Digitalisierung von Verwaltungsprozessen werden dann verschiedene Schnittstellen wie z.B. zu Bewohnerparkausweisen oder Berechtigungen für Handwerk oder soziale Dienste Ausweise möglich. Für die Nutzer wie auch die Verkehrsüberwachung und die Verwaltung entstehen dann „schlankere Prozesse“. Die Beschaffung der ersten Stufe der neuen Software und die damit verbundenen finanziellen Aufwendungen sind Beschlussinhalt der GRDs 618/2023.

Einschätzung der Zielerreichung (Welche Ziele können bei Umsetzung der Empfehlung erreicht werden? Gibt es relevante Wechselwirkungen/Gefahren?) *

Durch die Parkgebühren wird das Parken in den öffentlichen Straßen unattraktiv. Ortsfremde meiden diese Parkplätze oder nutzen andere Verkehrsarten, in Folge nimmt der Parksuchverkehr ab.

Bewohner erhalten nur für 1 KFZ einen Bewohnerparkausweis, d.h. Zweitfahrzeuge können nur gegen Parkgebühren im öffentlichen Verkehrsraum geparkt werden. Somit setzt auch hier ein Verdrängungseffekt, im positiven Sinne auf private Flächen, ein.

Sind rechtliche Restriktionen zu beachten, die einer Umsetzung (zum Teil) im Wege stehen? *

Ja, die StVO gibt vor, unter welchen Voraussetzungen eine Parkgebührenpflicht und eine Bewohnerparkregelung möglich ist.

Einschätzung des Einflusses auf die Treibhausgas-Emissionen in Stuttgart *

(Hat die Maßnahme eine direkte CO₂-Einsparung zur Folge? Falls ja, geben Sie eine Schätzung mit Angabe einer Quelle oder Berechnungsgrundlage an. Wenn eine indirekte Klimawirkung vorliegt, beschreiben Sie bitte den Mechanismus der Wirkung auf das Klima qualitativ.)

Sonstige Hinweise zur Umsetzung

3.) Ressourcenabschätzung: Sind für den aktuellen Doppelhaushalt bereits Mittel angemeldet, mit denen für die Jahre 2024/2025 alle rechtlich möglichen Elemente der Empfehlung umgesetzt werden können? *

[x] Ja: 236/2023, 578/2023, 618/2023, 669/2023, 674/2023, 724/2023, 725/2025	[] Nein
--	----------

Stellungnahme der Verwaltung

Zu Empfehlungen des Bürgerrats Klima 2023

Empfehlungs-Nr.:	7
Empfehlungstext:	Wir empfehlen zu prüfen, ob in sämtlichen Parkhäusern und an allen Stellplätzen im Straßenraum (auch in Außenbezirken) eine Bewirtschaftung durch die Stadt selbst möglich ist, um über die Parkgebühren Gestaltungsmöglichkeiten zu gewinnen und damit das Parkraummanagement in Stuttgart besser steuern zu können.
Beteiligte Ämter:	66, 32

1.) Inwiefern ist die Stadtverwaltung zuständig und berechtigt, diese Empfehlung umzusetzen? Welche Stellen in der Verwaltung wären fachlich und organisatorisch geeignet für eine Umsetzung der Empfehlungen? *

Für die Bewirtschaftung des öffentlichen Straßenraums ist die Stadtverwaltung zuständig und berechtigt, die Empfehlung umzusetzen. Folgende Ämter sind für die Umsetzung fachlich zuständig: Amt für Stadtplanung und Wohnen, Amt für öffentliche Ordnung und Tiefbauamt. Für den öffentlichen Straßenraum werden Parkgebühren seitens der Stadt erhoben. Es wird auch auf Punkt 6 A der Empfehlungen des Bürgerrats Klima 2023 verwiesen.

Für einzelne öffentliche Parkhäuser ist die Stadtverwaltung zuständig. Folgende Ämter sind für die Umsetzung fachlich zuständig: Tiefbauamt, Amt für Sport und Bewegung, Liegenschaftsamt. Für diese Parkhäuser werden seitens der Stadt Benutzungsentgelte festgelegt.

Alle anderen öffentlichen Parkhäuser befinden sich nicht im Eigentum der Stadt.

2.) Wie ist der Vorschlag fachlich einzuschätzen? *

Einschätzung der Zielerreichung (Welche Ziele können bei Umsetzung der Empfehlung erreicht werden? Gibt es relevante Wechselwirkungen/Gefahren?) *

Bezüglich der Beantwortung zum öffentlichen Straßenraum verweisen wir auf die Beantwortung zu Punkt 6 A der Empfehlungen des Bürgerrats Klima 2023.

Viele Parkhäuser befinden sich in Privatbesitz. Hier ist eine Bewirtschaftung durch die Stadt nicht möglich. Es stehen weder genügend Finanzmittel zur Verfügung, noch können die derzeitigen Eigentümer der Parkhäuser verpflichtet werden, ihre Parkhäuser an die Stadt zu veräußern.

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 22.6.2023 (GRDrs 231/2023) einer Erhöhung der Parkgebühren in der City um 20% und in allen übrigen Bewirtschaftungsgebieten um 10% sowie der Erhöhung der Parkentgelte für alle städtischen Parkhäuser um 10% zum 1.1.2024 zugestimmt. Damit werden bereits heute die Parktarife als wichtiges Steuerungsinstrument zur Gestaltung der nachhaltigen Mobilität eingesetzt.

Auf die Preisgestaltung der privaten Parkhausbetreiber hat die Stadt keinen Einfluss. Daher können wir keine Aussage machen, ob private Betreiber ihre Preise anpassen, wenn die Stadt die Parkgebühren erhöht.

Sofern der Stadt ein Parkhaus zum Kauf angeboten wird, wird ein Kauf geprüft.

Sind rechtliche Restriktionen zu beachten, die einer Umsetzung (zum Teil) im Wege stehen? *

Ja, die StVO gibt vor, unter welchen Voraussetzungen eine Parkgebührenpflicht und eine Bewohnerparkregelung im öffentlichen Straßenraum möglich ist. Es wird auf Punkt 6 A der Empfehlungen des Bürgerrats Klima 2023 verwiesen.

Einschätzung des Einflusses auf die Treibhausgas-Emissionen in Stuttgart *

(Hat die Maßnahme eine direkte CO₂-Einsparung zur Folge? Falls ja, geben Sie eine Schätzung mit Angabe einer Quelle oder Berechnungsgrundlage an. Wenn eine indirekte Klimawirkung vorliegt, beschreiben Sie bitte den Mechanismus der Wirkung auf das Klima qualitativ.)

Kann nicht ermittelt werden.

Sonstige Hinweise zur Umsetzung

3.) Ressourcenabschätzung: Sind für den aktuellen Doppelhaushalt bereits Mittel angemeldet, mit denen für die Jahre 2024/2025 alle rechtlich möglichen Elemente der Empfehlung umgesetzt werden können? *

Ja (Nummer der Mitteilungsvorlage): GRDRs 231/2023

Nein

Stellungnahme der Verwaltung

Zu Empfehlungen des Bürgerrats Klima 2023

Empfehlungs-Nr.:	8
Empfehlungstext:	<p>Wir empfehlen eine weitere Prüfung, um den Lasten- und Warenverkehr (kleine/ mittelständische Unternehmen, aber auch Parkdienste etc.) mit Förderprogrammen zu unterstützen, sodass die Flotte sukzessiv auf Batterie-Fahrzeuge umgestellt werden kann. Dabei sollen alle Verantwortlichen zusammen diskutieren und ein Förderprogramm entwickeln.</p> <ol style="list-style-type: none">1. Förderprogramm bis 2027, 50% der Flotte sollen aus batteriebetriebenen Elektrofahrzeugen bestehen (Anreize schaffen, um schneller Akzeptanz und Umsetzung zu realisieren, z.B. Kfz-Steuer senken/ Versicherungen reduzieren)2. Bis 2035 100% der Flotte sollen aus batteriebetriebenen Elektrofahrzeugen bestehen (ggf. mit reduzierter Förderung) <p>Anmerkung: (Stellungnahme von L/OB-RZ)</p> <p>Zusätzlich empfehlen wir, dass die Stadt Stuttgart Vorbildcharakter zeigt und alle Dienstwagen-Fahrzeuge auf vollelektrisch betriebene Fahrzeuge umstellt</p> <p>Anmerkung: (Stellungnahme von AWS)</p>
Beteiligte Ämter:	L/OB-RZ, Eigenbetrieb AWS

1.) Inwiefern ist die Stadtverwaltung zuständig und berechtigt, diese Empfehlung umzusetzen? Welche Stellen in der Verwaltung wären fachlich und organisatorisch geeignet für eine Umsetzung der Empfehlungen? *

Die Stadtverwaltung ist zuständig und berechtigt, die Empfehlung für die Entwicklung eines Förderprogramms umzusetzen. Fachlich und organisatorisch geeignet sind dafür die zuständigen Fachämter/Referate/Eigenbetriebe. Dies sind in erster Linie die Abteilung Koordination S21/Rosenstein und Zukunftsprojekte (L/OB-RZ), das Grundsatzreferat Klimaschutz, Mobilität und Wohnen (S/OB), das Tiefbauamt und die Stadtwerke Stuttgart.

Durch ihre Beschaffungspolitik hat die LHS die Möglichkeit, die Dienstwagen-Fahrzeugflotte auf alternative Antriebe umzustellen. Für die Umstellung der Fahrzeugflotte der LHS ist der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft (AWS) fachlich und organisatorisch geeignet.

2.) Wie ist der Vorschlag fachlich einzuschätzen? *

Einschätzung der Zielerreichung (Welche Ziele können bei Umsetzung der Empfehlung erreicht werden? Gibt es relevante Wechselwirkungen/Gefahren?) *

Grundsätzlich wird die Empfehlung zur Nutzung von E-Fahrzeugen im Liefer- und Wirtschaftsverkehr sowie die Entwicklung von Fördermöglichkeiten begrüßt. Durch eine Antriebswende kann und muss der Wirtschaftsverkehr einen Beitrag zur CO₂-Reduzierung leisten.

Von Seiten des Bürgerrates sollte der Begriff „Flotte“ konkretisiert werden. Auch der Begriff „Lasten- und Warenverkehr“ ermöglicht keine eindeutige Zuordnung der eingesetzten Fahrzeuge nach Fahrzeugklassen. Es sollte eindeutig festgelegt werden, welche Fahrzeuge bzw. welche Fahrzeugklassen gefördert werden sollen.

EU-Fahrzeugklassen:

N1: Lkw mit Gesamtmasse von 1 – 3,5 t (bei Elektrofahrzeugen bis 4,25 t)

N2: Lkw mit Gesamtmasse von 3,5 – 12 t

N3: Lkw mit Gesamtmasse > 12 t (inkl. Sattelzugmaschine)

M1: Pkw

Zweiräder, Elektrokleinfahrzeuge und Lastenfahrräder sind Fahrzeuge, die in betrieblichen Flotten für bestimmte Nutzungszwecke eingesetzt werden können. Auch für diese Fahrzeuge können Förderprogramme eine Ergänzung der betrieblichen Flotten oder den Umstieg auf diese Fahrzeuge unterstützen.

Auch sollten bei der Entwicklung von Förderprogrammen die Fördervoraussetzungen detailliert festgelegt werden. Viele Fahrzeuge der betrieblichen Fuhrparks, die in Stuttgart unterwegs sind, sind z. B. nicht in Stuttgart zugelassen, sondern am Firmensitz des Unternehmens. Können diese Fahrzeuge ebenfalls eine Förderung erhalten?

Mit Förderprogrammen kann der Umstieg auf batterieelektrisch angetriebene Fahrzeuge unterstützt werden, zumal vergleichbare Elektrofahrzeuge heute in der Regel noch einen höheren Preis haben, als konventionell angetriebene Fahrzeuge. Bei der Entwicklung von städtischen Förderprogrammen wird seitens der Verwaltung eine Abstimmung mit bestehenden bzw. geplanten thematisch gleich gearteten Förderprogrammen des Landes-Baden-Württemberg und des Bundes empfohlen. Auch wird empfohlen auf das Kumulieren von Fördermitteln aus verschiedenen Programmen zu achten.

Ein Anteil von 50 % batterieelektrisch angetriebener Fahrzeuge im Bereich des Wirtschaftsverkehrs bis 2027 ist nicht realistisch, auch nicht mit einem entsprechenden Förderprogramm.

Der Anteil von E-Lkw am Gesamtbestand der Lkw liegt in Baden-Württemberg bei lediglich 1,14 %. Insgesamt sind in Baden-Württemberg ca. 5.000 E-LKW zugelassen, davon 98 % in der Klasse N1. Der Anteil batterieelektrischer Pkw am Gesamtbestand Pkw beträgt in Deutschland 3,8 %. (Quelle: KBA, Stand 01.01.2023)

Ein Anteil von 100 % batterieelektrisch angetriebener Fahrzeuge im Bereich des Wirtschaftsverkehrs bis 2035 wird voraussichtlich nicht zu erreichen sein. Dies liegt mitunter daran, dass es im Bereich des Wirtschaftsverkehrs in der Klasse der schweren Nutzfahrzeuge bis zum Jahr 2035 nicht für alle Einsatzbereiche entsprechend ausgestattete E-Fahrzeuge geben wird. Auch die Nutzungsdauer einzelner Fahrzeuge liegt bereits heute aufgrund der hohen Anschaffungskosten über 10 Jahren.

Die Landeshauptstadt Stuttgart erarbeitet derzeit ein Elektromobilitätskonzept Wirtschaftsverkehr Stuttgart (ELWIS) und ermittelt dabei den Bedarf an Ladeinfrastruktur für den Wirtschaftsverkehr im Stadtgebiet und erhält Handlungsempfehlungen, wie die LHS den Aufbau der Ladeinfrastruktur unterstützen kann.

Im Doppelhaushalt 24/25 sind Mittel für die Planung und Förderung des Aufbaus für Schnellladepunkte für Lkw angemeldet.

Aktuell unterstützt die Landeshauptstadt Stuttgart bereits die Umstellung der Fuhrparks der Stuttgarter Unternehmen z.B. mit dem Programm „flottes Gewerbe“ zur Förderung der gewerblichen Lastenradnutzung. Durch kostenfreie Test-Angebote und die Unterstützung bei der Entwicklung einer Wartungs- und Service-Infrastruktur in Stuttgart, wird der Umstieg auf ein gewerbliches Lastenfahrrad unterstützt.

Im Doppelhaushalt 24/25 sind Mittel für ein städtisches Förderprogramm für gewerbliche Lastenräder sowie für weitere Projekte zur Unterstützung der Antriebswende im Wirtschaftsverkehr angemeldet.

Bei der Umsetzung der Empfehlung Nr. 8 des Bürgerrates können bei der Entwicklung von Förderprogrammen auch weitere Möglichkeiten der Unterstützung, z. B. für die Anschaffung und Inbetriebnahme von Ladeinfrastruktur bei den Unternehmen, geprüft werden.

Bezügliche Vorbildcharakter und Dienstwagen-Fahrzeuge siehe Textbeitrag AWS unter „Sonstige Hinweise zur Umsetzung“

Sind rechtliche Restriktionen zu beachten, die einer Umsetzung (zum Teil) im Wege stehen? *

L/OB-RZ: Ja, die genannten Anreize zur Steigerung der Akzeptanz, die Senkung der Kfz-Steuer und die Reduzierung von Versicherungsbeiträgen liegen nicht in der Zuständigkeit der Landeshauptstadt Stuttgart. Die Stadt kann hierauf keinen Einfluss nehmen.

AWS: Nein

Einschätzung des Einflusses auf die Treibhausgas-Emissionen in Stuttgart *

(Hat die Maßnahme eine direkte CO₂-Einsparung zur Folge? Falls ja, geben Sie eine Schätzung mit Angabe einer Quelle oder Berechnungsgrundlage an. Wenn eine indirekte Klimawirkung vorliegt, beschreiben Sie bitte den Mechanismus der Wirkung auf das Klima qualitativ.)

Mögliche CO₂ Einsparpotentiale sind von der Ausgestaltung und dem Umfang der zukünftigen Förderprogramme und deren Wirkungen bei der Umsetzung abhängig. Die Potentiale können derzeit noch nicht abgeschätzt werden.

Sonstige Hinweise zur Umsetzung

L/OB-RZ: Bei der Entwicklung von Förderprogrammen für den Wirtschaftsverkehr sollen nach Empfehlung der Verwaltung neben den Fachämtern und den Eigenbetrieben der Stadt Stuttgart auch die Akteure des Wirtschaftsverkehrs in Stuttgart eingebunden werden. Dies kann z. B. Im Rahmen des bestehenden Arbeitskreises Innenstadtlogistik geschehen.

Die Erarbeitung von Förderprogrammen setzt erst einmal nicht das Vorhandensein entsprechender Haushaltsmittel voraus, sondern „nur“ Personalkapazitäten seitens der Verwaltung und Akteure, die bereit sind an einer Entwicklung von Förderprogrammen aktiv mitzuarbeiten. Bei der Umsetzung der Programme müssen dann die entsprechenden Fördermittel vorhanden sein. Je nach Tempo, könnte dies dann bereits in 2024 bzw. 2025 der Fall sein.

Stellungnahme zu Empfehlung Nr. 8; Textbeitrag AWS

1. Zielsetzung

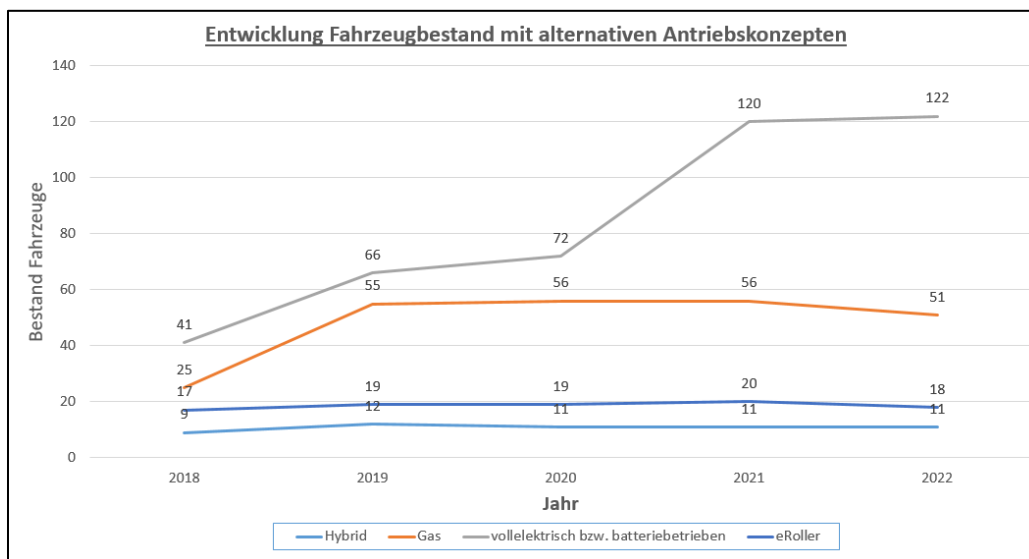
Durch das vom Gemeinderat im Jahr 2022 beschlossene Aktionsprogramm Klimaschutz, in dem es um das Klimaziel der Landeshauptstadt Stuttgart geht, wurde unter anderem eine Klimaneutralität der LHS bis 2035 und die Vermeidung des Ausstoßes und der Verursachung weiterer Treibhausgasemissionen ab diesem Zeitpunkt als Ziel definiert. Den Weg dorthin ebnet ein Klima-Fahrplan, welchen die Unternehmensberatung McKinsey & Company zusammen mit der Stadtverwaltung ausgearbeitet hat.

Mit dem Aktionsplan „Nachhaltig mobil in Stuttgart“ der LHS aus dem Jahr 2013 soll der städtische Fuhrpark eine Vorbild- und Vorreiterrolle durch die eigene nachhaltige Mobilität einnehmen. Dazu gehört der verstärkte Einsatz vollelektrischer und lokal emissionsarmer Fahrzeuge (Elektrofahrzeuge) im städtischen Fuhrpark.

2. Übersicht und Entwicklung des Fahrzeugbestands

Im ersten Quartal 2023 war folgender Bestand vollelektrischer und emissionsarmer Fahrzeuge zu verzeichnen:

Antriebsart	2018	2019	2020	2021	2022
Hybrid	9	12	11	11	11
Gas	25	55	56	56	51
vollelektrisch bzw. batteriebetrieben	41	66	72	120	122
eRoller	17	19	19	20	18



Im Fuhrpark der LHS sind derzeit insgesamt knapp über 1.200 Einheiten sämtlicher auf dem Markt erhältlicher Fahrzeugklassen sowie Sonderfahrzeuge inkl. verschiedener Aufbauten für Wechselsysteme im Bestand. Abzüglich der Aufbauten für Wechselsysteme bleibt noch

ein Bestand von ca. 1.000 zulassungs- und versicherungspflichtigen Fahrzeugen bei sämtlichen Ämtern und Eigenbetrieben im täglichen Einsatz. Mit den derzeit insgesamt 202 vollelektrischen und lokal emissionsarmen Fahrzeugen wird ein Prozentanteil von über 20% mit alternativen Antriebskonzepten bei der LHS betrieben. Dieser Prozentsatz erfüllt derzeit schon die Vorgabe des Gesetzes für die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge (SaubFahrzeugBeschG) der Bundesregierung bis zum 31. Dezember 2025.

3. Neue vollelektrische und lokal emissionsarme Fahrzeuge

Die im Dezember 2021 gelieferten zwei vollelektrischen Kehrmaschinen der 4m³ Klasse der Firma Frissen GmbH vom Typ RAVO 5i e Series wurden im Januar/Februar 2022 in Betrieb genommen. Nach anfänglichen technischen Schwierigkeiten sowie den benötigten Einweisungen werden diese mittlerweile in der Betriebsstelle Mitte bei der Straßenreinigung eingesetzt.

Nachdem die Fa. Daimler Truck AG die Produktion der Erdgas-Econic-Fahrzeuge im Jahr 2022 vollständig eingestellt hat, musste eine neue Strategie bzgl. der Beschaffung von Abfallsammelfahrzeugen getroffen werden. Der derzeitige Fokus bzw. die Entwicklungen der Hersteller von Abfallsammelfahrzeugen geht in Richtung vollelektrischer Abfallsammelfahrzeuge, die mit Batteriepaketen sowie mit Brennstoffzellentechnologie ausgestattet sind. Bezüglich Einsatztauglichkeit und Standfestigkeit konnte seitens der Hersteller noch keine Aussage getroffen werden, eine durch Kunden durchgeführte Langzeiterprobung soll zunächst wegweisende Erfahrungswerte evaluieren. Seit Ende 2022 wird beim AWS ein vollelektrisches und rein batteriebetriebenes Econic-Abfallsammelfahrzeug als Prototyp in Zusammenarbeit mit der Entwicklungsabteilung der Fa. Daimler Truck AG in Wörth kostenlos für ein Jahr getestet. Die Fa. Daimler Truck AG verzichtet bei der Entwicklung auf die sehr teure(n) Brennstoffzelle(n) und verbaut dafür sehr leistungsstarke Lithium-Ionen-Batterien mit einer Kapazität von bis zu 315 kWh und einer CCS Lademöglichkeit (DC) mit bis zu 400 A, was ca. 160 kW entspricht.

Im Jahr 2023 wird das einzige auf dem Markt erhältliche und den Anforderungen entsprechende Abfallsammelfahrzeug mit Brennstoffzellen/Wasserstoff (H₂) und Batteriepaketen der Firma FAUN Umwelttechnik GmbH & Co. KG beschafft. Dieses soll im Bezirk Fildern aufgrund der einzig verfügbaren Wasserstofftankstelle im Stadtgebiet Stuttgart eingesetzt bzw. auf Praxistauglichkeit und Standfestigkeit getestet werden.

Die Auslieferung ist für Oktober 2023 terminiert.

Der Anschaffungspreis eines mit Brennstoffzellen/Wasserstoff (H₂) und Batteriepaketen ausgerüsteten Abfallsammelfahrzeugs ist gegenüber einem vergleichbaren konventionellen Fahrzeug ungefähr 3-4-mal höher. Zur Kompensation der Mehrkosten hat der AWS Bundesfördermittel beantragt und mittels Zuwendungsbescheid des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) eine Zusage zur Übernahme von 90% der Mehrkosten erhalten. Ohne Bundesfördermittel wäre eine Wirtschaftlichkeit der Beschaffung von Abfallsammelfahrzeugen mit Brennstoffzellen/Wasserstoff (H₂) und Batteriepaketen nicht darstellbar und würde die Abfallgebühren enorm erhöhen.

4. Lieferzeiten / Lieferketten-Problematik

Fahrzeuge bestehen im Durchschnitt aus 30.000 Einzelkomponenten, deren Verfügbarkeit von reibungslos funktionierenden, produktionsbedarfsabhängigen Lieferketten und fest vorgegebenen Lieferzeiten (Stichwort "Just-in-Time") abhängig sind.

Infolge der Auswirkungen der Covid-19 Pandemie kam es zu erheblichen Problemen der Rohstoff- und Ersatzteilversorgung in Europa, womit die Unbeständigkeit globaler Lieferketten beeindruckend verdeutlicht wurde. Auf Basis von Schätzungen und einschlägigen Presseberichten wurde ein pandemiebedingter Rückgang des Bedarfsdeckungsgrades zwischen 30-50% errechnet, was aber nur der Anfang war.

Der unerwartete russische Angriffskrieg ab dem 24. Februar 2022 gegen die Ukraine verstärkte die Lieferkettenprobleme, insbesondere in der Chemie-, der Pharma- und vor allen Dingen in der Autoindustrie, erheblich. Erste Lieferengpässe zeichneten sich nur wenige Tage nach Kriegsbeginn bereits beim Import von Rohmetallen, metallhaltigen Vorstoffen und bei kritischen Rohstoffen, beispielsweise für den Bereich der Elektromobilität, ab.

Zusätzlich haben Brexit-bedingte Umstrukturierungen die ohnehin schon komplexen europäischen Automobilzulieferungen noch mehr durcheinandergebracht, weshalb es im Hinblick auf Lieferzeiten und Lieferketten aus Großbritannien zu erheblichen Verzögerungen bis hin zu kompletten Ausfällen kam.

5. Förderanträge/ Fördermittel

Seit dem Jahr 2016 wurden durch den Eigenbetrieb AWS insgesamt 7 Förderanträge beim Bund oder Land BW zur Förderung der Beschaffung alternativ angetriebener Fahrzeuge und zur Nachrüstung sicherheitsrelevanter Zusatzausstattungen, wie z.B. Abbiegeassistenzsysteme, gestellt, genehmigt bzw. abgerufen. Bei diesen Förderanträgen wurden bis jetzt insgesamt Fördermittel in Höhe von über 1,2 Mio. € ausbezahlt, die den Ämtern und Eigenbetrieben zu Gute kommen.

6. Einsatzfähigkeit bei Großschadensereignissen

Bei Eintreten von Großschadensereignissen (Stromausfall, Sturm, Überflutung etc.) hat die Sicherstellung der Einsatzfähigkeit aller städtischer Ämter oberste Priorität.

Die Fahrzeuge des städtischen Fuhrparks sind nahezu alle für die entsprechenden Katastrophen-Szenarien eingeplant. Hierbei gilt es zu bedenken, dass aktuell noch nicht für alle benötigten Funktionsbereiche einsatzfähige und wirtschaftliche Fahrzeuge mit alternativen Antriebskonzepten auf dem Markt erhältlich sind.

Darüber hinaus muss bedacht werden, dass im Falle eines Stromausfalls batterieelektrisch betriebene Fahrzeuge nicht geladen werden könnten und somit bei einem Großschadensereignis nicht zur Verfügung stünden.

7. Fazit

Die Landeshauptstadt Stuttgart verfolgt gemäß den politischen Vorgaben und den Empfehlungen des Bürgerrates entsprechend das Ziel, alle Dienstfahrzeuge ihres Fuhrparks in möglichst kurzer Zeit mit emissionsarmen bzw. emissionsfreien Antrieben zu versehen.

Stand jetzt: > 25 % (Fahrzeugklasse M1/N1)

Anvisiert 2024/25: > 40 %

Hierbei müssen jedoch die dargestellten wirtschaftlichen, technischen und praxisrelevanten Hürden, auf welche die LHS nur bedingten Einfluss hat, beachtet werden. Insbesondere die technische Entwicklung und die Entwicklung von Marktverfügbarkeiten werden maßgebenden Einfluss auf die weitere Umsetzung und deren Geschwindigkeit haben.

3.) Ressourcenabschätzung: Sind für den aktuellen Doppelhaushalt bereits Mittel angemeldet, mit denen für die Jahre 2024/2025 alle rechtlich möglichen Elemente der Empfehlung umgesetzt werden können? *

<input checked="" type="checkbox"/> Ja (Nummer der Mitteilungsvorlage): L/OB-RZ: GRDRs 361/2023 und GRDRs 638/2023 (Klimaschutz-Programm):	<input type="checkbox"/> Nein
--	-------------------------------

Stellungnahme der Verwaltung

Zu Empfehlungen des Bürgerrats Klima 2023

Empfehlungs-Nr.:	9
Empfehlungstext:	Prüfauftrag: Der Lieferverkehr wird durch veränderte Wohn- und Arbeitsweisen zunehmen. Insbesondere dann, wenn der Individualverkehr abnehmen soll. Wir fordern daher, dass dem Bedarf entsprechend neue Logistikkonzepte geprüft werden. Die Stadt soll für den Raum Stuttgart entsprechende Studien bis 2026 durchführen. Dabei sollen Hub-Konzeptionen, Antriebsvarianten für Fahrzeuge und allgemein das Lieferzonenmanagement geprüft werden.
Beteiligte Ämter:	L/OB-RZ

1.) Inwiefern ist die Stadtverwaltung zuständig und berechtigt, diese Empfehlung umzusetzen? Welche Stellen in der Verwaltung wären fachlich und organisatorisch geeignet für eine Umsetzung der Empfehlungen? *

Die Stadtverwaltung ist zuständig und berechtigt, die Empfehlung umzusetzen. Fachlich und organisatorisch geeignet sind dafür in erster Linie die zuständigen Fachämter/Referate, die Abteilung Koordination S21/Rosenstein und Zukunftsprojekte (L/OB-RZ), das Grundsatzreferat Klimaschutz, Mobilität und Wohnen (S/OB), das Amt für Stadtplanung und Wohnen, das Tiefbauamt und das Amt für öffentliche Ordnung.

Im Rahmen der AG Mobilität werden fachliche Fragestellungen, u.a. auch zu den genannten Themen dieser Empfehlung Nr. 9, regelmäßig behandelt und zwischen den Fachämtern abgestimmt.

2.) Wie ist der Vorschlag fachlich einzuschätzen? *

Einschätzung der Zielerreichung (Welche Ziele können bei Umsetzung der Empfehlung erreicht werden? Gibt es relevante Wechselwirkungen/Gefahren?) *

Diesen Prüfauftrag kann die Stadtverwaltung mit der bereits begonnenen Ausarbeitung von Citylogistik-Konzepten abdecken. Darin enthalten sind unter anderem auch die genannten Themen „Hub-Konzeptionen“, „Antriebsvarianten für Fahrzeuge“ und „Lieferzonenmanagement“. Die Ausarbeitung des Citylogistik-Konzeptes - Teilkonzeptes 1: Innenstadtgebiet ist mit dem Kick-Off am 25.07.2023 bereits gestartet. Die Fachämter waren und sind sowohl bei der Ausschreibung und der aktuellen Ausarbeitung beteiligt.

Weitere Citylogistik Teilkonzepte für ausgewählte Gebietstypen im Stuttgarter Stadtgebiet werden in 2023 und im Jahr 2024 noch folgen. Der genannte Zeithorizont bis 2026 passt für die geplanten Ausarbeitungen der Konzepte sehr gut.

Die Zielerreichung wird im Rahmen der Konzeptbearbeitung dargestellt. Das Citylogistik Konzept verfolgt sowohl quantitative Ziele wie z. B. eine Reduktion der Emissionen als auch qualitative Ziele wie z. B. hohe Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum. Im Ergebnis wird von den Citylogistik-Konzepten ein Maßnahmen- und Handlungskonzept erwartet.

Wechselwirkungen werden zwischen den Citylogistik-Konzepten und dem aktuell parallel in Bearbeitung befindlichen Elektromobilitätskonzept Wirtschaftsverkehr Stuttgart (ELWIS) erwartet. Die Elektrifizierung des Wirtschaftsverkehrs ist auch ein wesentlicher Baustein der Citylogistik-Konzepte.

Sind rechtliche Restriktionen zu beachten, die einer Umsetzung (zum Teil) im Wege stehen? *

Ja, die StVO gibt vor, unter welchen Voraussetzungen z. B. Lieferzonen im öffentlichen Straßenraum beschildert und eingerichtet werden können. Sonderrechte beim Parken und bei der Nutzung von Lieferzonen für Fahrzeuge des Liefer- und Wirtschaftsverkehrs sind derzeit auf der Grundlage der aktuell gültigen StVO leider nicht möglich. Zu diesem Ergebnis ist auch die im Jahr 2022 abgeschlossene Studie „Smart Zone Stuttgart“ gekommen. Hier wurden in Stuttgart technische und organisatorische Möglichkeiten für ein digitales Lieferzonenmanagement untersucht.

Eine diesbezügliche Änderung der StVO wäre zu begrüßen.

In Bestandsgebäuden sind für eine Logistikknutzung in der Regel baurechtliche und brandschutztechnische Anforderungen und Vorgaben zu beachten. Eine Nutzungsänderung muss entsprechend beantragt werden. In der Regel ist eine Nutzungsänderung auch mit einem großen baulichen Aufwand verbunden, der sich auf die Wirtschaftlichkeit einer Logistik-Fläche auswirkt.

Einschätzung des Einflusses auf die Treibhausgas-Emissionen in Stuttgart *

(Hat die Maßnahme eine direkte CO₂-Einsparung zur Folge? Falls ja, geben Sie eine Schätzung mit Angabe einer Quelle oder Berechnungsgrundlage an. Wenn eine indirekte Klimawirkung vorliegt, beschreiben Sie bitte den Mechanismus der Wirkung auf das Klima qualitativ.)

Im Rahmen der Citylogistik-Teilkonzepte wird jeweils eine Gesamtbetrachtung der Umwelteffekte durchgeführt. Hierbei geht es vor allem darum, die auf Fahrleistungsveränderungen und Veränderungen bei den Antrieben beruhenden CO₂-Minderungspotentiale in den Szenarien abzuschätzen.

Sonstige Hinweise zur Umsetzung

Die Stadtverwaltung betrachtet beim Citylogistik-Konzept vor allem das Stadtgebiet Stuttgart und nicht den gesamten „Raum Stuttgart“, wie in der Empfehlung Nr. 9 formuliert. Bei diesem Punkt empfiehlt die Verwaltung eine Konkretisierung der Gebietsabgrenzung seitens des Bürgerrates.

Aktuell scheitert der Aufbau eines City-Hub Konzeptes in Stuttgart an der Flächenknappheit und der Flächenkonkurrenz sowie an den überwiegend hohen Mietkosten für günstig gelegene Gewerbeflächen. Zudem werden Flächen derzeit ungern für Logistik-Nutzungen bereitgestellt und lieber an attraktivere Nutzungen vermietet. Logistikflächen sollten idealer Weise in der Erdgeschoss-Ebene angesiedelt und verkehrlich gut erreichbar sein. Für derartige Flächen werden in der Regel im Rahmen der Entwicklung zur lebenswerten Stadt attraktivere Nutzungen angestrebt.

3.) Ressourcenabschätzung: Sind für den aktuellen Doppelhaushalt bereits Mittel angemeldet, mit denen für die Jahre 2024/2025 alle rechtlich möglichen Elemente der Empfehlung umgesetzt werden können? *

<input checked="" type="checkbox"/> Ja (Nummer der Mitteilungsvorlage) GRDRs 361/2023 und GRDRs 638/2023 (Klimaschutz-Programm):	<input type="checkbox"/> Nein
--	-------------------------------

Stellungnahme der Verwaltung

Zu Empfehlungen des Bürgerrats Klima 2023

Empfehlungs-Nr.:	10
Empfehlungstext:	Wir empfehlen, die Frequenz bzw. Taktung der Busse im Rahmen des nächsten Haushalts zu erhöhen. Dafür sollten generell mehr Busse eingesetzt werden, aber auch Express- und Nachtbusse (in Außenbezirken). Um Zuverlässigkeit und Pünktlichkeit des ÖPNV zu gewährleisten, sollten Busspuren ausgebaut und Busse an Ampeln priorisiert werden. Insgesamt ist uns wichtig, dass es ein zuverlässiges ÖPNV-Angebot gibt, Anschlussmöglichkeiten verbessert und Verspätungen reduziert werden.
Beteiligte Ämter:	SSB, S-OB

1.) Inwiefern ist die Stadtverwaltung zuständig und berechtigt, diese Empfehlung umzusetzen? Welche Stellen in der Verwaltung wären fachlich und organisatorisch geeignet für eine Umsetzung der Empfehlungen? *

Die Stadt Stuttgart kann als zuständiger Aufgabenträger für den ÖPNV die SSB mit der Umsetzung von Angebotsmaßnahmen, die über den ÖDLA hinausgehen, betrauen. Hierzu ist ein GR-Beschluss erforderlich.

Die Stadt Stuttgart ist Straßenbaulastträger und somit für die Einrichtung von Busspuren und die Priorisierung von Bussen an Lichtsignalanlagen direkt zuständig. Die Planung und Umsetzung der Maßnahmen erfolgt in enger Abstimmung mit der SSB AG.

2.) Wie ist der Vorschlag fachlich einzuschätzen? *

Einschätzung der Zielerreichung (Welche Ziele können bei Umsetzung der Empfehlung erreicht werden? Gibt es relevante Wechselwirkungen/Gefahren?) *

Durch Maßnahmen des ÖPNV können Fahrten im MIV vermieden bzw. auf den Umweltverbund verlagert und damit grundsätzlich Treibhausgasemissionen gesenkt werden. Allerdings ist eine derart pauschale Aussage zur Taktverdichtung nicht zielführend. Taktverdichtungen sollten dort umgesetzt werden, wo die größten Wirkungen erzielt werden.

Ein Teilelement eines attraktiven Nahverkehrs ist ein schneller und zuverlässiger Betrieb. Busspuren und die Bevorrechtigung an Lichtsignalanlagen können dabei helfen, dieses Ziel zu erreichen.

Sind rechtliche Restriktionen zu beachten, die einer Umsetzung (zum Teil) im Wege stehen? *

Es sind keine rechtlichen Restriktionen zu beachten.

Einschätzung des Einflusses auf die Treibhausgas-Emissionen in Stuttgart *

(Hat die Maßnahme eine direkte CO₂-Einsparung zur Folge? Falls ja, geben Sie eine Schätzung mit Angabe einer Quelle oder Berechnungsgrundlage an. Wenn eine indirekte Klimawirkung vorliegt, beschreiben Sie bitte den Mechanismus der Wirkung auf das Klima qualitativ.)

Ein guter und verlässlicher ÖPNV kann den Umstieg vom privatem Pkw hinzu öffentlichen nachhaltigen Verkehrsmitteln begünstigen. Dadurch kann CO₂, so auch Lärm eingespart werden. Zudem können öffentlich Flächen zum Wohle der Natur und dem Menschen neu organisiert werden (mehr Grünflächen, mehr Aufenthaltsflächen, etc.)

3.) Ressourcenabschätzung: Sind für den aktuellen Doppelhaushalt bereits Mittel angemeldet, mit denen für die Jahre 2024/2025 alle rechtlich möglichen Elemente der Empfehlung umgesetzt werden können? *

Es wurden bereits in vorhergehenden HH Mittel eingesetzt:

764/2021

751/2022

Erstmals sollen ab 2024 jährliche Zuschüsse aus dem eigenen Haushalt der LHS Stuttgart zur Verfügung gestellt werden, damit die SSB ihre zahlreichen Projekte und Investitionen in Bus und Bahn umsetzen kann. Hierfür werden jährlich 100 Mio. Euro statt bislang 40 -50 Mio. Euro zur Verfügung stehen – wodurch sich die finanziellen Mittel für Maßnahmen in den Bereichen Angebotserweiterungen und Infrastrukturprojekte für die nächsten Jahre mehr als verdoppelt haben.

<input checked="" type="checkbox"/> Ja (Nummer der Beschlussvorlage): 748/2023	<input type="checkbox"/> Nein
--	-------------------------------

[Optional: Alternativvorschlag der Verwaltung]

Als fachlich zuständige Stellen der Verwaltung glauben wir, dass sich die Ziele, die der Bürgerrat mit der Maßnahme erreichen wollte, auf die folgende Art und Weise besser erreichen lassen:

Die SSB verbessert kontinuierlich ihr Angebot und setzt dort wo verkehrlich sinnvoll Taktverdichtungen um. Eine ganze Reihe von weiteren Maßnahmen im Busbereich wurden bereits im Klimamobilitätsplan festgehalten. Dazu zählen u.a.:

- Ausdehnung des 10'-Takts im Busverkehr im Spätverkehr um 1 Stunde
- Buslinie 42: 5-min-Takt in der Hauptverkehrszeit (HVZ)
- Buslinie 56: 10-min-Takt ganztägig
- Buslinie 65: Taktverdichtung nach Inbetriebnahme Flughafen Fernbahnhof
- Buslinie 84: Verdichtung auf 10-min-Takt zum Eiermann-Areal
- Buslinie 91: Taktverdichtung zwischen Feuerbach und Botnang bzw. Universität
- Buslinie 95: Stammheim - Zuffenhausen HVZ (Taktverdichtung zur U15)
- Buslinie 101: nach Untertürkheim (Taktverdichtung zwischen Ober- und Untertürkheim)

Des Weiteren hat die SSB das Ziel ab 2027 die Buslinien in der Stuttgarter Innenstadt emissionsfrei zu betreiben. Allein dies bedarf eines immensen Kraftaktes, da ein emissionsfreier Betrieb durch die geringere Reichweite dieser Busse einen deutlichen Mehraufwand (Fahrzeuge & Personale) bedeutet. Durch die Einführung des emissionsfreien Betriebs wird ein entscheidender Schritt Richtung Klimaneutralität gegangen.

Zur Stabilisierung und Beschleunigung des ÖPNV in Stuttgart sind im Nahverkehrsplan der Stadt Stuttgart zahlreiche Projekte enthalten. Diese gilt es umzusetzen.

U. a. auch Maßnahmen im Bereich der Stadtbahn, bspw. die Verlängerung der Stadtbahnen der U1 auf 80-Meter, die Verlängerung der Stadtbahnlinie U13 bis nach Ditzingen und der Bau eines neuen Betriebshofs sowie die direkte Anbindung von Plieningen (Universität Hohenheim) nach Stuttgart-Mitte.

Begründung der Abweichungen: *

(Bitte weisen Sie hier nach, dass sich das Ziel des Bürgerrats durch den Alternativvorschlag besser erreichen lässt)

Die oben aufgeführten Angebotsmaßnahmen stellen wirksame Maßnahmen dar, möglichst vielen Menschen ein gutes ÖPNV-Angebot anzubieten. Dadurch können sehr viele Treibhausgas-Emissionen eingespart werden.

Angebotsmaßnahmen alleine werden allerdings nicht ausreichen, um Klimaneutralität zu erreichen. Eine sehr wichtige Aufgabe ist die Umstellung auf einen emissionsfreien Betrieb. Dies ist mit Abstand der größte Hebel und dessen Umsetzung kostet Geld und Ressourcen. Auch die Einrichtung von Busspuren und Busbeschleunigungen ist nur ein kleiner Teilaspekt bei der Erreichung der Klimaneutralität.

Stellungnahme der Verwaltung

Zu Empfehlungen des Bürgerrats Klima 2023

Empfehlungs-Nr.:	11
Empfehlungstext:	Wir empfehlen, dass die Stadt Stuttgart bis 2027 an mindestens 5 Knotenpunkten die Einrichtung von sogenannten „Mikrohubs“ prüft, wie z.B. am Bahnhof Feuerbach bereits umgesetzt. An Orten mit entsprechendem Bedarf und Umsetzungsmöglichkeiten sollten die Hubs schnellstmöglich realisiert werden. An den Hubs sollte es Abstellmöglichkeiten für Fahrräder, Pedelecs, City-Roller, E-Scooter und Autos geben. Außerdem sollten sie mit Ladesäulen, Car-Sharing und Leihradangeboten ausgestattet sein. Buchung, Zahlung und Auslastung der Parkmöglichkeiten sollten über eine App möglich sein.
Beteiligte Ämter:	61

1.) Inwiefern ist die Stadtverwaltung zuständig und berechtigt, diese Empfehlung umzusetzen? Welche Stellen in der Verwaltung wären fachlich und organisatorisch geeignet für eine Umsetzung der Empfehlungen? *

Die Stadtverwaltung ist zuständig und berechtigt, die Empfehlung umzusetzen. Fachlich und organisatorisch geeignet sind die dafür zuständigen Fachämter, das Amt für Stadtplanung und Wohnen, das Tiefbauamt und das Amt für öffentliche Ordnung.

2.) Wie ist der Vorschlag fachlich einzuschätzen? *

Einschätzung der Zielerreichung (Welche Ziele können bei Umsetzung der Empfehlung erreicht werden? Gibt es relevante Wechselwirkungen/Gefahren?) *

Die Stadtverwaltung sagt zu, die Empfehlung zu verfolgen. Voraussetzung ist die Schaffung personeller und finanzieller Ressourcen, die jedoch bereits für den kommenden Doppelhaushalt 2024/25 beantragt wurden.

Sind rechtliche Restriktionen zu beachten, die einer Umsetzung (zum Teil) im Wege stehen? *

Restriktionen können ggf. beim Zugriff auf gewünschte Flächen bestehen, sofern sie nicht im städtischen Eigentum sind. Dies ist jedoch Bestandteil der Prüfung von Einzelstandorten.

Einschätzung des Einflusses auf die Treibhausgas-Emissionen in Stuttgart *

(Hat die Maßnahme eine direkte CO₂-Einsparung zur Folge? Falls ja, geben Sie eine Schätzung mit Angabe einer Quelle oder Berechnungsgrundlage an. Wenn eine indirekte Klimawirkung vorliegt, beschreiben Sie bitte den Mechanismus der Wirkung auf das Klima qualitativ.)

Keine Angabe möglich.

Sonstige Hinweise zur Umsetzung

3.) Ressourcenabschätzung: Sind für den aktuellen Doppelhaushalt bereits Mittel angemeldet, mit denen für die Jahre 2024/2025 alle rechtlich möglichen Elemente der Empfehlung umgesetzt werden können? *

Ja (Nummer der Mitteilungsvorlage): 552/2023, 674/2023

Nein

Stellungnahme der Verwaltung

Zu Empfehlungen des Bürgerrats Klima 2023

Empfehlungs-Nr.:	12
Empfehlungstext:	Wir empfehlen im Rahmen des nächsten Haushalts, über einen Probezeitraum (Bedarfserhebung) den ÖPNV in den Außenbezirken durch Bürgerbusse der SSB zu ergänzen. Dabei sollen die Bürgerbusse nach Fahrplan regelmäßig fahren, um eine zuverlässige niederschwellige Alternative zum Individualverkehr im Außenbereich zu bieten.
Beteiligte Ämter:	S-OB, SSB

1.) Inwiefern ist die Stadtverwaltung zuständig und berechtigt, diese Empfehlung umzusetzen? Welche Stellen in der Verwaltung wären fachlich und organisatorisch geeignet für eine Umsetzung der Empfehlungen? *

Die Stadt Stuttgart kann als zuständiger Aufgabenträger für den ÖPNV die SSB mit der Umsetzung von Angebotsmaßnahmen, die über den ÖDLA hinausgehen, betrauen. Hierzu ist ein GR-Beschluss erforderlich.

2.) Wie ist der Vorschlag fachlich einzuschätzen? *

Einschätzung der Zielerreichung (Welche Ziele können bei Umsetzung der Empfehlung erreicht werden? Gibt es relevante Wechselwirkungen/Gefahren?) *

Durch die vorgeschlagenen Maßnahmen können prinzipiell Zugangshürden zum ÖPNV, die aufgrund langer bzw. beschwerlicher Zu- und Abgangswege bestehen, reduziert werden. Allerdings verursachen diese Ergänzungsverkehren einen sehr großen Aufwand im Verhältnis zum verkehrlichen Nutzen, da die Nachfrage häufig sehr gering ist.

Sind rechtliche Restriktionen zu beachten, die einer Umsetzung (zum Teil) im Wege stehen? *

Es sind keine rechtlichen Restriktionen zu beachten.

Einschätzung des Einflusses auf die Treibhausgas-Emissionen in Stuttgart *

(Hat die Maßnahme eine direkte CO₂-Einsparung zur Folge? Falls ja, geben Sie eine Schätzung mit Angabe einer Quelle oder Berechnungsgrundlage an. Wenn eine indirekte Klimawirkung vorliegt, beschreiben Sie bitte den Mechanismus der Wirkung auf das Klima qualitativ.)

Aufgrund der in der Regel sehr geringen Verkehrsnachfrage ist die CO₂-Einsparung in der Gesamtschau als vernachlässigbar anzusehen.

Sonstige Hinweise zur Umsetzung

3.) Ressourcenabschätzung: Sind für den aktuellen Doppelhaushalt bereits Mittel angemeldet, mit denen für die Jahre 2024/2025 alle rechtlich möglichen Elemente der Empfehlung umgesetzt werden können? *

<input checked="" type="checkbox"/> Ja (Nummer der Mitteilungsvorlage): 770/2023	<input type="checkbox"/> Nein
--	-------------------------------

[Optional: Alternativvorschlag der Verwaltung]

Als fachlich zuständige Stellen der Verwaltung glauben wir, dass sich die Ziele, die der Bürgerrat mit der Maßnahme erreichen wollte, auf die folgende Art und Weise besser erreichen lassen:

Die Stadtverwaltung bzw. der Gemeinderat der Stadt Stuttgart hat die SSB bereits mit der Einführung von Ergänzungsverkehren in den Stadtbezirken betraut und die SSB wird nach und nach weitere Ergänzungsverkehre umsetzen. Dabei wurden im städtischen Haushalt auch bereits finanzielle Mittel für die Einrichtung von Probebetrieben hinterlegt; dies soll in den Folgejahren fortgeschrieben werden. Explizit hat dabei keine Vorfestlegung auf einen klassischen Linienbetrieb stattgefunden. Stattdessen soll je nach Einsatzgebiet entschieden werden, was konkret umgesetzt wird. So ist neben klassischen Ortsbusverkehren (siehe Stammheim) auch der Einsatz von On-Demand-Verkehren (SSB Flex) als Ergänzungsverkehr zu erproben.

Außerdem sollen insgesamt zwischen 2023 und 2025 rd. zwei Mio. Euro zur Finanzierung von Ergänzungsverkehren bereitgestellt werden.

Begründung der Abweichungen: *

(Bitte weisen Sie hier nach, dass sich das Ziel des Bürgerrats durch den Alternativvorschlag besser erreichen lässt)

Durch die geringe Verkehrsnachfrage und die hohen Kosten sind klassische Ortsbus-Verkehre zum Erreichen der Ziele aus Sicht der SSB nicht das adäquate Mittel. Durch den Einsatz von On-Demand-Verkehren lassen sich gegenüber Ortsbussen Leerfahrten vermeiden, Synergien schaffen und größere Gebiete abdecken; somit kann mehr Bürgern Zugang zum ÖPNV verschafft werden.

3.) Ressourcenabschätzung: Sind für den aktuellen Doppelhaushalt bereits Mittel angemeldet, mit denen für die Jahre 2024/2025 alle rechtlich möglichen Elemente der Empfehlung umgesetzt werden können? *

Ja (Nummer der Mitteilungsvorlage): 770/2023

Nein

Stellungnahme der Verwaltung

Zu Empfehlungen des Bürgerrats Klima 2023

Empfehlungs-Nr.:	13
Empfehlungstext:	Wir empfehlen, dass die Stadt lokale Initiativen startet, um Bahnhöfe attraktiver, sauberer und sicherer zu gestalten. Besonders wichtig ist uns dabei 1) Sauberkeit durch häufigere Reinigung, 2) dass das Sicherheitsgefühl erhöht wird durch deutlich sichtbarere Sprechstellen/Notrufsäulen, 3) die Attraktivität erhöht wird durch eine kreative Neu- und Umgestaltung. Punkt (3) könnte im Rahmen von Wettbewerben durch Architekturbüros und Studierende der Universität umgesetzt werden. Dies soll in Zusammenarbeit mit der Deutschen Bahn geschehen. Bspw. Charlottenplatz, Bahnhof-Verschönerung innerhalb der nächsten drei Jahre (2027). Bsp. Graffiti-Kunst/ Licht/ Musik/ Architekturgestaltung/ Begrünung oder Bepflanzung, auch bei überirdischen Bahnhöfen
Beteiligte Ämter:	S-OB/SSB

1.) Inwiefern ist die Stadtverwaltung zuständig und berechtigt, diese Empfehlung umzusetzen? Welche Stellen in der Verwaltung wären fachlich und organisatorisch geeignet für eine Umsetzung der Empfehlungen? *

Vorab müssen die Liegenschaftsverhältnisse für die Zuständigkeiten geklärt werden. Viele der Bahn-Haltestellen liegen nicht auf städtischen Grundstücken, sondern obliegen unterschiedlichen Infrastruktureigentümern wie bspw. der DB Station&Service AG oder der SSB AG im Großraum Stuttgart. In Zusammenarbeit mit den Akteuren können Projekte zur Förderung der Sicherheit und Sauberkeit angestoßen werden. Vorstellbar sind Kooperationen mit verschiedenen Ämtern, wie AWS, Schulverwaltungsamt, etc. abhängig vom Projekt.

Reinigungsplan SSB AG an Haltestellen

Alle Haltestellen werden nach Bedarf gereinigt. Hierfür gibt es spezifisch angepasste Vorgaben, die von Dienstleistern erfüllt werden. Es gibt nicht eine „Reinigung“ sondern an die Umgebung, den Publikumsverkehr, die Art und Lage der Haltestelle bzw. deren Ausstattungen, der Zugänglichkeit angepasste Reinigungen. Diese individuelle Vorgabe wird von ganz unterschiedlichen Rahmenbedingungen seitens der SSB definiert. Auch gibt es innerhalb von Bauwerken verschiedene Instandhalter/ Zuständigkeiten bzw. rechtl. Vorgaben.

2.) Wie ist der Vorschlag fachlich einzuschätzen? *

Einschätzung der Zielerreichung (Welche Ziele können bei Umsetzung der Empfehlung erreicht werden? Gibt es relevante Wechselwirkungen/Gefahren?) *

Sichere und saubere Haltestellen attraktivieren den ÖPNV. Sichere, saubere und zugängliche ÖPNV-Haltestellen können Schutzräume für bestimmte Personengruppen (Kinder, Frauen, Menschen mit Behinderungen, etc.) darstellen und vereinfachen den Umstieg in den ÖPNV.

Zudem können durch Kooperationen unterschiedlicher Akteure (Künstler, Ämter, Schülerschaft, et.) interessante Projekte zustande kommen, die positiv und nachhaltig das Stadtbild und die Stadtkultur prägen können.

Bereits jetzt werden Gestaltungen von oberirdischen Haltestellen mit dem Stadtplanungsamt erarbeitet (städtisches Erscheinungsbild).

Sind rechtliche Restriktionen zu beachten, die einer Umsetzung (zum Teil) im Wege stehen? *

Die Umsetzung obliegt den Infrastruktureigentümern.

Einschätzung des Einflusses auf die Treibhausgas-Emissionen in Stuttgart *

(Hat die Maßnahme eine direkte CO₂-Einsparung zur Folge? Falls ja, geben Sie eine Schätzung mit Angabe einer Quelle oder Berechnungsgrundlage an. Wenn eine indirekte Klimawirkung vorliegt, beschreiben Sie bitte den Mechanismus der Wirkung auf das Klima qualitativ.)

Durch sichere und saubere Haltestellen kann der Ein- und Umstieg in den öffentlichen Nachverkehr potenzialisiert werden.

Sonstige Hinweise zur Umsetzung

3.) Ressourcenabschätzung: Sind für den aktuellen Doppelhaushalt bereits Mittel angemeldet, mit denen für die Jahre 2024/2025 alle rechtlich möglichen Elemente der Empfehlung umgesetzt werden können? *

<input type="checkbox"/> Ja (Nummer der Mitteilungsvorlage):	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
--	--

Es konnte während der Vorlagenerstellung keine Ressourcenabschätzung hierfür vorgenommen werden.

Stellungnahme der Verwaltung

Zu Empfehlungen des Bürgerrats Klima 2023

Empfehlungs-Nr.:	15
Empfehlungstext:	Wir empfehlen, dass lokal bzw. pro Stadtteil Veranstaltungen durchgeführt werden, die die Bürger*innen informieren und zur Beteiligung animieren. Koordiniert werden könnte dies durch die Bezirksbeiräte, die Stadt sollte Material und Kontakte zu Sprecher*innen stellen, Ehrenamtliche könnten Werbung (in Form von Flyern, Plakaten, Presse, an Schulen etc.) machen, international erfolgreiche Klimaprojekte und Städtekooperation könnten vorgestellt werden. Diese Veranstaltungen sollen schon ab 2024 jährlich stattfinden. Das ist uns wichtig, um die Menschen in den Dialog zu bringen und zu eigenverantwortlichen Beteiligten zu machen.
Beteiligte Ämter:	S/OB Klimaschutz, Soziale Quartiersentwicklung (51-00-70, 50-51, 53-5.107)

1.) Inwiefern ist die Stadtverwaltung zuständig und berechtigt, diese Empfehlung umzusetzen? Welche Stellen in der Verwaltung wären fachlich und organisatorisch geeignet für eine Umsetzung der Empfehlungen? *

Die Stadtverwaltung kann sich als freiwillige Aufgabe für den Klimaschutz einsetzen, indem sie beispielsweise wie in dieser Empfehlung beschrieben zum Klimaschutz kommuniziert und Menschen in den Dialog bringt. Fachlich geeignet zur Vorbereitung, Konzeption und Durchführung von aktivierenden Informationsveranstaltungen allgemein sind viele Stellen in der Verwaltung. Wenn es, wie hier beschrieben, inhaltlich um die Themen Klimaschutz allgemein und Mobilität insbesondere gehen soll, dann ist fachlich **besonders geeignet das Grundsatzreferat Klimaschutz, Mobilität und Wohnen** und dort insbesondere das **Team Kommunikation und Partizipation in der Stabsstelle Klimaschutz**, das Fachwissen zum Klimaschutz hat und bereits im zweiten Halbjahr 2023 mit den so genannten Bürgercafés ähnliche lokale Veranstaltungen in mehreren Stadtteilen organisiert und entsprechende Erfahrungen und Kompetenzen aufbaut. Dort gibt es gebündelte Kompetenzen zur Klimakommunikation und gute Kontakte zur Abteilung Mobilität im selben Referat, die mit „Theomobil“ und dem „Cargo Bike Day“ bereits auf der Ebene der Gesamtstadt Veranstaltungen zum Umstieg auf nachhaltige Mobilitätsformen organisiert, und mit denen unter anderem bei der Kommunikation zum Klimamobilitätsplan und dem Newsletter Mobil in Stuttgart bereits heute eng kooperiert wird.

2.) Wie ist der Vorschlag fachlich einzuschätzen? *

Einschätzung der Zielerreichung (Welche Ziele können bei Umsetzung der Empfehlung erreicht werden? Gibt es relevante Wechselwirkungen/Gefahren?) *

Ziel der Empfehlung ist es, „Menschen in den Dialog zu bringen und zu eigenverantwortlichen Beteiligten zu machen“. Es geht mit dem Stichwort „Dialog“ unter anderem um die *Ziele Verständigung und gesellschaftlichen Zusammenhalt* und mit dem Stichwort „Beteiligung“ um das Ziel der *Aktivierung für Klimahandeln*. Die Ziele sind jetzt umso wichtiger, da die aktuelle More-in-Common-Studie zeigt, dass das Thema in der Gesellschaft zunehmend als spaltend wahrgenommen wird, wobei Dialog und Selbstwirksamkeit gute Maßnahmen sind, um dem zu begegnen.

Wenn es zur **Verständigung** zwischen verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen kommen soll, dann ist es für die Veranstaltungen nötig, ein besonderes Augenmerk auf die Ansprache verschiedener

Gruppen zu legen und die Veranstaltungen attraktiv für verschiedene Gruppen zu gestalten. Auf der lokalen Ebene eines Stadtteils ist das realistisch, weil diese verschiedenen Gruppen trotzdem den gleichen Lebensraum vor Ort teilen und zu diesem einen Bezug haben. Wenn das Zusammenbringen unterschiedlicher Gruppen gelingt, dann kann mit derartigen Veranstaltungen tatsächlich auch der soziale Zusammenhalt im Stadtteil gefördert werden, was als Nebeneffekt die Gesellschaft dort widerstandsfähiger gegen Krisen machen kann. Das gilt insbesondere, wenn die Veranstaltungen – wie in der Empfehlung vorgeschlagen – verstetigt werden, und außerdem zwischen den Veranstaltungen weitere Aktivität und Vernetzung angeregt wird.

Für die **Aktivierung** von Menschen für Klimahandeln ist laut der auf Klimafakten.de zusammengetragenen wissenschaftlichen Erkenntnisse notwendig, dass Menschen mit einem Auslöser konfrontiert sind, problembezogene und handlungsbezogene Überlegungen anstellen und eine Absicht zu handeln ausbilden. Auf Veranstaltungen zum Klimaschutz und zur Mobilität auf Stadtteilebene können unter Umständen sogar alle dieser Schritte an einem Tag vollzogen werden. Daher ist es plausibel, dass Menschen bei der Umsetzung dieser Empfehlung zum Klimahandeln aktiviert werden. Es lässt sich allerdings schwer abschätzen, wie viele Menschen dadurch tatsächlich aktiviert werden können. Je nach Qualität der Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für die Termine könnten bei einer Veranstaltung 30 bis 50 Menschen in einem Stadtteil erreicht werden. Eine plausible Schätzung wäre, dass 10 bis 20 % der Teilnehmenden der Veranstaltung danach auch aktiviert werden. Der Effekt der Maßnahme ist damit bei jeder einzelnen Veranstaltung recht klein, wächst aber proportional mit der Anzahl der Veranstaltungen, die organisiert werden. Unter günstigen Umständen und angelehnt an das Vorbild „Klima-Puzzle Deutschland“ können die Teilnehmenden von Veranstaltungen selbst andere Menschen zum Klimahandeln aktivieren und so zu Multiplikatorinnen und Multiplikatoren werden.

Quelle: <https://klimakommunikation.klimafakten.de/vorbereiten/kapitel-4-definiere-dein-ziel-und-die-methoden-was-willst-du-wie-erreichen/>

Sind rechtliche Restriktionen zu beachten, die einer Umsetzung (zum Teil) im Wege stehen? *

Nein.

Einschätzung des Einflusses auf die Treibhausgas-Emissionen in Stuttgart *

(Hat die Maßnahme eine direkte CO₂-Einsparung zur Folge? Falls ja, geben Sie eine Schätzung mit Angabe einer Quelle oder Berechnungsgrundlage an. Wenn eine indirekte Klimawirkung vorliegt, beschreiben Sie bitte den Mechanismus der Wirkung auf das Klima qualitativ.)

Die Klimawirkung der Maßnahme ist indirekt. Menschen werden informiert und zum Handeln angeregt. Bei einigen Teilnehmenden der Veranstaltung kann das einen Einfluss auf das persönliche Verhaltensmuster haben und somit den individuellen CO₂-Fußabdruck verkleinern. Vor allem kann die Maßnahme die Entstehung und Umsetzung von Klimaschutzprojekten vor Ort beschleunigen. Mit diesen Projekten kann dann zusätzlich CO₂-eingespart oder die Stadt so gestaltet werden, das klimaschützendes Verhalten begünstigt wird. So gesehen funktionieren die Veranstaltungen als Katalysator und Beschleuniger von Klima-schützenden Entwicklungen.

Sonstige Hinweise zur Umsetzung

Die Bezirksbeiräte haben einen guten Kontakt zu den Menschen vor Ort und sind daher ein Schlüsselfaktor dafür, dass die Veranstaltungen viele Menschen erreichen. Allerdings liegen nicht in jedem Bezirksbeirat die Grundlagen vor, selbst erfolgreiche Klimakommunikation zu organisieren. Daher ist es für den Erfolg der Maßnahme wichtig, dass es an zentraler Stelle Personal gibt, das die

Kompetenzen in den Bereichen Klimakommunikation und Klima-Aktivierung einbringt und die Veranstaltungen konzipieren und begleiten kann.

In der folgenden Kalkulation wird davon ausgegangen, dass tatsächlich in jedem der 152 Stadtteile jedes Jahr eine Veranstaltung zum Klimaschutz vorgenommen werden soll, wie in der Empfehlung 15 beschrieben. Die Verwaltung glaubt jedoch, dass durch ein anderes Vorgehen nachhaltigere Aktivierungs-Effekte erzielt werden können und hat deswegen einen begründeten Alternativvorschlag erarbeitet.

3.) Ressourcenabschätzung: Sind für den aktuellen Doppelhaushalt bereits Mittel angemeldet, mit denen für die Jahre 2024/2025 alle rechtlich möglichen Elemente der Empfehlung umgesetzt werden können? *

<input type="checkbox"/> Ja (Nummer der Mitteilungsvorlage):	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
--	--

Bei den in den Tabellen dargestellten Bedarfen handelt es sich um neue zusätzliche Bedarfe, die in den haushaltsrelevanten Mitteilungsvorlagen und auch bei der Aufstellung des Stellenplans bisher noch nicht berücksichtigt wurden.

Ergebnishaushalt (zusätzliche Aufwendungen und Erträge):

Maßnahme/Kontengruppe	2024 TEUR	2025 TEUR	2026 TEUR	2027 TEUR	2028 TEUR	2029 ff. Schriftlich: Sind spätere Kosten zu erwarten?
Sachkosten (siehe Anhang)	255,28	175,48	175,48	175,48	175,48	Ja, ähnliche wenn das Programm fortgesetzt werden soll
EDV, Raumkosten Verwaltungsgemeinkosten laut Rundschreiben 021/2023	139,5	139,5	139,5	139,5	139,5	Ja, ähnliche wenn das Programm fortgesetzt werden soll
Finanzbedarf	394,78	314,98	314,98	314,98	314,98	

(ohne Folgekosten aus Einzelmaßnahmen, Investitionen oder zusätzlichen Stellen – diese bitte gesondert darstellen)

Für diesen Zweck im Haushalt/Finanzplan bisher bereitgestellte Mittel:

Maßnahme/Kontengruppe	2024 TEUR	2025 TEUR	2026 TEUR	2027 TEUR	2028 TEUR	2029 ff. TEUR
	0	0	0	0	0	0

Stellenbedarf (Mehrungen und Minderungen):

Beschreibung, Zweck, Aufgabenbereich	Anzahl Stellen zum Stellenplan		
	2024	2025	später
Konzeption, Koordination, Kommunikation, Durchführung und Überarbeitung von Veranstaltungen zum Klimaschutz in allen Bezirken (Aufschlüsselung siehe Anhang)	500% TVöD 13	405% TVöD 13	Fortsetzung der Stellen

Folgekosten (aus oben dargestellten Maßnahmen und evtl. Stellenschaffungen):

Kostengruppe	2024 TEUR	2025 TEUR	2026 TEUR	2027 TEUR	2028 TEUR	2029 ff. Schriftlich: Sind spätere Kosten zu erwarten?
Laufende Erlöse	-	-	-	-	-	-
Personalkosten	450,483	362,475	362,475	362,475	362,475	Ja, bei Fortsetzung des Projekts
Summe Folgekosten	450,483	362,475	362,475	362,475	362,475	

(ersetzt nicht die für Investitionsprojekte erforderliche Folgelastenberechnung!)

Alternativvorschlag der Verwaltung (inklusive Begründung)

Als fachlich zuständige Stellen der Verwaltung glauben wir, dass sich die Ziele, die der Bürgerrat mit der Maßnahme erreichen wollte, auf die folgende Art und Weise besser erreichen lassen:

Die obenstehende Kalkulation zeigt, dass der Einstieg in die Veranstaltungen vor Ort mit 152 Stadtteilen mit hohem personellen Aufwand verbunden ist. Wenn die Veranstaltungen nur einmal im Jahr stattfinden und danach keine Begleitung der Bürgerinnen und Bürger zum Klimaschutz stattfinden kann, ist aber noch nicht absehbar, wie viele Stuttgarterinnen und Stuttgarter mit einem solchen Vorgehen tatsächlich langfristig sensibilisiert und aktiviert werden können. Deswegen schlagen wir als Verwaltung vor, die Organisation solche Veranstaltungen zunächst im Kleinen zu testen, indem vorerst nur auf der Ebene der 23 Bezirke – wie in der Empfehlung beschrieben eine Veranstaltung pro Jahr stattfindet. Die Ergebnisse dieser Aktivität können nach zwei Jahren ausgewertet werden und bei einer erfolgreichen Durchführung auch zu einer Erweiterung des Angebots führen.

Außerdem schlagen wir vor, dass parallel zu diesem Pilot der Klimaschutzveranstaltungen in den Bezirken der Klimaschutz in das Pilotprojekt zur sozialen Quartiersentwicklung involviert wird. Die mit den Stellen bei der sozialen Quartiersentwicklung besprochenen Gründe für diesen Vorschlag und auch die Details zu zusätzlichen Ressourcenbedarfen sind weiter unten in diesem Alternativvorschlag aufgeführt.

3.) Ressourcenabschätzung: Sind für den aktuellen Doppelhaushalt bereits Mittel angemeldet, mit denen für die Jahre 2024/2025 alle rechtlich möglichen Elemente der Empfehlung umgesetzt werden können? *

<input type="checkbox"/> Ja (Nummer der Mitteilungsvorlage):	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
--	--

Bei den in den Tabellen dargestellten Bedarfen handelt es sich um neue zusätzliche Bedarfe, die in den haushaltsrelevanten Mitteilungsvorlagen und auch bei der Aufstellung des Stellenplans bisher noch nicht berücksichtigt wurden.

Ergebnishaushalt (zusätzliche Aufwendungen und Erträge):

Maßnahme/Kontengruppe	2024 TEUR	2025 TEUR	2026 TEUR	2027 TEUR	2028 TEUR	2029 ff. Schriftlich: Sind spätere Kosten zu erwarten?
Sachkosten (siehe Anhang)	53,4	51,2	51,2	51,2	51,2	Ja, ähnliche wenn das Programm fortgesetzt werden soll
EDV, Raumkosten Verwaltungsgemeinkosten laut Rundschreiben 021/2023	27,9	27,9	27,9	27,9	27,9	
Finanzbedarf	81,3	79,1	79,1	79,1	79,1	

(ohne Folgekosten aus Einzelmaßnahmen, Investitionen oder zusätzlichen Stellen – diese bitte gesondert darstellen)

Für diesen Zweck im Haushalt/Finanzplan bisher bereitgestellte Mittel:

Maßnahme/Kontengruppe	2024 TEUR	2025 TEUR	2026 TEUR	2027 TEUR	2028 TEUR	2029 ff. TEUR
	0	0	0	0	0	0

Stellenbedarf (Mehrungen und Minderungen):

Beschreibung, Zweck, Aufgabenbereich	Anzahl Stellen zum Stellenplan		
	2024	2025	später
Konzeption, Koordination, Kommunikation, Durchführung und Überarbeitung von Veranstaltungen zum Klimaschutz in allen Bezirken (Aufschlüsselung siehe Anhang)	100% TVöD 13	100% TVöD 13	Fortsetzung der Stelle

Kostengruppe	2024 TEUR	2025 TEUR	2026 TEUR	2027 TEUR	2029 ff. Schriftlich: Sind spätere Kosten zu erwarten?
Laufende Erlöse	-	-	-	-	-
Personalkosten	89,5	89,5	89,5	89,5	Ähnliche Kosten bei Fortsetzung des Projekts
Summe Folgekosten	89,5	89,5	89,5	89,5	

Option zur Wirkungssteigerung: Hebung von Synergien durch Einbindung in die Pilotphase Quartiersentwicklung

Empfehlung 15 des Bürgerrats Klima möchte Menschen aktivieren, um sie zu „eigenverantwortlichen Beteiligten“ für den Klimaschutz zu machen. Jährliche Veranstaltungen in den Bezirken sind zwar ein guter Ansatzpunkt, um das zu erreichen. Die aktivierende Wirkung dürfte unserer Einschätzung nach noch verstärkt und nachhaltiger gemacht werden können, wenn auch zwischen den Veranstaltungen über das Jahr hinweg Kontakt zu den aktivierten Bürger*innen auf der lokalen Ebene besteht. Als guten Ansatzpunkt um das zu erreichen sehen wir eine verstärkte Verknüpfung und Einbindung der Klimakommunikation und -Partizipation in die Quartiersentwicklung in Stuttgart:

Quartiersentwicklung in Stuttgart gibt es bisher mit einem städtebaulichen Ansatz (Vorranggebiete der Stadterneuerung und Projektgebiete des "Sozialen Zusammenhalts") und einem sozialen Ansatz (Gemeinwesenarbeit des Jugendamtes und Quartiersprojekte des Sozialamts). Die neue Rahmenkonzeption zur sozialen Quartiersentwicklung in Stuttgart sieht nun vor, dass auch nachhaltige Potenziale für den Umwelt- und Klimaschutz erschlossen werden können. Laut der Strategie zur sozialen Quartiersentwicklung (GRDRs 392/2023) soll in den Jahren von 2024 bis 2027 eine Pilotphase zur Erprobung der Konzeption zur Quartiersentwicklung an mehreren Standorten durchgeführt werden, wobei die Möglichkeit besteht, dass bis zum Jahresende fixiert wird, an welchen Orten in Stuttgart dieser Pilot durchgeführt werden soll.

Um den Effekt zu erreichen, den die Teilnehmenden des Bürgerrats mit ihrer Empfehlung verfolgen wollen, sprechen wir uns dafür aus, dass zusätzlich zu der Stelle zur Koordination und Durchführung der Veranstaltungen zum Klimaschutz Stellenanteile im Bereich Klimakommunikation und – Partizipation geschaffen werden, die sich in den Jahren 2024 bis 2027 an mit dem Thema Klimaschutz bei der Pilotphase der Strategie zur sozialen Quartiersentwicklung einbringen.

Große Chancen bietet die thematische und strukturelle Verbindung von Gesundheitsförderung und Klimaschutz. Basierend auf Daten aus dem Quartiers- und Sozialmonitoring und dem Gesundheitsindex RESILIENT der Stadt Stuttgart können gesundheitsfördernde Maßnahmen im Quartier abgeleitet werden. Klimaschutz als langfristige Strategie soll so als eine kommunale, interdisziplinäre und ämterübergreifende Gemeinschaftsaufgabe auf der Quartiersebene und im Lebensumfeld der Menschen umgesetzt werden.

Mit ihrer Arbeitszeit kann die angestellte Person einerseits den Piloten und die dort angestrebten Ziele des gesellschaftlichen Zusammenhalts stärken. Andererseits kann der Pilot so auch effizient genutzt werden, um zu erproben, wie eine Klimakommunikation und Klima-Aktivierung – wie vom Bürgerrat Klima empfohlen – unterhalb der Bezirksebene auf Stadtteil / Quartiersebene aussehen könnte.

Für die Mitwirkung und Einbindung der Klimakommunikation in die Pilotphase Quartiersentwicklung schätzen wir einen Bedarf an zusätzlichen Ressourcen in folgendem Umfang:

Bei den in den Tabellen dargestellten Bedarfen handelt es sich um neue zusätzliche Bedarfe, die in den haushaltsrelevanten Mitteilungsvorlagen und auch bei der Aufstellung des Stellenplans bisher noch nicht berücksichtigt wurden.

Ergebnishaushalt (zusätzliche Aufwendungen und Erträge):

Maßnahme/Kontengruppe	2024 TEUR	2025 TEUR	2026 TEUR	2027 TEUR	2028 TEUR	2029 ff. Schriftlich: Sind spätere Kosten zu erwarten?
Sachkosten (siehe Anhang)	12	12	12	12	12	Ja, ähnliche wenn das Programm fortgesetzt werden soll
EDV, Raumkosten Verwaltungsgemeinkosten laut Rundschreiben 021/2023	27,9	27,9	27,9	27,9	27,9	
Finanzbedarf	39,9	39,9	39,9	39,9	39,9	

(ohne Folgekosten aus Einzelmaßnahmen, Investitionen oder zusätzlichen Stellen – diese bitte gesondert darstellen)

Für diesen Zweck im Haushalt/Finanzplan bisher bereitgestellte Mittel:

Maßnahme/Kontengruppe	2024 TEUR	2025 TEUR	2026 TEUR	2027 TEUR	2028 TEUR	2029 ff. TEUR
	0	0	0	0	0	0

Stellenbedarf (Mehrungen und Minderungen):

Beschreibung, Zweck, Aufgabenbereich	Anzahl Stellen zum Stellenplan		
	2024	2025	später
Konzeption, Evaluation und Weiterentwicklung von „Klimaschutz in der Quartiersarbeit“, Netzwerkarbeit im Quartier, und Durchführung von Veranstaltungen (Aufschlüsselung siehe Anhang)	50% TVöD 13	50% TVöD 13	Fortsetzung der Stelle

Kostengruppe	2024 TEUR	2025 TEUR	2026 TEUR	2027 TEUR	2029 ff. Schriftlich: Sind spätere Kosten zu erwarten?
Laufende Erlöse	-	-	-	-	-
Personalkosten	44,75	44,75	44,75	44,75	Ähnliche Kosten bei Fortsetzung des Projekts
Summe Folgekosten	44,75	44,75	44,75	44,75	

Stellungnahme der Verwaltung

Zu Empfehlungen des Bürgerrats Klima 2023

Empfehlungs-Nr.:	16
Empfehlungstext:	Wir empfehlen, dass die Stadt Stuttgart einen Plan für Zuschussprogramme definiert, sodass die Kosten für die Umstellung auf klimafreundliche Wärmeversorgung zwischen Mietern, Vermietern und Stadt aufgeteilt werden, bezogen auf den beheizten Wohnraum nach Quadratmeter pro Person. Dies soll bis 2026 erarbeitet werden. Es sollten zudem soziale Härtefälle berücksichtigt werden. Dies ist uns wichtig, damit keine Partei zu stark belastet wird.
Beteiligte Ämter:	AfU, AfSW

1.) Inwiefern ist die Stadtverwaltung zuständig und berechtigt, diese Empfehlung umzusetzen? Welche Stellen in der Verwaltung wären fachlich und organisatorisch geeignet für eine Umsetzung der Empfehlungen? *

Die Konzipierung von kommunalen Förderprogrammen liegt in der alleinigen Zuständigkeit der Stadtverwaltung. Es ist jedoch zu beachten, dass in nahezu allen Fällen eine Kombination mit Bundesförderprogrammen (z. B. GEG) erfolgt. Hier sind zum Teil auch Maximalsätze vorgeschrieben, sodass die Stadtverwaltung durch diese Randbedingungen stellenweise eingeschränkt in ihrem Handeln ist. Je nach Förderprogramm ist das Amt für Umweltschutz (alle Programme außer Energiesparprogramm und Heizungstauschprogramm) und das Amt für Stadtplanung und Wohnen (Wohnraumförderung sowie Energiesparprogramm und Heizungstauschprogramm) zuständig.

2.) Wie ist der Vorschlag fachlich einzuschätzen? *

Einschätzung der Zielerreichung (Welche Ziele können bei Umsetzung der Empfehlung erreicht werden? Gibt es relevante Wechselwirkungen/Gefahren?) *

Bereits heute können Eigentümer*innen einen großen Teil der Kosten, die beim Austausch auf ein klimafreundliches Heizsystem entstehen, über Fördermittel von Bund und Stadt decken. Aktuell können für den Heizungstausch bis zu 40 % der förderfähigen Investitionskosten über die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) bezuschusst werden. Hinzu kommen Mittel aus städtischen Förderprogrammen, die kumulativ zur Bundesförderung in Anspruch genommen werden können (je nach Förderprogramm und jeweiligen Randbedingungen ungefähr zwischen 10 % und 35 % an zusätzlicher städtischer Förderung). Die restlichen Investitionskosten tragen bislang die Vermieter*innen, die wiederum über die Modernisierungsumlage einen Teil in Form einer Erhöhung der Kaltmiete auf die Mieter*innen umlegen können. Maximal 8 % der Modernisierungskosten für ein höherwertiges Heizsystem dürfen pro Jahr umgelegt werden. Aus Gründen des Mieterschutzes gelten weitergehende bundeseinheitliche Begrenzungen zur maximal zulässigen Höhe der Modernisierungsumlage, um soziale Härten auszuschließen. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln (z. B. aus den städtischen Förderprogrammen) dürfen nicht auf die Miete umgelegt werden. Oft geht der Umstieg auf ein klimafreundliches Heizsystem (z. B. Wärmepumpe) einher mit geringeren Betriebskosten, sodass die Auswirkungen auf die Warmmiete moderat bleiben. Die genaue Aufteilung der Kosten des Heizungstausches hängen somit stark von den jeweiligen Rahmenbedingungen des Sanierungsvorhabens sowie der Anwendung der Modernisierungsumlage durch die Vermieter*innen ab.

Zusammenfassend werden damit schon heute die Kosten für die Umstellung auf eine klimafreundliche Wärmeversorgung von Mieter*innen, Vermieter*innen und der Stadt bzw. vom

Bund getragen. Wie in dieser Stellungnahme dargelegt, wird bereits heute ein großer Anteil (oft über 50 %) der Investition für eine neue klimafreundlichere Heizung durch die öffentliche Hand übernommen.

Soziale Härten für Mieter*innen werden im Energiesparprogramm erheblich abgemildert, indem die gesetzliche Vorgabe aus dem § 559 Absatz 3a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) unterschritten wird. Im städtischem Förderprogramm ist eine Einschränkung vorgesehen, dass die Miete um max. zwei Euro je m² Wohnfläche in einem Zeitraum von sechs Jahren angehoben werden darf. Im Gegenzug sinken nach der energetischen Sanierung die Nebenkosten für den Mieter. Überwiegend dürfte die vorgenannte Grenze von zwei Euro je m² unter Inanspruchnahme von Bundesmitteln und kommunalen Fördermitteln ohnehin nicht erreicht werden.

Eine Härtefallregelung für Vermieter*innen ist nicht vorgesehen. Hier müssten die Eigentümer der Immobilien ihre finanzielle Situation offenlegen. Neben dem Einkommen wären hier weitere Vermögenswerte wie beispielsweise der Wert der Immobilie und weiteren Vermögenswerten zu berücksichtigen. Da die Bundesförderung kombiniert mit einer kommunalen Förderung sehr attraktiv ist, steht der Aufwand einer möglichen Härteregelung in keinem Verhältnis zu vermutlich sehr wenigen Einzelfällen, die ggf. in Betracht kommen würden.

Sind rechtliche Restriktionen zu beachten, die einer Umsetzung (zum Teil) im Wege stehen? *

Dies hängt von genauer Ausgestaltung eines solchen Förderprogramms ab. Es sind vor allem auch die Restriktionen der Bundesförderung zu berücksichtigen, auf die die Stadtverwaltung keinen Einfluss hat. Zudem ist ein genauer Verteilschlüssel, wie er in der Empfehlung genannt ist, rechtlich nicht pauschal vorschreibbar. Vielmehr müssen die Förderprogramme derart gestaltet sein, dass sich in etwa die genannte Verteilung ergeben könnte.

Einschätzung des Einflusses auf die Treibhausgas-Emissionen in Stuttgart *

Der Austausch von Heizsystemen auf Basis von fossilen Energieträgern hin zu klimafreundlichen Alternativen muss einen beträchtlichen Teil des CO₂-Ausstoßes eines Haushalts einsparen. Die Höhe der Einsparung hängt letztendlich von mehreren Faktoren ab, wie beispielsweise dem bisherigen und dem zukünftigen Heizsystem (Heizenergieträger, zentral/dezentral).

Sonstige Hinweise zur Umsetzung

Keine

3.) Ressourcenabschätzung: Sind für den aktuellen Doppelhaushalt bereits Mittel angemeldet, mit denen für die Jahre 2024/2025 alle rechtlich möglichen Elemente der Empfehlung umgesetzt werden können? *

<input checked="" type="checkbox"/> Ja, siehe GRDRs 715/2023, 638/2023 (Mantelvorlage)	<input type="checkbox"/> Nein
--	-------------------------------

Stellungnahme der Verwaltung

Zu Empfehlungen des Bürgerrats Klima 2023

Empfehlungs-Nr.:	17
Empfehlungstext:	<p>Schritt 1 bis Anfang 2024, Website & Info-Kampagne erstellen, die unbedingt neutral sein muss (keine Werbung von z.B. Unternehmen): Wir empfehlen, dass die Stadt eine offizielle Webseite zur Darstellung von energiebezogenen Maßnahmen, Gesetzen und Fördermaßnahmen einrichtet, die z.B. animierte Videos, FAQs, Suchmaschinen-Funktion sowie einfache Sprache beinhaltet. Sie soll positiven Einfluss auf die Umwelt, Vorteile für Bürger*innen sowie erfolgreiche Beispiele anderer Städte aufzeigen. Die Webseite soll bis Ende 2023 entstehen und benötigt eine umfangreiche Bewerbung.</p> <p>Schritt 2 Q1 2024, Energieberatung in meinem Quartier eine Anlaufstelle anbieten: Wir empfehlen, dass die Stadt Stuttgart sofort eine Kampagne ins Leben ruft, welche die Verbraucher informiert, wie sie am besten CO2 einsparen können. Diese Kampagne soll nicht nur online, sondern auch anders beworben werden. Informationskampagne: Die Stadt und Energieversorger sollten permanent und regelmäßig über nachhaltige Wärmeversorgung sowie klimaneutrales Bauen und Sanieren informieren – insbesondere bei Haus- und Wohnungseigentümer*innen. Dies umfasst beispielsweise Hinweise, wie und wo Fördermittel beantragt werden können sowie Sanierungsoptionen für denkmalgeschützte Gebäude. Die Stadt sollte dafür u.a. Marketing und Aufklärung über verschiedene off- und online-Kanäle nutzen (z. B. Video in Bahnen und öffentlichen Plätzen). Das ist und wichtig, weil wir optimalere Entscheidungen treffen wollen.</p> <p>Schritt 3 Prüfauftrag bis 2024 mit einer anschließenden aktiven Ansprache an Eigentümer bis spätestens 2025: Direkte Ansprache an die Eigentümer durch die Stadt Stuttgart (Grundbuchamt), um eine Sanierung ihres Eigentums attraktiv und nahbar/realistisch zu machen. Dies könnte gestaffelt erfolgen: Eigentümer mit Häusern Baujahr > 1850 werden zunächst angesprochen, dann 1900. Je nach Möglichkeit, werden dann weitere kontaktiert mit jüngeren Immobilien Außerdem könnte man so eine Etablierung von energetisch ausgewiesenen Sanierungsgebieten realisieren > Größenvorteile und Skaleneffekte erzielen (z.B. alle Häuser um den Bismarckplatz werden gemeinsam saniert [unterschiedliche Eigentümer finden sich zusammen und gehen gemeinsam in die Sanierung ihres Viertels/Quartiers] > dadurch werden Effizienzpotentiale gehoben.</p>
Beteiligte Ämter:	AfU, L/OB-K, S/OB-Klima, EBZ und SWS

1.) Inwiefern ist die Stadtverwaltung zuständig und berechtigt, diese Empfehlung umzusetzen? Welche Stellen in der Verwaltung wären fachlich und organisatorisch geeignet für eine Umsetzung der Empfehlungen? *

Fokus Energiewirtschaft (betrifft Schritte 1 bis 3 der Empfehlung)

Das Amt für Umweltschutz informiert auf der offiziellen, städtischen Webseite und veröffentlicht alle Beiträge in Abstimmung mit L/OB-K (Internetredaktion). Das Amt für Umweltschutz informiert auf

Veranstaltungen über Einspar-Potenziale und die Wärmeplanung und führt gemeinsam mit dem Energieberatungszentrum Stuttgart e. V. Beratungsangebote zu Sanierungen durch. Die Stabsstelle Klimaschutz S/OB-Klima wurde mit der Durchführung einer Kommunikationskampagne beauftragt, die in enger Abstimmung mit L/OB-K (Öffentlichkeitsarbeit) erfolgt.

Allgemeine Klima-Kommunikation (betrifft Schritt 1 und teilweise Schritt 2 der Empfehlung)

Mit dem Aktionsprogramm Klimaschutz (GRDs 975/2019) hat der Gemeinderat zudem eine Kommunikationskampagne beschlossen. Die Kampagne #jetztklimachen setzt ein Team der Stabsstelle Klimaschutz zusammen mit L/OB-K (Öffentlichkeitsarbeit) um. Außerdem vermitteln die beiden Newsletter „Mobil in Stuttgart“ und „Gebäudemodernisierung“ fachspezifische Informationen an 9.500 bzw. 11.500 Abonnenten.

2.) Wie ist der Vorschlag fachlich einzuschätzen? *

Einschätzung der Zielerreichung (Welche Ziele können bei Umsetzung der Empfehlung erreicht werden? Gibt es relevante Wechselwirkungen/Gefahren?) *

Fokus Energiewirtschaft

Die Maßnahme ist ein sinnvoller Ansatz, Sanierungen anzustoßen und Energie im Stadtgebiet einzusparen. Die Stadt setzt große Teile der Maßnahme bereits seit Jahren um:

Das Amt für Umweltschutz informiert auf der offiziellen, städtischen Webseite und den dazugehörigen Unterseiten über Energiesparmaßnahmen, Wärmeplanung und Fördermöglichkeiten unter: <https://www.stuttgart.de/leben/umwelt/energie/>. Die Webseite wird auch auf Publikationen verlinkt, z. B. auf dem Flyer zu den Förderprogrammen oder Energiespartipps. Die Programme und die Webseite werden aktiv an Veranstaltungen beworben. Veranstaltungen reichen von Vorträgen zum Energiesparen in lokalen Bürgerhäusern, über Infostände in der Innenstadt bis hin zu den digitalen Sanierungsvorträgen (Aktion Gebäudesanierung). Die Aktion Gebäudesanierung geht dabei bereits spezifisch auf die Gebäudeeigentümer bestimmter Quartiere mittels Postwurfsendung zu. Die städtische Webseite wird kontinuierlich weiterentwickelt und angepasst. Auch Veranstaltungen werden aktiv auf der Webseite und dem städtischen Veranstaltungskalender beworben. Mit jedem Beschluss eines neuen städtischen Förderprogramms wird zeitgleich eine neue Unterseite mit Informationen zur Förderung angelegt. Das Amt für Umweltschutz ist hier auch immer im Austausch mit L/OB-K (Internetredaktion), insbesondere, um die Erklärungen in einer einfachen und verständlichen Sprache anzubieten. Auf den Seiten stehen auch stadtteilbezogene Informationen anschaulich für die Bürger*innen aufbereitet zur Verfügung. Es gibt beispielsweise die Präsentationen der energetischen Quartierskonzepte nach Stadtteilen aufgelistet zum Download.

Für den kommenden Doppelhaushalt sind zudem Mittel für die Ausweitung von Energie- und Sanierungsberatungen angemeldet (vgl. GRDs 481/2023 und GRDs 718/2023):

Zur Erhöhung der Sanierungsrate soll über ein umgebautes Lastenfahrrad systematisch das gesamte Stadtgebiet mit Informationen zur energetischen Sanierung erreicht werden. Damit soll möglichst niederschwellig auf das Thema aufmerksam gemacht werden und schlussendlich ein Beitrag zur Erreichung der erforderlichen Sanierungsrate geleistet werden. Das Lastenfahrrad soll eindeutig als „Sanierungsmobil“ der Stadt erkennbar sein und auch Anschauungsobjekte und Infomaterial mitführen. Die Aktion soll in Kooperation mit dem EBZ erfolgen. Es ist geplant, dass das Sanierungsmobil mindestens alle 2 Wochen eingesetzt wird. Ziel ist es bei den Bürger*innen vor Ort in den Quartieren (z. B. Wochenmärkte, öffentliche Plätze, Veranstaltungen) über die energetische Sanierung und Klimaschutz zu informieren und dafür zu werben. Für die Anschaffung und Ausstattung des Sanierungsmobil sind Mittel im Haushalt 24/25 angemeldet.

Außerdem sollen Veranstaltungen mit Energieberatern und Weiter-/Fortbildungen für die Stuttgarter Bürgerschaft angeboten werden, um Energie im Haushalt einzusparen. Die Weiter-/Fortbildungen sollen Bürger*innen zu Multiplikatoren ausbilden, die in ihrer Nachbarschaft selbst auch das Thema Energieeinsparung voranbringen können. Für die Teilnehmer*innen sollen die Kurse kostenfrei sein.

Bisher wurden den Stuttgarter Bürger*innen kostenlose Erst-Energieberatungen nur in ausgewählten Stadtteilen zum Beispiel im Rahmen der Aktion Gebäudesanierung angeboten. Diese Beratungen zeigten in der Vergangenheit sehr erfolgreich, dass sie den Bürger*innen als geeignetes Instrument zum Start in das Thema energetische Sanierung dienen. Seit dem Start der Aktion Gebäudesanierung im Jahr 2016 wurden bis Ende 2022 in insgesamt 41 Stadtteilen Aktionen durchgeführt. Im Jahr 2023 sind aktuell in weiteren 20 Stadtteilen Aktionen vorgesehen. Bis Ende 2022 wurden insgesamt 750 Erstberatungen durchgeführt. Im Jahr 2023 wird mit etwa 350 durchgeführten individuellen Erstberatungen gerechnet. Zusätzlich wird von etwa 650 Teilnehmenden in den neu angebotenen Gruppenberatungen im Rahmen der Aktion Gebäudesanierung ausgegangen. Diese verstärkte Durchführung der Aktion Gebäudesanierung und der damit einhergehenden kostenlosen Energieberatungsangebote durch das EBZ soll im Rahmen der verfügbaren Beratungskapazitäten in den Folgejahren fortgesetzt werden. Dazu sind in den Jahren 2024 und 2025 bis zu 450 individuelle Erstberatungen pro Jahr geplant. Weitere ca. 200 individuelle Erstberatungen pro Jahr sollen von denjenigen Stuttgarter Bürger*innen in Anspruch genommen werden können, bei denen der Bedarf einer kostenlosen Energieberatung besonders hoch ist (z. B. WEG). Langfristig soll angestrebt werden, allen Bürger*innen eine kostenlose Energieberatung zu ermöglichen.

Die von der Stadt bisher angebotene Erst-Energieberatung dient als Einstieg in das Thema Gebäudesanierung. Im Anschluss daran muss in der Regel eine Detailberatung folgen, die für Gebäudeeigentümer*innen kostenpflichtig ist und oftmals noch eine Barriere zur Umsetzung darstellt. Für die notwendige Steigerung der Sanierungsrate ist es unerlässlich die Gebäudeeigentümer*innen umfassend zu unterstützen und zu beraten. Hier kann die Stadt ansetzen, in dem sie die Detailberatungen samt der Erstellung eines individuellen Sanierungsfahrplans ebenfalls kostenlos anbietet oder zu einem Anteil fördert. Die Detailberatung soll für diejenigen Stuttgarter Bürger*innen angeboten werden, bei denen aus energetischer Sicht ein hoher Bedarf zur Sanierung besteht (z. B. altes Baujahr, WEG, keine Dämmung). Im Haushalt 24/25 sind Mittel für angemeldet, um 800 Detailberatungen pro Jahr kostenlos anzubieten.

Allgemeine Klima-Kommunikation

Die Kampagne #jetztklimachen, die von der Stabsstelle Klimaschutz konzipiert und in Abstimmung mit L/OB-K umgesetzt wird, konnte zwischen März 2021 und Februar 2022 circa 80 Millionen Sichtkontakte im öffentlichen Raum und eine organische Reichweite von 2,7 Millionen Sichtkontakten auf Social Media erreichen. Bei einer Fortführung können diese Werte verstetigt werden. Für die allgemeine Klima-Kommunikation wurden darum im neuen Doppelhaushalt 300 TEUR pro Jahr vorgesehen.

Zusätzlich hat die Stabsstelle Klimaschutz vorgeschlagen, modulare Aktivierungsmaßnahmen in den Stadtteilen durchzuführen. Die drei Bausteine

- Information und Vertrauensaufbau,
- Vertriebs-Kampagne „Bewerbung von Klima-Fördermitteln“ zu PV, energetischen Sanierungen und Heizungstausch sowie Entsiegelung / Begrünung und
- Aktivierungsoffensive im Quartier

sind in der Mitteilungsvorlage 573/2023 beschrieben und sollen jedes Jahr mehrere zehntausend Haushalte ansprechen und einige Tausend Haushalte aktivieren. Hierfür wurden Mittel von 250 TEUR

(2024) und 350 TEUR (2025) angemeldet. Welche Organisationseinheit in der Stadtverwaltung das Projekt aufsetzt, leitet und abschließt, sollte in der Entwicklung der Umsetzungsorganisation für den Klima-Fahrplan festgelegt werden.

Sind rechtliche Restriktionen zu beachten, die einer Umsetzung (zum Teil) im Wege stehen? *

Nein.

Einschätzung des Einflusses auf die Treibhausgas-Emissionen in Stuttgart *

Zwar sind konkrete Treibhausgas-Emissionen schwierig zu quantifizieren, aber es ist bekannt, dass effizient organisierte Beratung und Aktivierung zu Maßnahmen mit den günstigsten CO₂-Vermeidungskosten zählen.

Die Emissionsminderung durch Öffentlichkeitsarbeit kann jedoch nicht direkt berechnet werden. Es ist im Vorfeld nicht quantifizierbar, wie viele Bürgerinnen und Bürger sich zu zusätzlichen und/oder strengeren Sanierungsmaßnahmen motivieren lassen und es ist nicht vorhersagbar, welchen energetischen Ist-Zustand der Gebäudebestand hat, der zusätzlich saniert wird. Dies bedeutet aber keinesfalls, dass die Maßnahme deshalb nicht umgesetzt werden sollte, denn es ist unstrittig, dass entsprechende Maßnahmen einen großen Beitrag leisten und indirekt über die Einsparungen bei den Förderprogrammen quantifiziert werden.

Sonstige Hinweise zur Umsetzung

Keine

3.) Ressourcenabschätzung: Sind für den aktuellen Doppelhaushalt bereits Mittel angemeldet, mit denen für die Jahre 2024/2025 alle rechtlich möglichen Elemente der Empfehlung umgesetzt werden können? *

Ja, siehe GRDRs 718/2023, 481/2023, 573/2023, 637/2023 und 638/2023 (Mantelvorlage)

Nein

Stellungnahme der Verwaltung

Zu Empfehlungen des Bürgerrats Klima 2023

Empfehlungs-Nr.:	18
Empfehlungstext:	Um die Bereitschaft zur Sanierung und Heizungsumstellung zu erhöhen, empfehlen wir, die Verwaltung und ihre Kompetenzen so schnell wie möglich zu verstärken, indem 1) Verwaltungsprozesse vereinfacht werden, 2) Mehr Mitarbeiter eingestellt und ausgebildet werden, 3) persönliche und Online-Beratung zur Verfügung gestellt wird 4) Wartezeiten bei Anträgen reduziert werden
Beteiligte Ämter:	AfU, DO.IT (17-2)

1.) Inwiefern ist die Stadtverwaltung zuständig und berechtigt, diese Empfehlung umzusetzen? Welche Stellen in der Verwaltung wären fachlich und organisatorisch geeignet für eine Umsetzung der Empfehlungen? *

Die Energieabteilung im Amt für Umweltschutz ist für die genannten Punkte zuständig und setzt diese schon seit längerem um.

2.) Wie ist der Vorschlag fachlich einzuschätzen? *

Einschätzung der Zielerreichung (Welche Ziele können bei Umsetzung der Empfehlung erreicht werden? Gibt es relevante Wechselwirkungen/Gefahren?) *

Zu 1) Bei den Förderprogrammen Solaroffensive und Wärmepumpe wurde die Antragstellung und – Abwicklung bereits Ende Mai 23 auf ein Online Tool umgestellt, bei dem über das Portal service.stuttgart.de die Anträge gestellt und bearbeitet werden. Das führt auf Seiten der Verwaltung zu einfacheren Prozessen und zu einer Zeitersparnis. Auch für die Antragstellenden ist der Prozess dadurch deutlich erleichtert und transparenter geworden. Daher sollen in nächster Zeit weitere Förderprogramme auf eine digitale Antragstellung und Abwicklung umgestellt werden. Die Arbeiten daran haben bereits begonnen.

Zu 2) Dieser Punkt ist aus Sicht der Verwaltung zu unterstützen. Für den nächsten Doppelhaushalt 2024/2025 wurden weitere Stellen angemeldet, um das steigende Antragsvolumen abwickeln zu können und auch weitere Förderprogramme (z. B. Beleuchtungssanierung, Erweiterung Wärmenetzanschluss) umsetzen zu können. Auch auf Seiten der Verwaltungsabteilung im Amt für Umweltschutz wurde eine weitere Stelle in diesem Zusammenhang beantragt. Die Schaffung der beantragten Stellen ist dringend notwendig, um die Aufgaben bewältigen zu können.

3) Aktuell besteht in allen Förderprogrammen bereits die Möglichkeit, sich als Bürger persönlich, telefonisch (Hotline 216-88088), per Mail oder per Post an die Verwaltung zu wenden, um sich über die Programme zu informieren oder Hilfestellungen beim Ausfüllen der Anträge zu bekommen. Dazu gibt es auf der Seite der Stadt weitere Informationen, Hinweise und Ausfüllhilfen.

Auf Veranstaltungen, wie dem Klimaaktionstag, dem Tag der offenen Tür im Rathaus oder bei Bürgersprechstunden in den Stadtteilen steht die Verwaltung ebenso für das direkte Gespräch zur Verfügung.

Die Stadt Stuttgart forciert Sanierungsmaßnahmen bereits mit einem Paket aus verschiedenen Maßnahmen. Über Informations- und Beratungskampagnen, wie die Aktion Gebäudesanierung werden gezielt Eigentümer*innen in Stadtteilen mit hohem Sanierungsbedarf bzw. hohem

Sanierungspotenzial eingeladen und über Möglichkeiten der energetischen Gebäudesanierung sowie dazugehörige Fördermöglichkeiten informiert. Das Angebot geht einher mit kostenlosen Beratungsleistungen, die vom EBZ in Form von digitalen Gruppen- und aufsuchenden Einzelberatungen angeboten werden.

Diese Erst-Beratungen zeigten in der Vergangenheit sehr erfolgreich, dass sie den Bürger*innen als geeignetes Instrument zum Start in das Thema energetische Sanierung dienen. Im Jahr 2023 wird mit etwa 350 durchgeführten individuellen aufsuchenden Erstberatungen gerechnet. Zusätzlich wird von etwa 650 Teilnehmenden in den neu angebotenen digitalen Gruppenberatungen im Rahmen der Aktion Gebäudesanierung ausgegangen. Diese verstärkte Durchführung der Aktion Gebäudesanierung und der damit einhergehenden kostenlosen Energieberatungsangebote durch das EBZ soll im Rahmen der verfügbaren Beratungskapazitäten in den Folgejahren fortgesetzt werden. Dazu sind in den Jahren 2024 und 2025 bis zu 450 individuelle Erstberatungen pro Jahr geplant. Weitere ca. 200 individuelle Erstberatungen pro Jahr sollen von denjenigen Stuttgarter Bürger*innen in Anspruch genommen werden können, bei denen der Bedarf einer kostenlosen Energieberatung besonders hoch ist (z. B. WEG). Langfristig soll angestrebt werden, allen Bürger*innen eine kostenlose Energieberatung zu ermöglichen.

Die von der Stadt bisher angebotene Erst-Energieberatung dient als Einstieg in das Thema Gebäudesanierung. Im Anschluss daran muss in der Regel eine Detailberatung folgen, die für Gebäudeeigentümer*innen kostenpflichtig ist und oftmals noch eine Barriere zur Umsetzung darstellt. Für die notwendige Steigerung der Sanierungsrate ist es unerlässlich die Gebäudeeigentümer*innen umfassend zu unterstützen und zu beraten. Hier kann die Stadt ansetzen, in dem sie die Detailberatungen samt der Erstellung eines individuellen Sanierungsfahrplans ebenfalls kostenlos anbietet oder zu einem Anteil fördert. Die Detailberatung soll für diejenigen Stuttgarter Bürger*innen angeboten werden, bei denen aus energetischer Sicht ein hoher Bedarf zur Sanierung besteht (z. B. altes Baujahr, WEG, keine Dämmung). Im Haushalt 24/25 sind Mittel für angemeldet, um 800 Detailberatungen pro Jahr kostenlos anzubieten.

Zur Erhöhung der Sanierungsrate soll außerdem über ein umgebautes Lastenfahrrad systematisch das gesamte Stadtgebiet mit Informationen zur energetischen Sanierung erreicht werden. Damit soll möglichst niederschwellig auf das Thema aufmerksam gemacht werden und schlussendlich ein Beitrag zur Erreichung der erforderlichen Sanierungsrate geleistet werden. Das Lastenfahrrad soll eindeutig als „Sanierungsmobil“ der Stadt erkennbar sein und auch Anschauungsobjekte und Infomaterial mitführen. Die Aktion soll in Kooperation mit dem EBZ erfolgen. Es ist geplant, dass das Sanierungsmobil mindestens alle 2 Wochen eingesetzt wird. Ziel ist es bei den Bürger*innen vor Ort in den Quartieren (z. B. Wochenmärkte, öffentliche Plätze, Veranstaltungen) über die energetische Sanierung und Klimaschutz zu informieren und dafür zu werben. Für die Anschaffung und Ausstattung des Sanierungsmobil sind Mittel im Haushalt 24/25 angemeldet.

Darüber hinaus ist der Aufbau von ehrenamtlich tätigen Solar-Scouts geplant. Diese Beratungstätigkeiten müssen aber um ein professionelles und stetiges Team an Beratern ergänzt werden.

Das EBZ führt zudem regelmäßig kostenlose digitale Gruppeninformationsnachmittage zu Themen der energetischen Sanierung (z. B. Heizungstausch) durch. Diese sollen zukünftig angeboten und ggf. ausgebaut werden. Für die Zukunft gibt es Überlegungen, die bestehenden Angebote auszuweiten oder noch weitere Informationskanäle wie Video-Sprechstunden anzubieten.

4) Die Wartezeit bei Anträgen wurde als Problem erkannt und es wird von zwei Seiten angegangen: Einerseits wurde begonnen, die Antragstellung zu digitalisieren, um dadurch den Aufwand für die

Bürger und die Verwaltung zu mindern. Andererseits wurden zusätzliche Stellen für die Antragsbearbeitung beantragt.

Sind rechtliche Restriktionen zu beachten, die einer Umsetzung (zum Teil) im Wege stehen? *

Nein

Einschätzung des Einflusses auf die Treibhausgas-Emissionen in Stuttgart *

Durch die Förderprogramme zum Heizungstausch (Wärmepumpen-, Heizungsaustausch-, Wärmenetzanschlussprogramm) sowie zur energetischen Sanierung (Energiespar-, Plusenergieprogramm) wird im Betrieb bei den Bürgern Energie und damit CO₂ eingespart. Die genauen Werte schwanken je nach Programm und durchgeführter Maßnahme.

Sonstige Hinweise zur Umsetzung

Keine

3.) Ressourcenabschätzung: Sind für den aktuellen Doppelhaushalt bereits Mittel angemeldet, mit denen für die Jahre 2024/2025 alle rechtlich möglichen Elemente der Empfehlung umgesetzt werden können? *

Ja, siehe GR Drs 715/2023, 718/2023, 481/2023, 638/2023
(Mantelvorlage)

Nein

Stellungnahme der Verwaltung

Zu Empfehlungen des Bürgerrats Klima 2023

Empfehlungs-Nr.:	19
Empfehlungstext:	Wir empfehlen, dass die Stadt schnellstmöglich Koordinationsstellen für Gebäudesanierung einrichten soll, die pro Quartier folgende Leistungen anbieten: individuelle Analysen für energetische Sanierungsmaßnahmen, Information und Beratung, standardisierte und koordinierte Materialbeschaffung und Ausschreibungen, Unterstützung bei Förderanträgen und Genehmigungen. Dies soll niederschweligen Zugang zu Sanierungsmaßnahmen schaffen, Planungssicherheit gewährleisten und Kosten minimieren.
Beteiligte Ämter:	AfU, EBZ, S/OB-Klima, SWS

1.) Inwiefern ist die Stadtverwaltung zuständig und berechtigt, diese Empfehlung umzusetzen? Welche Stellen in der Verwaltung wären fachlich und organisatorisch geeignet für eine Umsetzung der Empfehlungen? *

Mit mehreren Beschlüssen (Energie- und Klimaschutzkonzept, Aktionsprogramm Klimaschutz, ...) hat der Gemeinderat bereits beschlossen, die einzelnen Quartiere in Stuttgart energetisch zu verbessern.. Dabei sollen energetische Quartierskonzepte entwickelt und anschließend gemeinsam mit den Stadtwerken und den Akteuren vor Ort umgesetzt werden. In diesem Zusammenhang spielt neben der klimaneutralen Energieversorgung auch die Sanierung der Gebäude eine zentrale Rolle.

Die Energieabteilung im Amt für Umweltschutz entwickelt, koordiniert und betreut die Umsetzung der Quartiersoffensive und entwickelt darüber hinaus für die gesamte Stadt Maßnahmen zur Steigerung der Sanierungsrate (z. B: Angebote für kostenlose Energieberatungen, Informationsveranstaltungen). Für den Bereich der Wohnungssanierung tritt die Verwaltung jedoch nicht selbst als Energieberater auf, da es sich hierbei um Leistungen handelt, die am freien Markt angeboten werden. Die Stadt arbeitet daher mit dem unabhängigen und neutralen Energieberatungszentrum Stuttgart e.V. (EBZ) als zentralem Akteur in Stuttgart und wichtigstem Partner der Stadt für die Umsetzung zahlreicher Maßnahmen zusammen.

Mit Bezug zur Empfehlung lässt sich daher zusammenfassen, dass die Stadt über die Quartiersoffensive selbst den Rahmen für ein zielgerechtes Vorgehen festlegt und die Umsetzung aller begleitenden Maßnahmen koordiniert und vorantreibt. Beim Punkt „individuelle Analyse für energetische Sanierung“ ist das EBZ wichtigster Akteur und agiert im Auftrag der Stadt. Bezüglich der „standardisierten und koordinierten Materialbeschaffung und Ausschreibungen“ kann sowohl das EBZ als auch die Stadt beraten, aber aufgrund der Zuständigkeit und aufgrund von Haftungsfragen selbst **nicht** tätig werden. Die Stadt ist hier nicht zuständig und kann auch nicht tätig werden. Für den Punkt „Unterstützung bei Förderanträgen und Genehmigungen“ berät die Stadt insbesondere bei Fragen zu den städtischen Förderprogrammen selbst. Darüber hinaus ist ebenfalls das EBZ ein wichtiger Ansprechpartner für alle Bürger*innen Stuttgarts.

2.) Wie ist der Vorschlag fachlich einzuschätzen? *

Einschätzung der Zielerreichung (Welche Ziele können bei Umsetzung der Empfehlung erreicht werden? Gibt es relevante Wechselwirkungen/Gefahren?) *

Die Nutzung des Quartiersansatzes zur Steigerung der Sanierungsrate und der Erreichung einer klimaneutralen Wärmeversorgung ist ein erfolgsversprechender Ansatz, den die Stadt bereits in vielerlei Hinsicht verfolgt. Dabei hat sich gezeigt, dass es erforderlich ist, dass stets vom großen Ganzen bis zum einzelnen Gebäude gedacht wird und auf allen Ebenen passende Instrumente und Maßnahmen entwickelt und umgesetzt werden müssen. So wird mit Aufstellung der kommunalen Wärmeplanung bis Ende 2023 ein auf Quartiersebene festgelegter Plan zur Klimaneutralität 2035 entwickelt, der den Rahmen für ein zielgerichtetes Vorgehen bildet. Dieser bildet dann den Rahmen für einzelne Quartierskonzepte und schlussendlich müssen dann im Kleinen einzelne Bürger*innen dabei unterstützt werden ihr jeweiliges Gebäude entsprechend zu sanieren. Demzufolge gliedert sich das Vorgehen der Stadt auch in verschiedene Ebenen.

Für die Entwicklung und Umsetzung detaillierter energetischer Quartierskonzepte kann die Stadt über das Programm KfW 432 sowohl die „Konzepterstellung“ (Phase A, Bearbeitungszeit rund 12 bis 18 Monate, 75 % Zuschuss, ohne Förderhöchstbetrag) als auch eine Person oder ein Team für das anschließende „Sanierungsmanagement“ (Phase B, nur möglich, wenn vorher Phase A durchgeführt wurde, rund 3 Jahre, max. 5 Jahre, Zuschuss bis 210 TEUR inklusive Personalkosten, max. 350 TEUR bei Verlängerung auf 5 Jahre) fördern lassen. Dabei wird das mit der Wärmeplanung festgelegte Zielszenario vertieft; mit einer konkreten Planung untermauert, Kostenberechnungen werden erstellt und ein konkreter Umsetzungspfad wird entwickelt. Darüber hinaus erfolgt eine Einbindung aller relevanten Akteure und der Bürger*innen. Das Sanierungsmanagement kann bereits während der Bearbeitung des Konzepts beginnen und hat folgende Aufgaben: Projektmanagement = professionelle/r „Kümmerer:in“, Akteure aktivieren, vernetzen, informieren, Umsetzung der Maßnahmen anstoßen, Erfolge messen, Bürgerinnen und Bürger beteiligen, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit, Sicherung der Qualität in der Maßnahmenumsetzung, Beratung vor Ort und Monitoring/Evaluation.

Um die Brücke zwischen einem quartiersbezogenen Ansatz und der erforderlichen Energieberatung „zu Hause“ zu bauen, wurde die Aktion Gebäudesanierung entwickelt, die auch regelmäßig im Zusammenhang mit der Erstellung oben genannter Quartierskonzepte durchgeführt wird. Dabei werden in ausgewählten Stadtteilen Informationsveranstaltungen zum Thema energetische Sanierung und Förderprogramme kombiniert mit kostenlosen Vor-Ort-Energieberatungen durch das unabhängige Energieberatungszentrum. Seit Ende 2022 werden als ergänzendes, vorgeschaltetes Beratungsangebot im Rahmen der Aktion Gebäudesanierung digitale Gruppenberatungen zu ausgewählten Themen der energetischen Sanierung (Gebäudehülle, Heizung, Photovoltaik) angeboten. Durch die Gruppenberatungen können bereits viele allgemeine Fragen beantwortet werden und sie verringern den späteren Beratungsaufwand in den Einzelberatungen. Dies ermöglicht einen gebündelten und zielgerichteten Einsatz der Berater*innenkapazitäten des EBZ. Diese Kombination aus aufsuchenden Erst-Beratungen und digitalen Gruppenberatungen zeigte in der Vergangenheit sehr erfolgreich, dass sie den Bürger*innen als geeignetes Instrument zum Start in das Thema energetische Sanierung dient. Seit dem Start der Aktion Gebäudesanierung im Jahr 2016 wurden bis Ende 2022 in insgesamt 41 Stadtteilen Aktionen durchgeführt. Bis Ende 2022 wurden insgesamt 750 Beratungen durchgeführt. Zusätzlich sind in 2023 weitere 20 Veranstaltungen, 350 Beratungen und zusätzlich 650 Teilnehmende in den neu angebotenen digitalen Gruppenberatungen im Rahmen der Aktion Gebäudesanierung geplant. Diese verstärkte Durchführung der Aktion Gebäudesanierung und der damit einhergehenden kostenlosen Energieberatungsangebote durch das EBZ soll im Rahmen der verfügbaren Beratungskapazitäten in den Folgejahren fortgesetzt werden. Dazu sind in den Jahren 2024 und 2025 bis zu 450 individuelle Erstberatungen pro Jahr geplant. Weitere ca. 200 individuelle Erstberatungen pro Jahr sollen von denjenigen Stuttgarter Bürger*innen in Anspruch genommen werden können, bei denen der Bedarf einer kostenlosen Energieberatung besonders hoch ist (z. B. WEG). Langfristig soll angestrebt werden, allen Bürger*innen eine

kostenlose Energieberatung zu ermöglichen. Die von der Stadt bisher angebotene Erst-Energieberatung dient als Einstieg in das Thema Gebäudesanierung. Im Anschluss daran muss in der Regel eine Detailberatung folgen, die für Gebäudeeigentümer*innen kostenpflichtig ist und oftmals noch eine Barriere zur Umsetzung darstellt. Für die notwendige Steigerung der Sanierungsrate ist es unerlässlich die Gebäudeeigentümer*innen umfassend zu unterstützen und zu beraten. Hier kann die Stadt ansetzen, indem sie die Detailberatungen samt der Erstellung eines individuellen Sanierungsfahrplans ebenfalls kostenlos anbietet oder zu einem Anteil fördert. Die Detailberatung soll für diejenigen Stuttgarter Bürger*innen angeboten werden, bei denen aus energetischer Sicht ein hoher Bedarf zur Sanierung besteht (z. B. altes Baujahr, WEG, keine Dämmung). Für den kommenden Doppelhaushalt sind Mittel für die Ausweitung von Energie- und Sanierungsberatungen angemeldet (vgl. GRDs 481/2023 und GRDs 718/2023), u. a. sollen 800 Detailberatungen pro Jahr kostenlos angeboten werden.

Der Vorschlag einer standardisierten und koordinierten Materialbeschaffung und Ausschreibung im Zusammenhang mit energetischen Sanierungen geht mit erheblichen Haftungsrisiken für die koordinierende Stelle einher. Das EBZ, das prinzipiell eine solche Aufgabe übernehmen könnte, ist sowohl aufgrund seiner Struktur als eingetragener Verein als auch aufgrund seiner Trägerschaft (u. a. durch das lokale Handwerk) jedoch nicht in der Position, diese Aufgabe der standardisierten und koordinierten Materialbeschaffung und Ausschreibung zu übernehmen. Weder die Stadt noch das EBZ sind hier zuständig und können nicht tätig werden.

Für die Konzipierung und Koordination all dieser Maßnahmen zur Steigerung der Sanierungsrate im Wohngebäudebereich ist im Amt für Umweltschutz eine Verstärkung der personellen Kapazitäten dringend erforderlich. Zur Erreichung des vorgezogenen Klimaneutralitätsziels im Jahr 2035 muss die aktuelle Sanierungsrate etwa verdreifacht werden. Die Umsetzung der vorgeschlagenen sowie weiterer Maßnahmen zur Steigerung der Sanierungsrate ist durch die aktuell verfügbaren personellen Kapazitäten aufgrund des stetig wachsenden Aufgabenfeldes nicht mehr in diesem Umfang zu bewältigen. Daher wurde hierfür eine 1,0 Stelle in EG13 beantragt. Darüber hinaus wurde für die Entwicklung und Umsetzung energetischer Quartierskonzepte eine 1,0 Stelle in EG13 beim Amt für Umweltschutz beantragt. Beide Stellen sind in der Mantelvorlage Klimaschutz enthalten.

Zur Umsetzung der Empfehlung des Bürgerrats wird folgendes zweigeteiltes Vorgehen vorgeschlagen.

1. Steigerung der Anzahl energetischer Quartierskonzepte

Mit den bisher im Haushalt angemeldeten Finanzmitteln (je 460.000 Euro für 2024 und 2025 sowie Einnahmen in Höhe von je 450.000 Euro für 2024 und 2025) können vom Amt für Umweltschutz pro Jahr 3 Quartierskonzepte erstellt werden (KfW 432, Phase A) und in 2 Gebieten das anschließende Sanierungsmanagement (KfW 432 Phase B) durchgeführt werden. Hierbei erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit den Stadtwerken Stuttgart. Zur Erfüllung der Empfehlung ist es sinnvoll insbesondere das Sanierungsmanagement in mehr Quartieren aufzubauen. Hierbei kann in einem ersten Schritt auf bereits ausgearbeitete Konzepte der Phase A zurückgegriffen werden. Es wird vorgeschlagen, dass für 2024 zusätzlich 4 Projekte und in 2025 zusätzlich 8 Projekte in Phase B durchgeführt werden. Hierzu wären dann ergänzend zusätzlich je 3 Projekte der Phase A empfehlenswert, um auch weiterhin Quartiere für das Sanierungsmanagement vorbereitet zu haben. Hierfür reicht die vorhandene bzw. angemeldete Personalkapazität nicht aus. Für die oben genannten Projekte wären zusätzlich 2,0 Stellen in EG13 beim Amt für Umweltschutz erforderlich. Durch die Förderung der KfW kann ein Teil der Personalkosten durch die akquirierten Fördermittel gedeckt werden.

2. Steigerung der Bürgeraktivierung vor Ort

Für die erfolgreiche Umsetzung der energetischen Quartierskonzepte und auch der Sanierung der einzelnen Gebäude ist es von außerordentlicher Bedeutung alle Bürger*innen bei den notwendigen Schritten zu unterstützen. Damit diese bestmöglich erreicht werden, ist es, wie in der Empfehlung des Bürgerrats beschrieben, sinnvoll die Präsenz vor Ort in den einzelnen Quartieren deutlich zu erhöhen. Hierzu sind beispielsweise Beratungsstände auf Wochenmärkten, stark erhöhtes Angebot der Aktion Gebäudesanierung oder regelmäßige weitere Informationsveranstaltungen sinnvoll. Durch die Präsenz vor Ort können auch Bürger*innen zusammengebracht werden, die gemeinschaftlich Projekte umsetzen (z. B. PV-Anlagen gleichzeitig auf einem ganzen Straßenzug) und so Kosten eingespart und Sanierungsraten erhöht werden. Die Umsetzungsgeschwindigkeit kann damit weiter erhöht werden.

Ein weiteres Beispiel ist das angedachte „Sanierungsmobil“. Hierbei soll über ein umgebautes Lastenfahrrad systematisch das gesamte Stadtgebiet mit Informationen zur energetischen Sanierung erreicht werden. So soll niederschwellig auf das Thema aufmerksam gemacht werden und schlussendlich ein Beitrag zur Erreichung der erforderlichen Sanierungsrate geleistet werden. Das Lastenfahrrad soll eindeutig als „Sanierungsmobil“ der Stadt erkennbar sein und auch Anschauungsobjekte und Infomaterial mitführen. Die Aktion soll in Kooperation mit dem EBZ erfolgen. Mit den bisher im Haushalt angemeldeten Mitteln ist geplant, dass das Sanierungsmobil mindestens alle 2 Wochen eingesetzt wird. Durch mehr Personal beim Amt für Umweltschutz, könnte diese Taktrate erheblich erhöht werden und es könnte als Teil einer verstärkten Präsenz in viel mehr Quartieren und viel öfter genutzt werden.

Die Umsetzung der oben genannten Punkte erfordern vor allem Personalkapazität. Mit den bisherigen Stellen ist eine derartige Steigerung nicht machbar. Beim Amt für Umweltschutz sind daher zusätzlich 2,0 Stellen in EG11 erforderlich.

Sind rechtliche Restriktionen zu beachten, die einer Umsetzung (zum Teil) im Wege stehen? *

Nein, im Gegenteil gibt es für die Erstellung energetischer Quartierskonzepte sowie das begleitende Sanierungsmanagement sogar staatliche Anreizprogramme, diesen Weg zu verfolgen.

Bei standardisierter und koordinierter Materialbeschaffung und Ausschreibung bestehen erhebliche Haftungsrisiken, die die koordinierende Stelle tragen müsste.

Einschätzung des Einflusses auf die Treibhausgas-Emissionen in Stuttgart *

Die CO₂-Einsparung durch diese Maßnahme ist indirekt, das heißt schwer messbar. Durch die Beratung werden oftmals Maßnahmen ausgelöst, für die wiederum Förderprogramme in Anspruch genommen werden. Es ist aber bekannt, dass effizient organisierte Beratung und Aktivierung zu den Maßnahmen mit den günstigsten CO₂-Vermeidungskosten zählen.

Sonstige Hinweise zur Umsetzung

Die oben genannten Maßnahmen (außer Thema Materialbeschaffung und Ausschreibung) könnten perspektivisch durch die allgemeine Klima-Kommunikation (300 TEUR pro Jahr im Doppelhaushalt 2023 / 2024 angemeldet) und die modularen Aktivierungsmaßnahmen in den Stadtteilen (250 bzw. 300 TEUR im Doppelhaushalt 2023 / 2024 angemeldet) unterstützt werden, wenn die entsprechenden Mittel vom Gemeinderat beschlossen werden.

3.) Ressourcenabschätzung: Sind für den aktuellen Doppelhaushalt bereits Mittel angemeldet, mit denen für die Jahre 2024/2025 alle rechtlich möglichen Elemente der Empfehlung umgesetzt werden können? *

Ja, für einige Teilaspekte, siehe GRDRs 481/2023, 718/2023, 573/2023, 637/2023 und 638/2023 (Mantelvorlage)

Nein, für einige oben genannten Aspekte (Mehrbedarf siehe unten)

Bei den in den Tabellen dargestellten Bedarfen handelt es sich um neue zusätzliche Bedarfe, die in den haushaltsrelevanten Mitteilungsvorlagen und auch bei der Aufstellung des Stellenplans bisher noch nicht berücksichtigt wurden.

Ergebnishaushalt (zusätzliche Aufwendungen und Erträge):

Maßnahme/Kontengruppe	2024 TEUR	2025 TEUR	2026 TEUR	2027 TEUR	2028 TEUR	2029 ff. Schriftlich: Sind spätere Kosten zu erwarten?
Entwicklung von zusätzlichen Energiekonzepten für Quartiere (mit KfW 432 Förderung) / 42510	560	760				
Entwicklung von zusätzlichen Energiekonzepten für Quartiere (mit KfW 432 Förderung) / 31400	550	745				
Finanzbedarf	10	15				

(ohne Folgekosten aus Einzelmaßnahmen, Investitionen oder zusätzlichen Stellen – diese bitte gesondert darstellen)

Stellenbedarf (Mehrungen und Minderungen):

Beschreibung, Zweck, Aufgabenbereich	Anzahl Stellen zum Stellenplan		
	2024	2025	später
Energetische Quartiersentwicklung beim Amt für Umweltschutz (EG 13)	2,0		
Quartiersbezogene Aktivierung und Beratung der Bürger beim Amt für Umweltschutz (EG11)	2,0		

Folgekosten (aus oben dargestellten Maßnahmen und evtl. Stellenschaffungen):

Kostengruppe	2024 TEUR	2025 TEUR	2026 TEUR	2027 TEUR	2028 TEUR	2029 ff. Schriftlich: Sind spätere Kosten zu erwarten?
Laufende Erlöse						
Personalkosten	366	366				
Summe Folgekosten	366	366				

(ersetzt nicht die für Investitionsprojekte erforderliche Folgelastenberechnung!)

Stellungnahme der Verwaltung

Zu Empfehlungen des Bürgerrats Klima 2023

Empfehlungs-Nr.:	20
Empfehlungstext:	Die Stadt soll schnellstmöglich Sanierungsmaßnahmen forcieren. Hierzu sollen Mindeststandards definiert werden, die gestaffelt angehoben werden und in bestimmten Zeiträumen erreicht werden sollen. Zur Umsetzung werden bedarfsgerecht Fördermaßnahmen entwickelt. Des Weiteren soll die Stadt prüfen, ob kommerzielle Wohnträger zur Sanierung verpflichtet werden können. Dies beinhaltet eine Warmmietengarantie für die betroffenen Mieter*innen. Dies ist uns wichtig, um energetisch ineffiziente Gebäude vorrangig zu sanieren.
Beteiligte Ämter:	AfU, AfSW

1.) Inwiefern ist die Stadtverwaltung zuständig und berechtigt, diese Empfehlung umzusetzen? Welche Stellen in der Verwaltung wären fachlich und organisatorisch geeignet für eine Umsetzung der Empfehlungen? *

Die Stadtverwaltung ist über das Referat Städtebau, Wohnen und Umwelt zuständig und berechtigt, diese Maßnahme umzusetzen. Die Stadtverwaltung unterstützt zudem das Energieberatungszentrum Stuttgart e.V. bei seiner Arbeit in diesem Bereich.

2.) Wie ist der Vorschlag fachlich einzuschätzen? *

Einschätzung der Zielerreichung (Welche Ziele können bei Umsetzung der Empfehlung erreicht werden? Gibt es relevante Wechselwirkungen/Gefahren?) *

Die Stadt Stuttgart forciert Sanierungsmaßnahmen bereits mit einem Paket aus verschiedenen Maßnahmen. Über Informations- und Beratungskampagnen, wie die Aktion Gebäudesanierung werden gezielt Eigentümer*innen in Stadtteilen mit hohem Sanierungsbedarf bzw. hohem Sanierungspotenzial eingeladen und über Möglichkeiten der energetischen Gebäudesanierung sowie dazugehörige Fördermöglichkeiten informiert. Das Angebot geht einher mit kostenlosen Beratungsleistungen, die vom EBZ in Form von digitalen Gruppen- und aufsuchenden Einzelberatungen angeboten werden.

Diese Erstberatungen zeigten in der Vergangenheit sehr erfolgreich, dass sie den Bürger*innen als geeignetes Instrument zum Start in das Thema energetische Sanierung dienen. Im Jahr 2023 wird mit etwa 350 durchgeführten individuellen aufsuchenden Erstberatungen gerechnet. Zusätzlich wird von etwa 650 Teilnehmenden in den neu angebotenen digitalen Gruppenberatungen im Rahmen der Aktion Gebäudesanierung ausgegangen. Diese verstärkte Durchführung der Aktion Gebäudesanierung und der damit einhergehenden kostenlosen Energieberatungsangebote durch das EBZ soll im Rahmen der verfügbaren Beratungskapazitäten in den Folgejahren fortgesetzt werden. Dazu sind in den Jahren 2024 und 2025 bis zu 450 individuelle Erstberatungen pro Jahr geplant. Weitere ca. 200 individuelle Erstberatungen pro Jahr sollen von denjenigen Stuttgarter Bürger*innen in Anspruch genommen werden können, bei denen der Bedarf einer kostenlosen Energieberatung besonders hoch ist (z. B. WEG). Langfristig soll angestrebt werden, allen Bürger*innen eine kostenlose Energieberatung zu ermöglichen.

Die von der Stadt bisher angebotene Erstenergieberatung dient als Einstieg in das Thema Gebäudesanierung. Im Anschluss daran muss in der Regel eine Detailberatung folgen, die für Gebäudeeigentümer*innen kostenpflichtig ist und oftmals noch eine Barriere zur Umsetzung

darstellt. Für die notwendige Steigerung der Sanierungsrate ist es unerlässlich die Gebäudeeigentümer*innen umfassend zu unterstützen und zu beraten. Hier kann die Stadt ansetzen, in dem sie die Detailberatungen samt der Erstellung eines individuellen Sanierungsfahrplans ebenfalls kostenlos anbietet oder zu einem Anteil fördert. Die Detailberatung soll für diejenigen Stuttgarter Bürger*innen angeboten werden, bei denen aus energetischer Sicht ein hoher Bedarf zur Sanierung besteht (z. B. altes Baujahr, WEG, keine Dämmung). Im Haushalt 24/25 sind Mittel angemeldet, um 800 Detailberatungen pro Jahr kostenlos anzubieten.

Essentiell bei der Energieberatung ist die Aufklärung über die verschiedenen Fördermöglichkeiten durch Bundes- und Landesprogramme sowie durch die Förderprogramme der Landeshauptstadt Stuttgart.

Zukünftig sollen Veranstaltungen mit Energieberatern und Weiter-/Fortbildungen für die Stuttgarter Bürgerschaft angeboten werden, um Energie im Haushalt einzusparen. Die Weiter-/Fortbildungen sollen Bürger*innen zu Multiplikatoren ausbilden, die in ihrer Nachbarschaft selbst auch das Thema Energieeinsparung voranbringen können. Für die Teilnehmer*innen sollen die Kurse kostenfrei sein.

Zur Erhöhung der Sanierungsrate soll außerdem über ein umgebautes Lastenfahrrad systematisch das gesamte Stadtgebiet mit Informationen zur energetischen Sanierung erreicht werden. Damit soll möglichst niederschwellig auf das Thema aufmerksam gemacht werden und schlussendlich ein Beitrag zur Erreichung der erforderlichen Sanierungsrate geleistet werden. Das Lastenfahrrad soll eindeutig als „Sanierungsmobil“ der Stadt erkennbar sein und auch Anschauungsobjekte und Infomaterial mitführen. Die Aktion soll in Kooperation mit dem EBZ erfolgen. Es ist geplant, dass das Sanierungsmobil mindestens alle 2 Wochen eingesetzt wird. Ziel ist es bei den Bürger*innen vor Ort in den Quartieren (z. B. Wochenmärkte, öffentliche Plätze, Veranstaltungen) über die energetische Sanierung und Klimaschutz zu informieren und dafür zu werben. Für die Anschaffung und Ausstattung des Sanierungsmobils sind Mittel im Haushalt 24/25 angemeldet.

Für den kommenden Doppelhaushalt sind Mittel für die Ausweitung von Energie- und Sanierungsberatungen angemeldet (vgl. GRDRs 481/2023 und GRDs 718/2023).

Finanziell unterstützt die Stadt Stuttgart Sanierungsmaßnahmen seit vielen Jahren mit dem Energiesparprogramm und einer Reihe weiterer Förderprogramme, die in der Regel mit den korrespondierenden Förderprogrammen von Bund und Land kumuliert werden können. Aufgrund der großen Nachfrage der Förderprogramme wurden hierfür im kommenden Doppelhaushalt teilweise deutlich höhere Mittel als in den Vorjahren angemeldet (vgl. GRDRs 715/2023 und Mantelvorlage GRDRs 638/2023).

Zum Erreichen der Klimaneutralität 2035 ist eine mittlere Sanierungsrate von ca. 4,5 % erforderlich. Bezogen auf die zuletzt ermittelte Sanierungsrate für Stuttgart von ca. 1,5 % entspricht dies etwa einer Verdreifachung. Um dieses Ziel zu erreichen, sind weitere große Kraftanstrengungen notwendig. Insbesondere mit einem Ausbau der Beratungsangebote kann dies forciert werden (z. B. schnellere Umsetzung eines kostenlosen Energieberatungsangebots für alle Stuttgarter*innen).

Eine Verpflichtung der kommerziellen Wohnträger ist aus Sicht der Verwaltung rechtlich nicht möglich. Es laufen jedoch Abstimmungen zu einer freiwilligen Absichtserklärung auf Sanierungsziele, mit denen letztendlich die Klimaneutralität des Wohngebäudebestandes der jeweiligen Unternehmen angestrebt werden soll. Eine Warmmietengarantie nach Sanierung ist für die Wohnungsunternehmen derzeit oftmals wirtschaftlich nicht oder nur schwer umsetzbar.

Eine Festlegung von Mindeststandards muss sich immer am jeweiligen zu sanierenden Gebäudetyp (Gebäudealter, Eigentümer*innenstruktur, bauliche Substanz etc.) orientieren. Die Verwaltung

erachtet es als sinnvoll, gemeinsam mit dem EBZ einen Handlungsleitfaden „Energetische Sanierung“ für eine Auswahl an typischen Gebäudetypen auszuarbeiten und der Bürgerschaft öffentlich zur Verfügung zu stellen. Darin soll auch die angestrebte Sanierungstiefe angegeben werden, die in regelmäßigen Abständen überprüft und ggf. angepasst werden soll.

Zur beschleunigten Erhöhung der Sanierungsrate und des Ausbaus der vielzähligen dazugehörigen städtischen Maßnahmen ergibt sich zusätzlicher Personalbedarf beim Amt für Umweltschutz, beim Amt für Stadtplanung und Wohnen sowie beim EBZ.

Sind rechtliche Restriktionen zu beachten, die einer Umsetzung (zum Teil) im Wege stehen? *

Eine Verpflichtung der kommerziellen Wohnträger ist aus Sicht der Verwaltung rechtlich nicht möglich.

Einschätzung des Einflusses auf die Treibhausgas-Emissionen in Stuttgart *

Die CO₂-Einsparung durch diese Maßnahme ist indirekt. Durch die Beratung und die dazugehörige Erstellung von Informationsmaterial werden oftmals Maßnahmen ausgelöst, für die wiederum Förderprogramme in Anspruch genommen werden.

Sonstige Hinweise zur Umsetzung

Keine

3.) Ressourcenabschätzung: Sind für den aktuellen Doppelhaushalt bereits Mittel angemeldet, mit denen für die Jahre 2024/2025 alle rechtlich möglichen Elemente der Empfehlung umgesetzt werden können? *

<input checked="" type="checkbox"/> Ja siehe 481/2023, 718/2023, 715/2023, 638/2023 (Mantelvorlage)	<input type="checkbox"/> Nein
--	-------------------------------

Stellungnahme der Verwaltung

Zu Empfehlungen des Bürgerrats Klima 2023

Empfehlungs-Nr.:	21
Empfehlungstext:	Wir empfehlen, dass bei der Installation und dem Betrieb von Wärmenetzen nachhaltige Energie genutzt wird. Die Stadt soll dabei die Energieversorger (unter anderem die EnBW) mit in die Pflicht nehmen. Die Stadt soll bis Mitte 2024 prüfen, welche Potenziale es für erneuerbare Energien für die Wärmezentralen in und um Stuttgart gibt.
Beteiligte Ämter:	AfU, SWS

1.) Inwiefern ist die Stadtverwaltung zuständig und berechtigt, diese Empfehlung umzusetzen? Welche Stellen in der Verwaltung wären fachlich und organisatorisch geeignet für eine Umsetzung der Empfehlungen? *

Die Energieabteilung im Amt für Umweltschutz zeigt mit der kommunalen Wärmeplanung in Zusammenarbeit mit den Stadtwerken mögliche Potenziale und Eignungsgebiete für Wärmenetze auf. Eine Umsetzung erfolgt über Energieversorger (z. B. Stadtwerke).

Bei der Entwicklung neuer Stadtquartiere kann die Stadt über Kaufverträge (bei vorherigem Besitz der Flächen durch die Stadt) oder städtebauliche Verträge (erforderlich, da in der Regel neue Bebauungspläne notwendig sind) Vorgaben zum Energiekonzept festlegen. So werden zum Beispiel Gebäudeenergiestandards oder Solarenergienutzung vorgeschrieben. Außerdem ist das jeweilige Energiekonzept mit dem Amt für Umweltschutz abzustimmen. In diesem Zusammenhang ist es auch möglich einen Anschlusszwang an Wärmenetze festzulegen (z. B. beim Neckarpark umgesetzt).

2.) Wie ist der Vorschlag fachlich einzuschätzen? *

Einschätzung der Zielerreichung (Welche Ziele können bei Umsetzung der Empfehlung erreicht werden? Gibt es relevante Wechselwirkungen/Gefahren?) *

Die Stadt Stuttgart ist bis zum Ende des Jahres 2023 verpflichtet einen kommunalen Wärmeplan zu erstellen. Dieser beinhaltet auch eine umfassende Potenzialanalyse, welche bereits abgeschlossen ist. Im weiteren Verlauf werden diese Potenziale nun genutzt, um die Wärmewendestrategie zu entwickeln, die aufzeigt in welchen Bereichen Wärmenetze aufgebaut werden können und mit welchen Energiequellen.

Die Stadt und die Stadtwerke Stuttgart haben sich dabei darauf verständigt, nur Wärmenetze auf Basis erneuerbarer Energien aufzubauen. Dafür kommen meist Wärmepumpen zum Einsatz, die beispielsweise Wärme aus dem Erdreich, Abwasser, dem Neckar oder Luft nutzen. Eine weitere Möglichkeit stellt die Nutzung von Solarthermie dar.

Die EnBW hat ebenfalls angekündigt, bis 2035 klimaneutral sein zu wollen. Die Strategie für das bestehende Fernwärmenetz der EnBW sieht vor, zunächst im Jahr 2025 aus der Kohleverbrennung auszusteigen. Danach kommen nur noch Erdgas und Abwärme aus der Müllverbrennungsanlage zum Einsatz. Mittelfristig soll das Erdgas durch Wasserstoff ersetzt werden.

Sind rechtliche Restriktionen zu beachten, die einer Umsetzung (zum Teil) im Wege stehen? *

Die EnBW ist kein kommunales Unternehmen und somit nicht verpflichtet Vorgaben der Stadt umzusetzen. Für eine wirtschaftliche Umsetzung von Wärmenetzen ist die Abschöpfung von Fördermitteln ein entscheidender Faktor. Die Stadt Stuttgart bietet hier bereits umfangreiche

Fördermöglichkeiten, die Entwicklung der entsprechenden Fördertöpfe auf Bundesebene können zum heutigen Standpunkt nicht eingeschätzt werden und stellen einen gewissen Risikofaktor dar.

Einschätzung des Einflusses auf die Treibhausgas-Emissionen in Stuttgart *

Die Maßnahme spart CO₂ ein. Die tatsächliche Höhe der Einsparung lässt sich jedoch nicht pauschal berechnen, sondern muss für jedes Quartier einzeln ermittelt werden. Sie entsteht durch den Ersatz fossiler Heizenergieträger in Einzelgebäuden, durch den Anschluss an ein regenerativ betriebenes Wärmenetz und ist abhängig von der aktuell vorliegenden Versorgung, der Wärmebereitstellung im Wärmenetz, den Anschlussquoten im Wärmenetz etc.

In der fertiggestellten Wärmeplanung werden die spezifisch für die Quartiere eingesparten CO₂ Emissionen ausgegeben und in Quartierssteckbriefen einsehbar sein. Die Stadt und die Stadtwerke arbeiten langfristig an entsprechenden Monitoringsystemen, um die Einsparerfolge transparent darstellen zu können.

Sonstige Hinweise zur Umsetzung

Es sind keine weiteren Schritte notwendig, da diese Maßnahme durch die kommunale Wärmeplanung aktuell bereits umgesetzt wird.

3.) Ressourcenabschätzung: Sind für den aktuellen Doppelhaushalt bereits Mittel angemeldet, mit denen für die Jahre 2024/2025 alle rechtlich möglichen Elemente der Empfehlung umgesetzt werden können? *

<input checked="" type="checkbox"/> Ja siehe GR Drs 480/2023, 638/2023 (Mantelvorlage)	<input type="checkbox"/> Nein
--	-------------------------------

Stellungnahme der Verwaltung

Zu Empfehlungen des Bürgerrats Klima 2023

Empfehlungs-Nr.:	22
Empfehlungstext:	Wir empfehlen, dass die Stadt im Sinne der Planungssicherheit der Bürger*innen frühzeitig (im ersten Quartal 2024) Informationen über Wärmenetze und Wärmezentralen (durch verschiedene Medien) veröffentlicht.
Beteiligte Ämter:	AfU, SWS

1.) Inwiefern ist die Stadtverwaltung zuständig und berechtigt, diese Empfehlung umzusetzen? Welche Stellen in der Verwaltung wären fachlich und organisatorisch geeignet für eine Umsetzung der Empfehlungen? *

Die Stadt Stuttgart ist bis zum Ende des Jahres 2023 verpflichtet einen kommunalen Wärmeplan zu erstellen. Dieser beinhaltet die Erstellung der Wärmewendestrategie, welche aufzeigt in welchen Bereichen Wärmenetze aufgebaut werden können und mit welchen Quellen.

Die Stadtverwaltung ist berechtigt, die im Rahmen der Wärmeplanung erarbeiteten Ergebnisse unter Wahrung des Datenschutzes zu veröffentlichen. Innerhalb der Stadtverwaltung ist fachlich und inhaltlich das Amt für Umweltschutz zuständig. Die Erstellung der Wärmeplanung erfolgt in Kooperation mit den Stadtwerken Stuttgart. Die Veröffentlichung auf der Homepage erfolgt in Zusammenarbeit mit L/OB-K. Die Karten mit den Ergebnissen der Wärmeplanung werden in Zusammenarbeit mit dem Stadtmessungsamt auf Stuttgart.maps oder einer gesonderten Seite veröffentlicht und barrierefrei zugänglich sein.

Über die Planungen und bestehenden Wärmenetze der EnBW kann die Stadtverwaltung nur nach vorheriger Freigabe durch diese berichten. Im Allgemeinen erfolgt die Kommunikation hier direkt durch die EnBW.

2.) Wie ist der Vorschlag fachlich einzuschätzen? *

Einschätzung der Zielerreichung (Welche Ziele können bei Umsetzung der Empfehlung erreicht werden? Gibt es relevante Wechselwirkungen/Gefahren?) *

Die Stadt informiert bereits auf ihrer Homepage <https://www.stuttgart.de/energie> über ihre aktuellen Projekte. Nach Abschluss der Wärmeplanung wird diese ebenfalls im Internet veröffentlicht. Die erarbeiteten Potenziale der erneuerbaren Energien werden ebenso wie die Wärmnetzeignungsgebiete zugänglich gemacht. Dazu werden auch die für die Gebiete erstellten Steckbriefe, in denen das Vorgehen im Gebiet, die Potenziale sowie Zeiträume der Umsetzung dargestellt wird, veröffentlicht. Auch für Gebiete außerhalb der Wärmnetzeignungsgebiete wird dargelegt, wie die Gebäudeeigentümer*innen den Weg zur Klimaneutralität beschreiten können.

Für Wärmenetze müssen möglichst hohe Anschlussquoten erreicht werden. Eine frühzeitige und umfassende Öffentlichkeitsarbeit innerhalb der Gebiete, in denen ein Wärmenetz geplant wird, ist daher im Interesse des Netzbetreibers und der Stadt.

Neben der Veröffentlichung der gesamten Wärmeplanung im Internet werden auch weitere Medien genutzt. Es sind Veröffentlichungen im Amtsblatt und über Pressemitteilungen geplant. Mit Postwurfsendungen werden Anwohner*innen bereits über Aktivitäten in ihrem Stadtteil (z.B. Aktion Gebäudesanierung) informiert. Über den Versand der Grundsteuerbescheide kann zudem jede*r Gebäudebesitzer*in mit einer Beilage auf die kommunale Wärmeplanung hingewiesen werden.

Optimal wäre es, wenn Gebäudeeigentümer*innen bei Planung eines Wärmenetzes direkt angeschrieben werden könnten.

Sind rechtliche Restriktionen zu beachten, die einer Umsetzung (zum Teil) im Wege stehen? *

Optimal wäre, wenn Gebäudeeigentümer*innen bei Planung eines Wärmenetzes direkt angeschrieben werden könnten. Es ist datenschutzrechtlich zu klären, ob dies im Rahmen der Wärmeplanung möglich ist.

Einschätzung des Einflusses auf die Treibhausgas-Emissionen in Stuttgart *

Durch gute Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit lassen sich indirekt die Anschlussquoten an Wärmenetze steigern. Durch frühzeitiges Informieren wird zudem die Planungssicherheit für die Eigentümer*innen erhöht und so Fehlentscheidungen vermieden. Ziel ist eine vollständige Abkehr von fossilen Energieträgern durch die Umstellung auf klimaneutrale Heizsysteme. Dies kann durch gemeinschaftliche Wärmeversorgung über Wärmenetze oder über Einzelversorgung zum Beispiel mit Wärmepumpen erreicht werden.

Sonstige Hinweise zur Umsetzung

Den Bürger*innen wird empfohlen sich – je nach technischer Möglichkeit – in regelmäßigen Abständen auf der Homepage der Stadt Stuttgart (<https://www.stuttgart.de/waermeplanung>) zu informieren. Das unterstützt die Stadtverwaltung bei der Zielerreichung.

3.) Ressourcenabschätzung: Sind für den aktuellen Doppelhaushalt bereits Mittel angemeldet, mit denen für die Jahre 2024/2025 alle rechtlich möglichen Elemente der Empfehlung umgesetzt werden können? *

<input checked="" type="checkbox"/> Ja siehe GR Drs 480/2023, 638/2023 (Mantelvorlage)	<input type="checkbox"/> Nein
--	-------------------------------

Stellungnahme der Verwaltung

Zu Empfehlungen des Bürgerrats Klima 2023

Empfehlungs-Nr.:	23
Empfehlungstext:	<p>Wir empfehlen, dass die Stadt die Attraktivität klimarelevanter Berufe steigert. Dies sollte sofort geschehen und folgendermaßen umgesetzt werden: Infotage an Schulen, Schülerpraktika in Handwerksbetrieben, für Schüler*innen verpflichtende Handwerkinformationstage (+ Berufe im öffentlichen Dienst), Informationskampagne für Eltern, das Handwerk wertzuschätzen.</p> <p>Der Quereinstieg soll erleichtert werden, duale Studien sollen ermöglicht werden, qualifizierte Zuwanderer sollen schneller anerkannt werden, insbesondere mit den Ausbildungen, die in Drittländern absolviert worden sind. Ein Schulfach „Handwerk“ soll eingeführt werden, mit einem Energie-, Klimabezug und Arbeitsgruppen.</p>
Beteiligte Ämter:	OB/82 Wirtschaftsförderung; Stabstelle Klimaschutz; Umweltamt

1.) Inwiefern ist die Stadtverwaltung zuständig und berechtigt, diese Empfehlung umzusetzen? Welche Stellen in der Verwaltung wären fachlich und organisatorisch geeignet für eine Umsetzung der Empfehlungen? *

Empfehlung 23 beinhaltet mehrere Aspekte auf die im Folgenden eingegangen werden soll:

- *Attraktivität klimarelevante Berufe steigern:* Die LHS kann durchaus Maßnahmen ergreifen, um die Attraktivität klimarelevanter Berufe zu steigern. Hierzu gibt es verschiedene Möglichkeiten, wie sie bspw. in der Empfehlung benannt werden. Wichtig ist, dass diese Maßnahmen auch immer mit der Handwerkskammer, Kreishandwerkerschaft und den Innungen abgesprochen werden. Denn diese sind eigentlich federführend für die Maßnahmen und Aktivitäten in diesen Bereichen zuständig. So finden auch bereits einige Aktivitäten statt, die Ausbildungsmesse HANDS UP, organisiert von der Kreishandwerkerschaft Stuttgart und von der LHS unterstützt ist eines der besten Beispiel. Weiterhin ist geplant, dass Elektroinnung in den Sommerferien 2024 erstmals ein „Summer Camp für Klimaberufe“ mit Unterstützung der LHS durchführt. Dabei soll die Attraktivität von Handwerksberufen an Schülerinnen und Schüler vermittelt werden.
- *Quereinstieg soll erleichtert werden – duale Studien ermöglicht werden*
Es gibt hierzu schon verschiedene Initiativen der Kammern, Innungen und Verbände. In vielen Bereichen sind somit duale Studiengänge schon möglich (z.B. am ETZ)
- *Qualifizierte Zuwanderer sollen schneller anerkannt werden, insbesondere mit den Ausbildungen, die in Drittländern absolviert wurden:*
Die Anerkennung von Qualifizierungen aus Drittländer obliegt dem Bund bzw. den Kammern und Innungen. Hierauf kann die Stadt selbst keinen Einfluss nehmen.
- *Ein Schulfach „Handwerk“ solle eingeführt werden mit einem Energie-, Klimabezug und Arbeitsgruppen*
Auf den Lehrplan kann die LHS keinen Einfluss nehmen. Für die Schulen und Hochschulen sind die Länder zuständig, in diesem Fall das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg.

2.) Wie ist der Vorschlag fachlich einzuschätzen? *

Einschätzung der Zielerreichung (Welche Ziele können bei Umsetzung der Empfehlung erreicht werden? Gibt es relevante Wechselwirkungen/Gefahren?) *

- *Attraktivität klimarelevanter Berufe steigern:*
 - *Beschreibung der Maßnahmen:*

Mit dem Summer Camp für Klimaberufe 2024, das von der Elektroinnung durchgeführt und von der Stadt mit 5000,00€ (aus bestehendem Budget) unterstützt wird, ist ein erster wichtiger Schritt zur Steigerung der Attraktivität von Klimaberufen bereits eingeleitet worden. Bei dem Summer Camp sollen die Schüler und Schülerinnen Einblicke in Handwerksberufe erhalten. Sie sollen Betriebe und Ausbildungsstätten vorgeführt bekommen, zudem werden ihnen die Perspektiven, die das Handwerk heute bietet, aufgezeigt. Die Teilnahme ist freiwillig.
 - *Ziele:*

Die Vermittlung der positiven Aspekte des Handwerksberufs kann durch das Summer Camp verstärkt werden. Wichtig ist es in dem Zusammenhang den Schülerinnen und Schülern die Perspektiven des Handwerks aufzuzeigen. Dabei ist es entscheidend, die Wichtigkeit dieser Berufe für den Klimaschutz herauszustellen.
 - *Einschätzung/Wechselwirkungen:*

Das Summer Camp kann durchaus einen Einfluss auf die Berufswahl von Schülerinnen und Schülern haben. Gerade für kleine Betriebe bietet sich hier eine weitere Möglichkeit neues Personal zu gewinnen. Wichtig ist festzuhalten, dass solche Maßnahmen nur in Zusammenarbeit mit den Innungen und Kammern erfolgen können, da dies zu deren Kernaufgaben gehört. Außerdem kann die LHS solche Aktionen für Schülerinnen und Schüler nicht verpflichtend machen, da dies eine Änderung des Lehrplans zur Folge hätte, die nur durch die Landesregierung bzw. das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg erfolgen kann.

- *Quereinstieg soll erleichtert werden – duale Studien ermöglicht werden*

Die Schaffung neuer dualer Ausbildungsgänge oder Quereinsteigerprogramme kann nur durch die Kammern und Innungen erfolgen. Für Duale Studiengänge ist das Land (Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Forschung Baden-Württemberg) bzw. die Hochschulen zuständig. Die LHS könnte hier ggfls. die bestehenden Angebote gerade im Hinblick auf die klimarelevanten Berufe sammeln und aufzeigen, aber auch dafür gibt es bereits zahlreiche Onlineangebote und andere Organisationen (wie z.B. die Bundesagentur für Arbeit) die das Angebot von Studien- und Ausbildungsplätzen umfassend veröffentlichen.

Fazit: Die Kreishandwerkerschaft, Innungen und Kammern bearbeiten die Thematik des Quereinstiegs und der Schaffung dualer Ausbildungs-/Studiengänge schon sehr intensiv. Die LHS sollte daher zunächst einmal prüfen, ob und inwiefern hier überhaupt Unterstützung angebracht ist.

- *Qualifizierte Zuwanderer sollen schneller anerkannt werden, insbesondere mit den Ausbildungen, die in Drittländern absolviert wurden:*

- *Beschreibung der Maßnahme:*
Da die LHS keinen Einfluss auf die Anerkennung von Ausbildungen auf Drittländern nehmen kann, sondern in diesem Fall nur die Vorgaben des Bundes umsetzt, können für diese Empfehlung keine aktiven Maßnahmen eingeplant werden.
Allerdings ist die LHS mit dem Welcome Center (<https://welcome.stuttgart.de/>) in Stuttgart und dessen Verknüpfung mit der Fachkräfteallianz Region Stuttgart, schon sehr aktiv (<https://fachkraefteallianz.region-stuttgart.de/>). Somit steht Zugewanderten und Geflüchteten ein umfangreiches Beratungsangebot zur Verfügung. Zudem können sich bei der Fachkräfteallianz Region Stuttgart auch Unternehmen darüber informieren, wie sie Zugewanderte und Geflüchtete als Fachkräfte gewinnen können.
- *Einschätzung/Wechselwirkung*
Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz wurden in diesem Jahr vom Bund geändert und wird ab November 2023 wirksam. Hierdurch soll auch die Anerkennung von Qualifizierungen deutlich erleichtert werden. Dabei entscheidend sind zwei wesentliche Aspekte:
 - Erstens hat man nun einen Anspruch auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind.
 - Zweitens wird die Beschränkung aufgehoben, dass man nur aufgrund der mit dem Berufsabschluss vermittelten Befähigung arbeiten darf. Wenn man also eine qualifizierte Berufsausbildung oder einen Hochschulabschluss vorweisen kann, ist man bei der Jobsuche nicht auf Beschäftigungen beschränkt, die in Verbindung mit dieser Ausbildung stehen.
 Dies Änderungen sind für eine schnellere und einfachere Anerkennung äußerst relevant. Es sollte abgewartet werden, inwiefern diese neuen Regelungen die Prozesse vereinfachen und gegebenenfalls so schon eine schnellere Anerkennung der Abschlüsse aus Drittländern erfolgen kann.
Gerade mit dem Welcome Center und der Fachkräfteallianz Region Stuttgart ist die LHS aber auch schon sehr stark aufgestellt. Hier sind, zumindest für den Wirkungsbereich einer Kommune in diesem Themenfeld, schon viele Angebote geschaffen worden. Diese könnten aber noch transparenter und öffentlichkeitswirksamer vermarktet werden.
- *Ein Schulfach „Handwerk“ solle eingeführt werden mit einem Energie-, Klimabezug und Arbeitsgruppen*
 - *Beschreibung der Maßnahme:*
Wie schon erwähnt muss die Schaffung neuer Fächer durch eine Änderung des Lehrplans erfolgen. Dies kann nur durch die Landesregierung bzw. das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg.
 - *Einschätzung/Wechselwirkung*
Ein neues Schulfach zu etablieren ist ein äußerst langwieriger Prozess. Schon vielfach wurde versucht hier neue Angebote für die Schüler und Schülerinnen zu schaffen. Die LHS wird daher eher auf freiwillige Maßnahmen wie das „Summer Camp 2024“ setzen. Diese sind realistisch umsetzbar und können bei Erfolg auch nach oben skaliert bzw. erweitert werden.

Sind rechtliche Restriktionen zu beachten, die einer Umsetzung (zum Teil) im Wege stehen? *

Im Allgemeinen lässt sich sagen, dass in Bezug auf die Berufe folgende Einschränkungen bestehen:

- Die Schulen und Lehrpläne sind Sache der Länder. Somit ist hierfür grundsätzlich das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg zuständig. Die Stadt kann aber mit Unterstützung der Innungen und Kammern aktiv werden, was sie bspw. mit dem Summer Camp 2024 auch schon tut. Wichtig ist dabei zu beachten, dass alle diese Maßnahmen nur auf freiwilliger Basis angeboten werden können, eine Verpflichtung ist nicht möglich.
- Auch Regelungen für die Anerkennung von Qualifizierungen von Drittstaaten für Zugewanderte und Geflüchtete sind nicht Aufgaben der LHS. Hierfür ist vor allem der Bund zuständig. Die Handlungsmöglichkeiten sind daher nur sehr begrenzt.
- Zudem sind die Kammern und Innungen die primären Ansprechpartner, wenn es um Ausbildung und Entlohnung von Facharbeitern und Handwerkern geht. Auch hier kann die LHS nur unterstützend tätig werden.

Einschätzung des Einflusses auf die Treibhausgas-Emissionen in Stuttgart *

Die hier vorgestellten Empfehlungen wirken sich nicht direkt auf die CO₂-Einsparungen aus. Indirekt ist die Verfügbarkeit von Handwerkern aber ein ganz wichtiger Baustein, um Maßnahmen zur CO₂-Reduzierung überhaupt realisieren zu können.

(Hat die Maßnahme eine direkte CO₂-Einsparung zur Folge? Falls ja, geben Sie eine Schätzung mit Angabe einer Quelle oder Berechnungsgrundlage an. Wenn eine indirekte Klimawirkung vorliegt, beschreiben Sie bitte den Mechanismus der Wirkung auf das Klima qualitativ.)

Sonstige Hinweise zur Umsetzung

3.) Ressourcenabschätzung: Sind für den aktuellen Doppelhaushalt bereits Mittel angemeldet, mit denen für die Jahre 2024/2025 alle rechtlich möglichen Elemente der Empfehlung umgesetzt werden können? *

Keine zusätzlichen Mittel notwendig

Stellungnahme der Verwaltung

Zu Empfehlungen des Bürgerrats Klima 2023

Empfehlungs-Nr.:	24
Empfehlungstext:	Wir empfehlen, dass die Stadt den Einstieg und die Praxis in klimarelevante Berufe fördert. Dies soll sofort geschehen und folgendermaßen aussehen: (1) die Stadt empfiehlt den zuständigen Kammern und Innungen höhere Löhne für Fachkräfte zu bezahlen, (2) zugewanderte und geflüchtete Fachkräfte bekommen ein Bleiberecht, (3) Umschulungen und Weiterbildungen werden gefördert, (4) relevante duale Studiengänge werden ausgebaut, (5) die Stadt initiiert und fördert langfristig Handwerksallianzen, (6) internationale Abschlüsse werden schneller anerkannt. Dies ist uns wichtig, um die notwendigen Fachkräfte für die Klimawende zu gewinnen.
Beteiligte Ämter:	OB/82 Wirtschaftsförderung; Stabstelle Klimaschutz; Umweltamt

1.) Inwiefern ist die Stadtverwaltung zuständig und berechtigt, diese Empfehlung umzusetzen? Welche Stellen in der Verwaltung wären fachlich und organisatorisch geeignet für eine Umsetzung der Empfehlungen? *

Empfehlung 24 beinhaltet mehrere Aspekte auf die im Folgenden eingegangen werden soll:

- *(1) Die Stadt empfiehlt den zuständigen Kammern und Innungen höhere Löhne für Fachkräfte zu bezahlen.*

In Deutschland zählt grundsätzlich die Tarifautonomie, das bedeutet, dass die Löhne zwischen den Arbeitnehmern und Arbeitgebern (i.d.R. vertreten durch Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften) ausgehandelt werden. Ganz bewusst sollen hier keine weiteren Organisationen Einfluss nehmen, insbesondere eine Stadtverwaltung nicht.

- *(2) zugewanderte und geflüchtete Fachkräfte bekommen ein Bleiberecht*

Das Bleiberecht ist in der Regel im Zuständigkeitsbereich des Bundes. Die Stadtverwaltung kann hier keinen Einfluss nehmen. Der Bund hat aber mit der Reform Fachkräfteeinwanderungsgesetz die Rahmenbedingungen zum Bleiberecht deutlich verbessert

- *(3) Umschulungen und Weiterbildungen werden gefördert*

Die LHS könnte grundsätzlich Förderprogramme für bestimmte Weiterbildungsmaßnahmen aufsetzen, dazu bedarf es einer Entscheidung und eines Auftrags des Gemeinderats an die Verwaltung. Ein enge Abstimmung mit den Kammern, Innungen und der Kreishandwerkerschaft ist dabei empfehlenswert.

- *(4) relevante duale Studiengänge werden ausgebaut*

Die Studiengänge werden auch auf Landesebene (Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst BW) festgelegt, bzw. von den Universitäten und Hochschulen selbst initiiert. Darauf kann die Stadtverwaltung in der Regel keinen Einfluss nehmen.

- *(5) die Stadt initiiert und fördert langfristig Handwerksallianzen*

Die Stadtverwaltung kann ein Förderprogramm für Handwerksallianzen auflegen. Allerdings ist hierzu inhaltlich einiges zu konkretisieren, um die Allianzen einerseits am tatsächlichen Bedarf der Handwerksunternehmen auszurichten und andererseits keinen Eingriff in den freien Markt vorzunehmen. Eine Rücksprache mit Handwerkskammer, Kreishandwerkerschaft/Innungen ist erforderlich.

- *(6) Internationale Abschlüsse werden schneller anerkannt*

Die Anerkennung von Abschlüssen ist keine kommunale Aufgabe, sie liegt im Zuständigkeitsbereich der Landes- und Bundesministerien.

2.) Wie ist der Vorschlag fachlich einzuschätzen? *

Einschätzung der Zielerreichung (Welche Ziele können bei Umsetzung der Empfehlung erreicht werden? Gibt es relevante Wechselwirkungen/Gefahren?) *

- *(1) Die Stadt empfiehlt den zuständigen Kammern und Innungen höhere Löhne für Fachkräfte zu bezahlen.*

Obwohl die Stadtverwaltung hier keinen Einfluss nehmen kann, hat die Wirtschaftsförderung die Handwerkskammer und die Kreishandwerkerschaft über den Wunsch in Kenntnis gesetzt. Die Handwerkskammer hat darauf verwiesen, dass es bei den Kammern hierfür keine Rechtsgrundlage gibt (weder in der Handwerksordnung noch satzungsrechtlich). Die Kammer ist nicht Tarifpartner. Die Verantwortung liegt hier bei den Gewerkschaften, den Fachverbänden und Innungen in der Tarifpartnerschaft.

- *2) zugewanderte und geflüchtete Fachkräfte bekommen ein Bleiberecht*

Die Handwerkskammer konkretisiert wie folgt:

- Das Chancenaufenthaltsrecht, das Ende 2022 in Kraft getreten ist, sieht ein Bleiberecht unter bestimmten Voraussetzungen vor. In diesem Fall wird eine Duldung in ein Bleiberecht umgewandelt.
- Die Weiterentwicklung des aktuell beschlossenen Zuwanderungsrechts sieht auch entsprechende Möglichkeiten vor. Es erfolgt ein Spurwechsel vom Asylrecht zum Aufenthaltsrecht.

3) Umschulungen und Weiterbildungen werden gefördert

In Bildungszentrum der Handwerkskammer bietet diese für Lehrlinge z.B. aus dem SHK Handwerk überbetriebliche Ausbildungslehrgänge an. Außerdem gibt es eine Reihe von technischen Weiterbildungsmaßnahmen u.a. auch Meisterkurse.

Weitere Förderungen von Umschulungen und Weiterbildungen in Bezug auf Klima-Berufe und Weiterbildungen/Klima-Bezug würden nach Einschätzung der Handwerkskammer auf jeden Fall dazu beitragen, mehr Fachkräfte für die Zukunftsausrichtung in diesem Bereich zu generieren. Das betrifft vor allem den Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik, den Kältemechatroniker, die Elektro-Berufe, aber auch den Dachdecker sowie die Stuckateure und den Malerbereich. Bei den Weiterbildungen sind beispielsweise nennenswert, der Solarbereich, die Gebäudeenergie-Beratung, Energie-Effizienz-Experten, SHK-Servicetechnik sowie natürlich weitere Fort- und Weiterbildungen in diesen Bereichen sowie in der Elektrotechnik, im Bereich der Wärmedämmung und allen genannten Klimaberufen.

- *(4) relevante duale Studiengänge werden ausgebaut*

Die Handwerkskammer hat keine eigenen Erfassungen von Studiengängen, die dem Klimabereich zuzuordnen sind und eventuell in dualer Studien-Partnerschaft, vertraglich mit Handwerksbetrieben geschlossen werden. Das Credo der Handwerkskammer ist primär die duale Ausbildung im Handwerk. Prinzipiell sind duale Studiengänge mit Klimabezug sicher ausbaufähig, allerdings sind die dualen Partner keine Handwerksunternehmen, sondern eher Großbetriebe, Energieversorger etc. die selbst in der Lage sind diese Studiengänge zu initiieren.

- *(5) die Stadt initiiert und fördert langfristig Handwerksallianzen*

Der räumliche Aspekt, von gemeinsamen Lagerorten und konzentrierter Ansiedlung von Handwerksbetrieben in einem Handwerksquartier oder Handwerkshöfen wird von der Wirtschaftsförderung bereits untersucht. In Abstimmung mit der Kreishandwerkerschaft und der Handwerkskammer wird zeitnah eine Umfrage bei den Handwerksbetrieben durchgeführt, um den tatsächlichen Bedarf zu ermitteln. Zur weiteren Verifizierung und der konkreten Ausgestaltung eines möglichen Angebots ist ein Workshop vorgesehen. Ziel ist es zu einer validen Bewertung zu kommen, ob „Handwerksallianzen“ in Stuttgart tatsächlich erfolgreich sein können und wie diese dafür konzipiert sein müssen.

- *(6) Internationale Abschlüsse werden schneller anerkannt*

Generell ist die Handwerkskammer in Bezug auf zugewanderte und geflüchtete Fachkräfte gut aufgestellt. Sie verfügt über eine Anerkennungsstelle für alle Handwerksberufe und einen Kümmerer, der für die Ausbildung und Beschäftigung von Geflüchteten zuständig ist. Für Unternehmen, die Fachkräfte ins Land holen, gibt es bei der Handwerkskammer das beschleunigte Fachkräfteverfahren.

Sind rechtliche Restriktionen zu beachten, die einer Umsetzung (zum Teil) im Wege stehen? *

Einschätzung des Einflusses auf die Treibhausgas-Emissionen in Stuttgart *

(Hat die Maßnahme eine direkte CO₂-Einsparung zur Folge? Falls ja, geben Sie eine Schätzung mit Angabe einer Quelle oder Berechnungsgrundlage an. Wenn eine indirekte Klimawirkung vorliegt, beschreiben Sie bitte den Mechanismus der Wirkung auf das Klima qualitativ.)

Sonstige Hinweise zur Umsetzung

3.) Ressourcenabschätzung: Sind für den aktuellen Doppelhaushalt bereits Mittel angemeldet, mit denen für die Jahre 2024/2025 alle rechtlich möglichen Elemente der Empfehlung umgesetzt werden können? *

Keine zusätzlichen Mittel notwendig

Stellungnahme der Verwaltung

Zu Empfehlungen des Bürgerrats Klima 2023

Empfehlungs-Nr.:	25
Empfehlungstext:	Wir empfehlen, dass die Stadt Stuttgart ab 2024 im Rahmen ihrer Wärmeplanung proaktiv kostenfreie, aufsuchende, unabhängige Energieberatungsangebote ausbaut (postalisch, Versammlungen, individuell, virtuell/in Präsenz), um ein größeres Bewusstsein für Energiespar- und Energieeffizienzmaßnahmen zu schaffen, sowie deren Umsetzung zu vereinfachen. In der Energieberatung sollte neben dem „Was“ auch das „Wie“ beantwortet und über Förderprogramme informiert werden.
Beteiligte Ämter:	AfU, EBZ, SWS

1.) Inwiefern ist die Stadtverwaltung zuständig und berechtigt, diese Empfehlung umzusetzen? Welche Stellen in der Verwaltung wären fachlich und organisatorisch geeignet für eine Umsetzung der Empfehlungen? *

Die Stadtverwaltung unterstützt das Energieberatungszentrum Stuttgart e.V. bei seiner Arbeit in diesem Bereich.

2.) Wie ist der Vorschlag fachlich einzuschätzen? *

Einschätzung der Zielerreichung (Welche Ziele können bei Umsetzung der Empfehlung erreicht werden? Gibt es relevante Wechselwirkungen/Gefahren?) *

Bisher wurden den Stuttgarter Bürger*innen kostenlose Vor-Ort-Energieberatungen durch das unabhängige Energieberatungszentrum nur in ausgewählten Stadtteilen zum Beispiel im Rahmen der Aktion Gebäudesanierung angeboten. Diese aufsuchenden Erst-Beratungen zeigten in der Vergangenheit sehr erfolgreich, dass sie den Bürger*innen als geeignetes Instrument zum Start in das Thema energetische Sanierung dienen. Im Jahr 2023 wird mit etwa 350 durchgeführten individuellen aufsuchenden Erstberatungen gerechnet. Zusätzlich wird von etwa 650 Teilnehmenden in den neu angebotenen digitalen Gruppenberatungen im Rahmen der Aktion Gebäudesanierung ausgegangen. Diese verstärkte Durchführung der Aktion Gebäudesanierung und der damit einhergehenden kostenlosen Energieberatungsangebote durch das EBZ soll im Rahmen der verfügbaren Beratungskapazitäten in den Folgejahren fortgesetzt werden. Dazu sind in den Jahren 2024 und 2025 bis zu 450 individuelle Erstberatungen pro Jahr geplant. Weitere ca. 200 individuelle Erstberatungen pro Jahr sollen von denjenigen Stuttgarter Bürger*innen in Anspruch genommen werden können, bei denen der Bedarf einer kostenlosen Energieberatung besonders hoch ist (z. B. WEG). Langfristig soll angestrebt werden, allen Bürger*innen eine kostenlose Energieberatung zu ermöglichen.

Die von der Stadt bisher angebotene Erst-Energieberatung dient als Einstieg in das Thema Gebäudesanierung. Im Anschluss daran muss in der Regel eine Detailberatung folgen, die für Gebäudeeigentümer*innen kostenpflichtig ist und oftmals noch eine Barriere zur Umsetzung darstellt. Für die notwendige Steigerung der Sanierungsrate ist es unerlässlich die Gebäudeeigentümer*innen umfassend zu unterstützen und zu beraten. Hier kann die Stadt ansetzen, in dem sie die Detailberatungen samt der Erstellung eines individuellen Sanierungsfahrplans ebenfalls kostenlos anbietet oder zu einem Anteil fördert. Die Detailberatung soll für diejenigen Stuttgarter Bürger*innen angeboten werden, bei denen aus energetischer Sicht ein hoher Bedarf zur Sanierung besteht (z. B. altes Baujahr, WEG, keine Dämmung). Im Haushalt 24/25 sind Mittel für angemeldet, um 800 Detailberatungen pro Jahr kostenlos anzubieten.

Essentiell bei der Energieberatung ist die Aufklärung über die verschiedenen Fördermöglichkeiten durch Bundes- und Landesprogramme sowie durch die Förderprogramme der Landeshauptstadt Stuttgart.

Sind rechtliche Restriktionen zu beachten, die einer Umsetzung (zum Teil) im Wege stehen? *

Nein.

Einschätzung des Einflusses auf die Treibhausgas-Emissionen in Stuttgart *

Die CO₂-Einsparung durch diese Maßnahme ist indirekt. Durch die Beratung werden oftmals Maßnahmen ausgelöst, für die wiederum Förderprogramme in Anspruch genommen werden.

Sonstige Hinweise zur Umsetzung

Keine

3.) Ressourcenabschätzung: Sind für den aktuellen Doppelhaushalt bereits Mittel angemeldet, mit denen für die Jahre 2024/2025 alle rechtlich möglichen Elemente der Empfehlung umgesetzt werden können? *

Ja, siehe GRDRs 718/2023, 638/2023 (Mantelvorlage)

Nein

Stellungnahme der Verwaltung

Zu Empfehlungen des Bürgerrats Klima 2023

Empfehlungs-Nr.:	26
Empfehlungstext:	<p>Wir empfehlen, dass die Stadt Stuttgart ihre Vorbildfunktion einnimmt, das heißt:</p> <ol style="list-style-type: none">(1) Einen Leitfaden für klimaneutrale Sanierungen (bis Ende 2026) erstellt und diesen in öffentlichen Gebäuden umsetzt(2) Bürger*innen müssen mitgenommen werden, durch aktive Öffentlichkeitsarbeit (Plakatwände, Tag der offenen Baustelle, Maßnahmenbeschreibungen, Social Media, bereits sanierte Gebäude, Zeitung, etc.)(3) Fördermöglichkeiten aufzeigen und Beantragung vereinfachen <p>Dieser Leitfaden beinhaltet: Wir empfehlen, dass die Stadt Stuttgart in öffentlichen Gebäuden die Wärmeerzeugung auf Wärmepumpen oder andere klimaneutrale Energieerzeuger umstellt und die Fassaden dämmt und begrünt (bis Ende 2026). Dies ist uns wichtig, um (1) CO₂ zu reduzieren, (2) Energie zu sparen, (3) Vorbild zu sein. Vorbereitend soll die Stadt im Rahmen einer Analyse passende Gebäude auswählen.</p>
Beteiligte Ämter:	AfU, L/OB-K

1.) Inwiefern ist die Stadtverwaltung zuständig und berechtigt, diese Empfehlung umzusetzen? Welche Stellen in der Verwaltung wären fachlich und organisatorisch geeignet für eine Umsetzung der Empfehlungen? *

Zu Punkt (1): Ein Leitfaden für klimaneutrale Sanierungen ist durch die Energierichtlinie der Landeshauptstadt Stuttgart in Verbindung mit GR Drs 1493/2019 gegeben. Dieser kommt bei sämtlichen Sanierungen städtischer Liegenschaften zum Einsatz. Zuständig ist das Hochbauamt in Abstimmung mit der Energieabteilung im Amt für Umweltschutz.

Zu Punkt (2): Die Öffentlichkeitsarbeit bei energetischen Sanierungen kann und wird in der Regel von der Energieabteilung im Amt für Umweltschutz in Zusammenarbeit mit L/OB-K übernommen.

Zu Punkt (3): Zuständig für Förderprogramme bei städtischen energetischen Sanierungsvorhaben ist die Energieabteilung im Amt für Umweltschutz. Sie arbeitet bei der Beantragung mit allen Stellen in der Stadtverwaltung insbesondere aber mit dem Hochbauamt zusammen. Für das Aufzeigen von Fördermöglichkeiten bei privaten Sanierungen ist ebenfalls die Stadtverwaltung (Amt für Umweltschutz und Amt für Stadtplanung und Wohnen) und zusätzlich das Energieberatungszentrum Stuttgart e.V. (EBZ) zuständig. Das EBZ ist zwar nicht Teil der Stadtverwaltung, organisatorisch aber partnerschaftlich mit der Verwaltung verbunden. Die Stadt stellt den 1. Vorsitzenden im Vorstand des Energieberatungszentrums. Neben Landes- und Bundesförderungen fungiert bei privaten Sanierungsmaßnahmen auch die LHS als Fördergeberin.

Zur Gebäudeauswahl für Sanierungen bei städtischen Liegenschaften: Die Gebäudeauswahl ist ein ämterübergreifender Abstimmungsprozess. Sie findet im Rahmen des Regeltermins „Kordinierungskreis Klimaneutralität“ statt. An dem Termin nehmen Vertreter*innen vom Amt für Umweltschutz, Hochbauamt, Liegenschaftsamt, Schulverwaltungsamt und der Stadtkämmerei teil.

2.) Wie ist der Vorschlag fachlich einzuschätzen? *

Einschätzung der Zielerreichung (Welche Ziele können bei Umsetzung der Empfehlung erreicht werden? Gibt es relevante Wechselwirkungen/Gefahren?) *

Zu Punkt (1): Eine „Erstellung“, wie in der Empfehlung formuliert, ist nicht notwendig. Da sich der Baustandard weiterentwickelt und die energiewirtschaftlichen Randbedingungen ändern, sind jedoch regelmäßige Fortschreibungen an der Energierichtlinie notwendig. Mit Anpassungen der energetischen Vorgaben können zusätzliche Energie-, Energiekosten- und Emissionsminderungen erreicht werden. Damit sind häufig höhere Investitionskosten verbunden. Da eine Fortschreibung in der Regel mehrere Jahre dauert, sollte der Prozess zeitnah angestoßen werden.

Zu Punkt (2): Mit zusätzlicher Öffentlichkeitsarbeit können sich die Bürgerinnen und Bürger motivieren lassen, selbst in energetische Sanierungen zu investieren, um Energiekosten einzusparen. Das stärkt die lokale Wirtschaft, da die Investitionen in der Regel dem lokalen Handwerk zugutekommen. Erfolgreich ist die Maßnahme aber nur dann, wenn die Kapazitäten beim Handwerk ausreichen, mit einer erhöhten Nachfrage zurecht zu kommen.

Zu Punkt (3): Hierzu wird auf Steckbriefe sehr ähnlicher Empfehlungen des Bürgerrats verwiesen.

Sind rechtliche Restriktionen zu beachten, die einer Umsetzung (zum Teil) im Wege stehen? *

Nein.

Einschätzung des Einflusses auf die Treibhausgas-Emissionen in Stuttgart *

Zu Punkt (1): Werden die städtischen Vorgaben für Sanierungen angepasst, sind damit Energieeinsparungen und in der Folge auch Emissionsminderungen verbunden. Die Höhe der Einsparung ist abhängig von der Anpassung und davon, welche Gebäude mit welcher Wärmeerzeugung mit den Vorgaben der Anpassung saniert werden.

Zu Punkt (2): Die zusätzliche Emissionsminderung durch Öffentlichkeitsarbeit kann nicht berechnet werden. Es ist nicht quantifizierbar, wie viele Bürgerinnen und Bürger sich zu zusätzlichen und/oder strengeren Sanierungsmaßnahmen motivieren lassen und es ist nicht vorhersagbar, welchen energetischen Ist-Zustand der Gebäudebestand hat, der zusätzlich saniert wird.

Zu Punkt (3): Es ist unklar, wie viele Maßnahmen nicht durchgeführt werden, weil die Kenntnis über Förderprogramme fehlt oder die Förderprogramme zu kompliziert in der Antragstellung sind. Insofern kann auch nicht abgeschätzt werden, welche zusätzlichen Maßnahmen und welche zusätzliche Emissionsminderungen damit verbunden sind, die Programme zu bewerben oder zu vereinfachen.

Sonstige Hinweise zur Umsetzung

Keine

3.) Ressourcenabschätzung: Sind für den aktuellen Doppelhaushalt bereits Mittel angemeldet, mit denen für die Jahre 2024/2025 alle rechtlich möglichen Elemente der Empfehlung umgesetzt werden können? *

<input checked="" type="checkbox"/> Ja, siehe GR Drs 481/2023, 484/2023, 638/2023 (Mantelvorlage)	<input type="checkbox"/> Nein
---	-------------------------------